

9/2010

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 31681

ISSN 0340-3653

61. JAHRGANG

- *Dr. Sönke E. Schulz:* Ende der „Kommunalblindheit“? – die neue Rolle der Kommunen in Europa
- *Helmut Dedy:* Was tut die Gemeindefinanzkommission? Ein Zwischenstand im Sommer 2010
- *Jutta Briel:* Kommunale Archive in Schleswig-Holstein
- *Prof. Dr. Rainer Hering:* Archivausstellung „Das Gedächtnis unseres Landes: Archive in Schleswig-Holstein“
- *Dr. Derek Meier:* Zielbestimmung für eine regionale Breitbandstrategie

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · September 2010

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Der Salzhering in Berkenthin
Foto: Amt Berkenthin

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Dr. Sönke E. Schulz
Ende der „Kommunalblindheit“?
– die neue Rolle der Kommunen
in Europa 214

Helmut Dedy
Was tut die Gemeindefinanzkommission?
Ein Zwischenstand im Sommer 2010
..... 218

Jutta Briel
Kommunale Archive in
Schleswig-Holstein 220

Prof. Dr. Rainer Hering
Archivausstellung
„Das Gedächtnis unseres Landes:
Archive in Schleswig-Holstein“ 222

Dr. Derek Meier
Zielbestimmung für eine regionale
Breitbandstrategie..... 222

Aus der Rechtsprechung

LWahlg § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3,
§ 3 Abs. 5, § 16
Landesverfassung Art. 3 Abs. 1
iVm Art. 10 Abs. 2
Landeswahlgesetz, Landtagswahl,
Überhangmandate, Mehrsitze,
Neuwahlen
Schleswig-Holsteinisches Landesverfas-
sungsgericht, Urteil vom 30. August
2010, AZ: LVerfG 1/10 224

Aus dem Landesverband 233

Die innovative Gemeinde 237

Die KoGA informiert 241

Mitteilungen des DStGB 242

Personalnachrichten 243

Buchbesprechungen 244

Zum Titelbild

Der Salzhering geht zurück auf eine
Skulptur des Künstlers Tim Adam aus
Berkenthin.

Er stellt folgendes dar:

*Der Hering – einst „Silber der Ostsee“,
der Kanal – Träger des weißen Goldes,
von Menschenhand gezeichnet,
geschnitten und geschaffen,
schleust Wohlstand
gegen das Gefälle der Natur.*

Ende der „Kommunalblindheit“? – die neue Rolle der Kommunen in Europa

Dr. Sönke E. Schulz*

I. Einleitung

Mit dem zum 01. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon haben die primärrechtlichen Grundlagen der Europäischen Union¹ umfassende Änderungen erfahren. Nicht zuletzt aufgrund der intensiven Arbeit der deutschen kommunalen Spitzenverbände ist es dabei gelungen, (erstmalig) auch die Rolle der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu betonen. Der nachfolgende Beitrag will daher die neue Rechtslage vorstellen (dazu II.), zugleich aber auch den Blick auf die Auswirkungen für die kommunale Praxis lenken, die sich voraussichtlich insbesondere im Bereich der (kommunalen) Daseinsvorsorge zeigen werden (dazu III.). Über lange Zeit konnte in der Tat von einer europarechtlichen „Kommunalblindheit“² gesprochen werden. Es entsprach dem Wesen der Europäischen Gemeinschaften als einer ursprünglich völkerrechtlichen inter-, später supranationalen Organisation, dass sie die Mitgliedstaaten als "black box" angesehen haben, auf deren innere föderale oder zentralistische Verfasstheit es nicht ankam. So war die Berücksichtigung der spezifischen Interessen weiterer Ebenen – selbst wenn diese verfassungsrechtliche Absicherung erfuhren – kein Thema³. Erst im Jahre 1992 wurde der Ausschuss der Regionen geschaffen, dem ein (sehr begrenzter) Einfluss auf die Rechtssetzung der anderen EG-Organen eingeräumt wurde. Zum Teil wurde versucht, das Defizit auf europäischer Ebene durch nationale Regelungen abzumildern – wobei sich diesbezügliche Bestrebungen in Deutschland mit Art. 23 GG vorrangig auf die Länder und deren Rechtswahrung konzentrierte. Parallel dazu wuchs der europäische Einfluss auf zahlreichen (sektoralen) Rechtsgebieten und machte auch nicht vor den allgemeinen Diensten von wirtschaftlichem Interesse nach Art. 16 und 86 Abs. 2 EGV a. F. halt. Es wird geschätzt, dass bis zu zwei Drittel der kommunalrelevanten Vorschriften ihren Ursprung mittelbar oder unmittelbar im europäischen Recht haben⁴. Besonders deutlich wird dies vor allem im Wirtschaftsrecht (z. B. Recht der öffentlichen Auftragsvergabe und Beihilfenrecht) oder im Umweltrecht⁵. Dabei gerieten zunehmend auch Bereiche in den Fokus des europäischen Binnenmarktziels, deren Bezüge zumindest nicht auf den ersten Blick ersichtlich waren, so z. B. die Diskussion um die Ausschreibungspflicht interkommuna-

ler Zusammenarbeit⁶, die sich angesichts knapper Kassen auch im Bereich der Daseinsvorsorge zunehmender Beliebtheit erfreut.

Die Debatte um die Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wobei in einem ersten Schritt eine Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Diensten zu erfolgen hat⁷, ist gekennzeichnet von zwei unterschiedlichen Gegensätzen⁸. Zum einen geht es um die Rolle des Staates einerseits und die der Wirtschaft andererseits bei der Zurverfügungstellung von solchen Leistungen. Zum anderen geht es um die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union auf der einen Seite und den Mitgliedstaaten samt Regionen und Kommunen auf der anderen Seite. Hier wurde seit jeher – und dies wird sich auch durch den Vertrag von Lissabon nicht ändern, sondern eher verstärken – unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität diskutiert, wer für die Entscheidung über die Art der Erbringung einer Leistung der Daseinsvorsorge, aber auch für deren Inhalt, die Qualität und die Vergütung der Leistung zuständig ist, wenn sie hoheitlich erbracht wird⁹. Gerade der Grundsatz der Subsidiarität ist zugleich auch ein Einfallstor für eine Debatte um die Beteiligungsrechte der regionalen und kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, zumal diese offensichtlich auf eine effektive Durchsetzung angewiesen sind, um ihren (nunmehr auch primärrechtlich abgesicherten) Rechten Geltung zu verschaffen.

II. Kommunalrelevante Regelungen des Vertrages von Lissabon

Beide Aspekte – weitergehende Beteiligungsrechte als formelle Stärkung kommunaler Gewährleistungen sowie Daseinsvorsorge als materiell-rechtlich relevantester Regelungsbereich – werden nunmehr vom europäischen Primärrecht erfasst und fortentwickelt. Allein dieser Umstand kann als Erfolg der kommunalen Ebene und ihrer Interessenvertretungen betrachtet werden, da er zeigt, dass die Kommunen auf europäischer Ebene Gehör gefunden und als relevanter Akteur anerkannt worden sind.

1. Ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung

Erstmal erkennt das europäische Primärrecht mit dem Vertrag von Lissabon das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus-

drücklich an. Dies geschieht im Kontext des neuen Art. 4 Abs. 2 EUV, der die Union auf die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Ihre konkreten Rechtswirkungen entfaltet diese Regelung nur in der Zusammenschau mit anderen formellen (Beteiligungs-) Rechten und im Rahmen von materiellen Fragen. Sie wird aber als Auslegungsmaxime in allen kommunalrelevanten Sachmaterien, denen sich die Europäische Union zuwendet, Berücksichtigung finden müssen.

2. Stärkung des Subsidiaritätsgrundsatzes und Ausdehnung auf die Kommunen

Gleiches gilt für das allgemeine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches schon immer ein prägender Grundsatz des europäischen Primärrechts war und die Kompetenzen der Europäischen Union grundsätzlich limitiert. Der Subsidiaritätsgrundsatz wird durch den Vertrag von Lissabon materiell-rechtlich als auch hinsichtlich der gerichtlichen Durchsetzbarkeit gestärkt. Während die Grundaussage des Art. 5 Abs. 3 EUV n. F. im Wesentlichen unverändert bleibt, erfährt seine Anwendung auf die bisher nur pauschal genannten Mitgliedstaaten eine bedeutsame Konkretisierung. Es wird ausdrücklich die Berücksichtigung der Subsidiarität hinsichtlich der zentralen, der regionalen und der lokalen Ebene eingefordert. Damit sind in Bezug auf Deutschland Bund, Länder und Kommunen gleichberechtigt abgesichert¹⁰.

3. Kontrolle durch die nationalen Parlamente

Zugleich findet eine Stärkung der Rechte der nationalen Parlamente statt. Gem. Art.

* Dr. Sönke E. Schulz ist geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Habilitand bei Prof. Dr. Utz Schliesky.

¹ Eine wesentliche Neuerung des Vertrages von Lissabon war es auch, die zuvor bestehende Unterscheidung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union aufzuheben; vgl. dazu Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2010, Art. 1 EUV Rn. 9 ff.

² Faber, DVBl 1991, 1126 (1127); Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, 2000, S. 121; Landsberg, StG 2005, 311.

³ Hanisch/Eisenhut, BayVBl 2010, 204 (204).

⁴ S. bereits Schmahl, DÖV 1999, 852 ff.

⁵ Zimmermann, KommJur 2008, 41 (42).

⁶ Statt vieler Erps, Kommunale Kooperationshoheit und europäisches Vergaberecht, 2010.

⁷ Zur Abgrenzung Kolb, LKV 2006, 97 (102).

⁸ Nach Wuermeling, WiVerw 2008, 247 (247).

⁹ Wuermeling, WiVerw 2008, 247 (247).

¹⁰ Hanisch/Eisenhut, BayVBl 2010, 204 (204).

12 Abs. 1 lit. b EUV haben diese dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den im Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren beachtet wird¹¹. Die Frist, innerhalb derer die nationalen Parlamente (in Deutschland: Bundestag und Bundesrat) gegen einen europäischen Verordnungs- oder Richtlinienentwurf eine mangelnde Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips geltend machen können, wurde auf acht Wochen verlängert. Das Protokoll Nr. 2, das diese Rechte verbrieft, ist gem. Art. 51 EUV dem Primärrecht zuzurechnen¹² und daher auch nur erschwert abdingbar. Die Stellungnahmen der Parlamente (jeder Mitgliedstaat besitzt zwei Stimmen, die gegebenenfalls, wie in Deutschland, zwischen den beiden Kammern geteilt werden) sind von den maßgeblichen EU-Organen zu berücksichtigen; vereinigen die abgegebenen Stellungnahmen mindestens ein Drittel aller Stimmen der nationalen Parlamente, so ist der Verordnungs- oder Richtlinienentwurf zu überprüfen. Gibt es 50 % negative Äußerungen, erhöhen sich die Begründungspflichten der EU-Organen erneut. Zugleich werden mit dem Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union neue Informationsrechte der nationalen Parlamente begründet. Hinsichtlich dieses Aspekts ist aus Sicht der Kommunen jedoch festzuhalten, dass die "Komunalblindheit" im Rechtssetzungsverfahren fortexistiert – die Selbstverwaltungskörperschaften ihrerseits auf eine Geltendmachung durch die nationalen Parlamente angewiesen sind. Selbst die Landesparlamente – ihrerseits nunmehr auch explizit „subsidiaritätsgeschützt“¹³ – können die Einhaltung des Prinzips jedoch nur indirekt (über den Bundesrat) einfordern. Auf europäischer Ebene verlangt das Subsidiaritätsprotokoll, dass das nationale Parlament im Fall regionaler Gesetzgebungszuständigkeiten die regionalen Parlamente konsultiert (vgl. Art. 6 UAbs. 1 Satz 2 des Protokoll Nr. 2). Für die Kommunen verlängert sich diese mittelbare Einflussmöglichkeit um eine weitere zwischengeschaltete Ebene. Dennoch ist die allgemeine Stärkung des Subsidiaritätsgebots und der Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen zu begrüßen, da der Grundsatz der Subsidiarität eine lenkende Verteilung der Kompetenzen auf die europäische Ebene für europäische Fragen, auf die nationale Ebene für nationale Fragen und schließlich auf die regionale und kommunale Ebene für örtliche und regionale Fragen beabsichtigt¹⁴.

4. Subsidiaritätsklage

Das parlamentarische Prüfungs- und Rügerecht wird zusätzlich durch ein Klagerrecht abgesichert. Nach § 8 Abs. 1 des Subsidiaritätsprotokolls steht den Mitgliedstaaten bei (vermeintlichen) Verstö-

ßen gegen das Subsidiaritätsprinzip die Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) gegen den Rechtsakt offen. Die Klage kann von der Regierung des Mitgliedstaates auch im Namen seines Parlaments oder einer Kammer erhoben werden, wenn das nationale Recht dies vorsieht. Umgesetzt wurde dies in Art. 23 Abs. 1a GG, der in Satz 1 bestimmt, dass Bundestag und Bundesrat das Recht haben, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Gem. Satz 2 ist der Bundestag hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet¹⁵. Die Einwirkungsmöglichkeit der Landesparlamente ist auch hier begrenzt: es bleibt das Recht, die eigene Landesregierung aufzufordern, auf einen entsprechenden Beschluss im Bundesrat hinzuwirken¹⁶. Noch sind eingeschränkter auch hier wiederum die Einfluss- und direkten Klagemöglichkeiten der Kommunen. Allerdings wurde das Klagerecht gem. Art. 8 UAbs. 2 des Subsidiaritätsprotokolls auch auf den Ausschuss der Regionen ausgedehnt – für alle Konstellationen, in denen eine Anhörung des Ausschusses zu erfolgen hatte. Problematisch ist jedoch die eingeschränkte Repräsentation der deutschen Kommunen im Ausschuss der Regionen. Sie stellen lediglich drei von 24 deutschen Mitgliedern¹⁷. Es bleibt abzuwarten, ob die beabsichtigte Neuregelung der Anzahl der Vertreter im Ausschuss der Regionen und seiner Zusammensetzung hier wesentliche Veränderungen bringt¹⁸.

5. Anhörungsrechte

Als Äquivalent dieser eingeschränkten eigenen Durchsetzungsmöglichkeiten für die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften könnten Anhörungsrechte während des Gesetzgebungsprozesses dienen. Diese werden jedoch ebenfalls vorrangig dem Ausschuss der Regionen zugebilligt, so dass die hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten deutscher Kommunen geäußerte Kritik auch diesbezüglich Geltung beansprucht. Der Ausschuss der Regionen wirkt an der europäischen Gesetzgebung mit, indem er das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission unterstützt und beratende Aufgaben wahrnimmt (vgl. Art. 300 AEUV). Aus Art. 307 AEUV folgt ein Recht des Ausschusses der Regionen, in den in den Verträgen vorgesehenen und in allen anderen Fällen angehört zu werden, in denen es der Rat, die Kommission oder das Europäische Parlament für zweckmäßig erachten, insbesondere aber bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Hinzu tritt Art. 2 des Subsidiaritätsprotokolls, nach dem die Kommission umfangreiche Anhörungen durchführen muss, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei hat sie gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maß-

nahmen Rechnung zu tragen¹⁹. Ob und inwieweit Art. 11 EUV n. F., der die Organe der Europäischen Union auf einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft verpflichtet, weitergehend zu einer tatsächlichen Stärkung der Rolle der Kommunen – vermittelt durch ihre Spitzenverbände – führen wird, bleibt hingegen abzuwarten.

6. Ausgleich durch nationale Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon

Die auf europäischer Ebene bestehenden Defizite hinsichtlich unmittelbarer Einflussmöglichkeiten der Kommunen auf den Rechtsetzungsprozess wären indes unschädlich, wenn die nationalen Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon hier einen Ausgleich schaffen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Naturgemäß beschränken sich diesbezügliche Regelungen des Bundes primär auf das Verhältnis zwischen den Ländern und dem Bund und können die kommunale Ebene zumindest nicht unmittelbar begünstigen. Selbst die Einflussrechte der Länder ließen sich in diesem Prozess – ebenso wie die Rolle des Bundestages gegenüber der Bundesregierung – noch weitergehend stärken. Für die Kommunen relevant ist die Änderung des § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)²⁰, der nunmehr neben einem allgemeinen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung (Abs 1 n. F.) eine Verpflichtung der Bundesregierung vorsieht, die Stellungnahme des Bundesrates unter den Voraussetzungen des § 5 zu berücksichtigen, wenn dieser bei Vorhaben der Europäischen Union zu Fragen der kommunalen Daseinsvorsorge Stellung nimmt. Allerdings waren auch in der Vergangenheit die Interessen der im Bundesrat ver-

¹¹ S. dazu Schoo, EuR 2009, Beiheft 1, 51 (55).

¹² Zur Rechtsqualität der Protokolle Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV, Kommentar, 5. Aufl. 2010, Art. 51 EUV Rn. 2.

¹³ Hanisch/Eisenhut, BayVBl 2010, 204 (205).

¹⁴ Zimmermann, KommJur 2008, 41 (43).

¹⁵ S. dazu Streinz, in: Sachs (Hrsg.), GG, Kommentar, 5. Aufl. 2009, Art. 23 Rn. 121 ff.

¹⁶ Hanisch/Eisenhut, BayVBl 2010, 204 (205).

¹⁷ Geregelt in § 14 EUZBLG

¹⁸ Seit dem Vertrag von Lissabon ist die Zusammensetzung nicht mehr starr im Vertrag selbst geregelt, sondern einem einstimmigen Beschluss des Rates überantwortet. Hierdurch soll den sozialen, demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der EU in der Zusammensetzung des AdR-Plenums Rechnung getragen werden. Zudem wird zu diskutieren sein, ob nicht eine Anpassung des Verteilungsschlüssels zwischen den Mitgliedstaaten an denjenigen für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in Betracht kommt, was nahezu eine Verdopplung der deutschen Delegation bewirken dürfte; s. Zimmermann, KommJur 2008, 41 (46).

¹⁹ Dieses Anhörungsrecht auf europäischer Ebene genießt eine höherrangige Absicherung als das Anhörungsrecht zugunsten der kommunalen Spitzenverbände in Deutschland, welches lediglich in den Geschäftsordnungsbestimmungen vorgesehen ist. Das Subsidiaritätsprotokoll ist hingegen gem. Art. 51 EUV Primärrecht.

²⁰ Dazu Nettesheim, NJW 2010, 177 ff.

tretenen Landesregierungen nicht immer deckungsgleich mit denjenigen der Kommunen²¹. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (dort § 9 Abs. 4 Satz 5 EUZBBG). Gem. § 14 Abs. 1 EUZBLG ist der Bundesrat zukünftig auch bei der Besetzung des Ausschusses der Regionen anzuhören. Neben diese Einwirkungsmöglichkeit, vermittelt durch Landesparlament, Landesregierung und Bundesrat, treten die ohnehin auf Bundesebene bestehenden Anhörungsrechte, wie sie von den Geschäftsordnungen (§§ 41, 47 Abs. 1 S. 1, 62 Abs. 2, 70 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien; §§ 69 Abs. 5, 66 Abs. 2, 70 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages; keine Anhörungs- oder Beteiligungsregelungen in der Geschäftsordnung des Bundesrates und der Gemeinsamen Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss) gewährleistet werden. Landesrechtlich ist die Situation vergleichbar – im Ergebnis bleiben die Kommunen zur Durchsetzung ihrer (nunmehr explizit gewährleisteten) Rechte auf europäischer Ebene auf Dritte angewiesen.

7. Fazit

Festhalten lässt sich, dass die Kommunen durch den Vertrag von Lissabon materiell eine erhebliche Stärkung ihrer Position erfahren haben; die Durchsetzungsmechanismen allerdings derzeit noch ineffektiv ausgestaltet sind. Eine Beseitigung dieses Defizits wäre auch dem nationalen Bundes- und Landesgesetzgeber möglich, indem die Rolle der Kommunen im Rahmen der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, also von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, verbindlich und nachvollziehbar ausgestaltet würde. Dies setzt in vorgelagerten Schritten zunächst aber die Stärkung der (Bundes-) Parlamente gegenüber der (Bundes-) Regierung, der Länder gegenüber dem Bund und schließlich der Landesparlamente gegenüber den Landesregierungen voraus. Auf einer geeigneten Ebene dieses viel verzweigten Meinungsbildungsprozesses des Mitgliedstaates müssen auch die Interessen der Kommunen dergestalt Eingang finden, dass diese eigenverantwortlich die Verletzung ihrer (primärrechtlich geschützten) Rechte – idealiter vermittelt über den Bundesrat – geltend machen können.

III. Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa

Mehrere Gründe sprechen dafür, dass die oben in ihren grundlegenden Spannungsfeldern skizzierte Debatte um die (kommunale) Daseinsvorsorge in Europa eine der wesentlichen Fragestellungen der nächsten Jahre sein (und bleiben) wird. Einer-

seits werden aufgrund der veränderten Möglichkeiten und der finanziellen Situation der Kommunen zunehmend Überlegungen über neue Formen der Aufgabenerfüllung – sei es in Form interkommunaler Kooperationen, Privatisierungen in allen erdenklichen Varianten, einschließlich von Public Private Partnerships – angestellt werden müssen, die aber zugleich immer auch das europäische bzw. europäisierte Beihilfen- und Vergaberecht auf den Plan rufen. Andererseits zwingen demografischer Wandel und die Fortentwicklung der Gesellschaft zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft auch dazu, den Inhalt der Daseinsvorsorgeangebote neu zu bewerten. Kommunale Aufgaben befinden sich in einem grundlegenden rechtlichen wie tatsächlichen Wandel²²: Kinderbetreuung und Altenpflege müssen gänzlich neu organisiert werden, Themen treten hinzu, die vor einigen Jahren nicht absehbar waren – genannt sei nur die Breitbandversorgung des ländlichen Raums²³. Des Weiteren ist die enorme ökonomische Bedeutung zu berücksichtigen: Die Leistungen der Daseinsvorsorge machen immerhin 7% des Bruttoinlandsproduktes der EU aus²⁴. Und schließlich bieten – insoweit ist zu ergänzen: leider – die Veränderungen des europäischen Primärrechts in diesem Bereich zahlreiche Diskussions- und Kritikpunkte, die auf dem Weg zu einer kohärenten Daseinsvorsorgepolitik der europäischen Union zunächst abzuarbeiten sind. Diese können nachfolgend daher auch nur skizziert werden, sind jedoch von enormer praktischer Relevanz für die kommunale Aufgabenerfüllung.

1. Regelungskompetenz der Europäischen Union

Kern der Änderung durch den Vertrag von Lissabon ist die Neufassung des Art. 14 AEUV (Art. 16 EGV a. F.), der erstmalig eine Regelungskompetenz der Europäischen Union auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorsieht. Er lautet:

„Unbeschadet des Artikels 4 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 93, 106 und 107 dieses Vertrags und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren“.

Ergänzt wird die Vorschrift durch das Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse, welches in Art. 1 festhält, dass zu den gemeinsamen Werten der Europäischen Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 14 AEUV insbesondere die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind; die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten folgen können und ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte zählen. Art. 2 stellt – deklaratorisch²⁵, zumal sich die Kompetenz der EU aufgrund des erforderlichen Binnenmarktbezuges nur auf wirtschaftliches Handeln beziehen kann – klar, dass die Bestimmungen der Verträge in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren, berühren. Damit gewinnt die schwierige Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Diensten weitergehende praktische Relevanz.

Ob und vor allem wie die Europäische Union diese Kompetenz ausüben wird, ist derzeit nicht abzusehen. Allerdings sind einige Problemlagen bereits absehbar und aus der Diskussion um eine Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge bereits bekannt. Fraglich ist zunächst, ob sich die Kommission entscheiden wird, einen horizontalen Ansatz zu wählen oder ein sektorales Vorgehen zu erwarten ist. Die Tendenz der letzten Jahre in anderen Sachgebieten, die ebenfalls die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse tangieren, wie z. B. bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie²⁶, deutet eher darauf hin, dass ein horizontaler Ansatz favorisiert wird, während die Formulierung („Verord-

²¹ Hanisch/Eisenhut, BayVBl 2010, 204 (206).

²² Schliesky, in: ders. (Hrsg.), Selbstverwaltung im Staat der Informationsgesellschaft, Dokumentation des Symposiums zu Ehren von Prof. Dr. Georg-Christoph von Unruh, 2010, S. 67 ff.

²³ Dazu Rave/Schlie/Schliesky (Hrsg.), Erdgas, Strom, Breitband – Netzinfrastrukturen in Schleswig-Holstein im Wandel, 2010.

²⁴ Wuermeling, WiVerw 2008, 247 (247).

²⁵ Ruge, Der Landkreis 2008, 583 (584).

nungen“) eher auf sektorale Regelungen hindeutet. Die Regelungskompetenz ist aus Sicht der Kommunen ambivalent zu bewerten. „Eine mit dieser neuen EU-Verordnungskompetenz verbundene Besorgnis ist darin zu sehen, dass mit der Ausübung dieser Kompetenz Regelungen geschaffen würden, die die mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verbundene Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen bei der Erbringung von Diensten der Daseinsvorsorge negativ tangiert. Andererseits ist es aber durchaus vorstellbar, dass durch entsprechende Verordnungen der EU die Erbringung der Dienste der Daseinsvorsorge in Anbetracht des Binnenmarktrechts europarechtsfest abgesichert werden könnte und damit die auch von den Kommunen gewünschte Rechtssicherheit geschaffen würde“²⁷.

2. Wechselverhältnis mit anderen Bestimmungen des EUV

Die in der Vergangenheit zur „Verteidigung“ der kommunalen Entscheidungs- und Organisationshoheit eingewandte Argumentation, dass „die gewachsenen und erfolgreichen Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge und der Erbringung der Dienste vor Ort [nicht] mehr und mehr in Frage gestellt werden [dürften] als im europäischen Binnenmarkt der reine Marktgedanke Raum greift“ und der „Wettbewerbsgedanke [...] nicht alleiniges Leitbildprinzip europäischer Politik“ sein dürfe²⁸, kann zwar möglicherweise in dieser Pauschalität nicht überzeugen, wird jedoch – und auch dafür finden sich im Vertrag von Lissabon Anhaltspunkte – im Rahmen der Ausgestaltung bspw. durch eine Verordnung Berücksichtigung finden müssen. Offensichtlich steht die neue Regelungskompetenz des Art. 14 AEUV nämlich nicht isoliert, sondern ist eingebettet in die übrigen Aussagen des EUV und des AEUV, die sich auf die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und deren Erbringung unmittelbar oder mittelbar beziehen.

Dies zeigt sich zunächst an dem konkretisierenden Protokoll Nr. 26, welches nicht nur die weiterhin wichtige Differenzierung zwischen nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Diensten aufrechterhält²⁹, sondern auch Leitlinien einer zukünftigen Regelung aufstellt. Dies sind zum Teil gerade auch Schutzgüter und Rechtspositionen, die einem „reinen“ Marktgedanken entgegenstehen und daher mit diesem zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden müssen. Eine Regelung wird die Interessen der Marktteilnehmer – und vor allem potenzieller Wettbewerber der öffentlichen Hand – ebenso zu werten haben wie die Gleichheit des Zugangs, die Versorgungssicherheit, die Gemeinwohlbindung und die Qualität der Dienstleistungen³⁰. Schon im Rahmen der Diskussion um eine Rahmenrichtlinie zeigte sich,

dass eine einseitige Marktausrichtung sich wohl kaum hätte durchsetzen können: An eine Regelung hätten sich vor allem diejenigen nicht herangewagt, die mit dem Status quo zurecht gekommen sind, da deren Befürchtung dahin ging, dass unter politischem Druck die marktwirtschaftlichen Prinzipien noch stärker zurückgedrängt würden³¹. Selbst wenn man diese Einschätzung nicht teilt, zeigt sie doch, dass das Ergebnis einer Diskussion derzeit nicht absehbar und von zahlreichen Faktoren sowie einem umfassenden Interessenausgleich abhängig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Demokratie wäre es wünschenswert, wenn der europäische Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen für so wichtige integrationspolitische Fragen selbst festlegen würde³².

Weitere Aspekte, die geeignet erscheinen, die Regelungsbefugnis aus Art. 14 AEUV bzw. ihre marktorientierte Grundausrichtung aus entgegengesetzter Zielrichtung zu beeinflussen, sind die soeben beschriebene erstmalige Betonung der kommunalen Selbstverwaltung, die traditionell gewachsen auch und gerade den Bereich der Daseinsvorsorge einbezieht³³, das Subsidiaritätsprinzip³⁴ sowie die Neufassung des Art. 3 EUV, der nunmehr den gemeinsamen Binnenmarkt auf das Ziel einer sozialen Marktwirtschaft verpflichtet und daher ggf. ein starkes Korrektiv beinhaltet. „Aus einer Analyse der Rechtsgrundlagen ergibt sich nämlich die [...] Erkenntnis, dass die neuen Vorgaben des Lissabon-Vertrages bereits selbst sicherstellen, dass die Kommission nicht einen uneingeschränkten Wettbewerb im Bereich der Daseinsvorsorge forcieren kann“³⁵. Und schließlich dürfen auch die Rechtspositionen der betroffenen Bürger nicht vergessen werden: deren Grundrechte auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten (Art. 6 Abs 1 EUV i. V. m. Art. 34 GRCh) sowie zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern (Art. 6 Abs 1 EUV i. V. m. Art. 36 GRCh), sind in eine Abwägung einzustellen. Auf der anderen Seite gilt dies selbstverständlich auch für die Grundfreiheiten auf Warenverkehrs- und vor allem Dienstleistungsfreiheit³⁶, deren sekundärrechtliche Konkretisierung in Form der EU-Dienstleistungsrichtlinie aber wiederum den Besonderheiten der Daseinsvorsorge Rechnung trägt³⁷.

3. Fazit

Im Bereich der Auswirkungen der neuen Regelung des Art. 14 AEUV bleibt abzuwarten, welchem der vielfältigen Gesichtspunkte seitens der Europäischen Union der Vorrang eingeräumt wird oder wie sich

sachgerechte Kompromisse zwischen den widerstreitenden Positionen erzielen lassen. Dass auch die Änderungen außerhalb des Art. 14 AEUV nicht ohne Auswirkungen auf die kommunalrelevanten Themen der Daseinsvorsorge, des Vergabe- oder Beihilferechts bleiben, zeigt sich schon jetzt an der Beurteilung der Vergabeberechtigbarkeit einer interkommunalen Kooperation. Ob auch die Entscheidung zur Stadtreinigung Hamburg³⁸ auf eine veränderte Sichtweise der kommunalen Selbstverwaltung durch das Primärrecht rückführbar ist, lässt sich nicht belegen; in der Entscheidung „Coditel Brabant“³⁹ wurde aber die Möglichkeit einer gemeinsamen Beherrschung einer Gesellschaft durch mehrere „öffentliche Hände“ seitens der Generalanwältin ausführlich auch mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie begründet. Der Vertrag von Lissabon betone „die Rolle der regionalen und lokalen Selbstverwaltung für die jeweilige nationale Identität, die es zu achten gilt“⁴⁰. Findet diese Einschätzung – zwar nicht als alleiniger Maßstab – Eingang in weitere Debatten, erscheint die Bedrohung der kommunalen Daseinsvorsorge in ihrer überkommenen Ausrichtung durch Europa nicht allzu groß.

²⁶ RL 2006/123/EG v. 12.12.2006, ABIL 376 v. 27.12.2006, 36; grundlegend dazu Schlachter/Ohler (Hrsg.), Europäische Dienstleistungsrichtlinie – Handkommentar, 2008; Schliesky (Hrsg.), Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der deutschen Verwaltung, Teil I: Grundlagen, 2008; Teil II: Verfahren, Prozesse, IT-Umsetzung, 2009; Teil III: Information, Wissen, Verantwortung, 2010.

²⁷ Zimmermann, KommJur 2008, 41 (44).

²⁸ Zimmermann, KommJur 2008, 41 (45).

²⁹ Zur Abgrenzung Kolb, LKV 2006, 97 (102).

³⁰ Zimmermann, KommJur 2008, 41 (45).

³¹ Wuermeling, WiVerw 2008, 247 (252).

³² Wuermeling, WiVerw 2008, 247 (252); ähnlich Langen/Schwab, StG 2010, 273 (274): „Fest steht: Wettbewerb ist kein isoliertes Ziel für sich und auch kein Selbstzweck, er ist vielmehr Mittel zum Zweck und ein Weg zum Wohlstand aller Bürgerinnen und Bürger Europas. Die rechtzeitige Beschäftigung des Parlaments mit möglichen neuen Daseinsvorsorge-Regeln ist also kein Präjudiz dafür, dass tatsächlich schärfere Wettbewerbsregeln kommen, sondern stellt sicher, dass die Abgeordneten ihren demokratisch legitimierten Einfluss auf eine Veränderung der Wettbewerbsregeln in der Daseinsvorsorge wahren“.

³³ Ob sich daher allerdings argumentieren lässt, nimmere sei europarechtlich – auch im Bereich der Daseinsvorsorge – der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie jeglichem europäischen Zugriff entzogen (so aber Langen/Schwab, StG 2010, 273 [274]), erscheint aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarecht auch gegenüber verfassungsrechtlichen Verbürgungen fraglich.

³⁴ Langen/Schwab, StG 2010, 273 (274) sprechen zutreffend von einer Beschränkung des Art. 14 AEUV durch andere primärrechtliche Grundsätze.

³⁵ Langen/Schwab, StG 2010, 273 (274).

³⁶ Langen/Schwab, StG 2010, 273 (275).

³⁷ S. zu den Ausnahmevorschriften vom Regime der Dienstleistungsrichtlinie in Art. 2 Abs. 2 lit. a und Art. 17 DLR Luch/Schulz, in Schliesky (Fn. 26), Teil III, S. 59 (67).

³⁸ EuGH, Urt. v. 09.06.2009, C-480/06 = GewArch 2009, 308 ff.; dazu Portz, VergabeR 2009, 702 ff.; v. Donat/Lipinsky, KommJur 2009, 361 ff.

³⁹ EuGH, Urt. v. 13.11.2008, C-324/07 (Coditel Brabant), NZBau 2009, 54 (57)

⁴⁰ Zitiert nach Ruge, Der Landkreis 2008, 583 (586).

Was tut die Gemeindefinanzkommission? Ein Zwischenstand im Sommer 2010

Helmut Dedy, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DStGB, Berlin

Seit März dieses Jahres gibt es wieder eine Gemeindefinanzkommission. Die Bundesregierung hat sie eingesetzt, um über eine Neuordnung der Gemeindefinanzierung und über Möglichkeiten zu beraten, die kommunale Handlungsfähigkeit zu verbessern. Das klingt auf den ersten Blick nicht schlecht, doch steckt dahinter das Ziel, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch ein Zuschlagsmodell bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer zu ersetzen. Das klingt weit weniger gut!

Nach zwei Kommissionssitzungen im März und im Juli bietet sich ein Blick auf die bisherigen Arbeiten der Kommission an. Kurz gesagt, es gibt noch keine Ergebnisse, aber viele Papiere. Und eine durchaus gewichtige Veränderung ist feststellbar: der Bund scheint nunmehr auch zu Lastenverschiebungen zwischen den Ebenen bereit zu sein. Während in dem Kabinettsbeschluss zur Einsetzung der Gemeindefinanzkommission* noch dargelegt wurde, es dürfe nicht zu Lastenverschiebungen zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Kommunen andererseits kommen, hielt Bundesfinanzminister Schäuble diese Haltung in der zweiten Sitzung nicht mehr aufrecht!

Die Kommission hat drei Arbeitsgruppen, von denen die AG Kommunalsteuern wiederum drei Arbeitskreise eingesetzt hat. Schauen wir auf die einzelnen Gremien der Kommission:

I. AG Kommunalsteuern

Die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ und die ihr zugeordneten Arbeitskreise haben sich im Wesentlichen mit der Prüfung des von der FDP vorgeschlagenen Koalitionsmodells befasst. Allein im Arbeitskreis „Strukturanalyse“ hat die Gewerbesteuer in ihrer jetzigen Form eine größere Rolle gespielt.

Für die kommunale Seite ist bedeutsam, dass das Koalitionsmodell in seiner jetzigen Form von niemandem in der Arbeitsgruppe als möglicher Ersatz der Gewerbesteuer angesehen wird. Selbst die Befürworter des Modells gestehen angesichts der Ergebnisse der ersten Berechnungen – die ein Milliardendefizit für die öffentlichen Haushalte insgesamt ausweisen! – ein, dass das Modell in der jetzigen Form nicht realisierbar ist; man hat allerdings die Hoffnung, durch Veränderungen am Modell zu anderen Ergebnissen zu gelangen.

In die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe wird nunmehr auch das Kommunalmodell einbezogen. Zudem sollen Teile des Modells der Stiftung Marktwirtschaft geprüft werden.

1. AK Administrierbarkeit

Der Zwischenbericht des Arbeitskreises „Administrierbarkeit“ kommt zu dem Ergebnis, dass das Prüfmodell administrativ umsetzbar ist. Allerdings besteht Einvernehmen, dass diese Umsetzung frühestens im Jahr 2014 denkbar ist, die Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder hält eine Umsetzung frühestens im Jahr 2016 für realistisch. Der administrative Aufwand bei der Steuerverwaltung und bei Arbeitgebern wird nach dem Ergebnis der Untersuchung erheblich ansteigen.

Es besteht Einvernehmen, dass für die Umsetzung des Koalitionsmodells eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich ist, so dass die Koalition 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat braucht!

2. AK Quantifizierung

Der Zwischenbericht des Arbeitskreises „Quantifizierung“ ist das derzeit wohl wichtigste Dokument in der Gemeindefinanzkommission. Ein zentrales Ergebnis der Arbeiten ist die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des zu prüfenden Modells; Sie finden diese Tabelle auf Seite 8 des Zwischenberichts des Arbeitskreises sowie im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“.

Die Berechnungen kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Prüfmodells zu einem Gesamtdefizit bei Bund und Ländern von -5 bis -6 Mrd. Euro jährlich führen würde. Hinzu kommt, dass die kommunale Steuerbasis grundlegend verändert werden würde:

- Bezogen auf das Jahr 2010 würde die Abschaffung der Gewerbesteuer zu einem Einnahmeverlust von -25,92 Mrd. Euro führen, während der Kommunalzuschlag zur Körperschaftsteuer lediglich +5,72 Mrd. Euro ausmachen würde.
- Der Wegfall des heutigen Einkommensteueranteils würde zu Mindereinnahmen von -20,95 Mrd. Euro führen, während der Zuschlag zur Einkommensteuer +27,11 Mrd. Euro Mehreinnahmen brächte.
- Der sich daraus ergebende negative Saldo in Höhe von -14,05 Mrd. Euro im Jahr 2010 müsste über einen zusätzlichen Umsatzsteueranteil der Städte

und Gemeinden ausgeglichen werden. Damit würde das sogenannte Prüfmodell zu einem deutlichen Absinken des Beitrags der Unternehmen zur kommunalen Steuerbasis und zu einem Anstieg des Beitrags der Arbeitnehmer (Einkommensteuer) und Verbraucher (Umsatzsteuer) führen.

Für die Analyse der interkommunalen Verschiebungen wurde ein Unterarbeitskreis „Gemeindescharfe Berechnungen“ eingerichtet. Wegen der Komplexität der Berechnungen sind erste Ergebnisse aber frühestens Ende August 2010 zu erwarten.

3. AK Strukturanalyse

Das Positionspapier des Arbeitskreises „Strukturanalyse“ ist das derzeit am stärksten politisch geprägte Dokument der Gemeindefinanzkommission. Das BMF hatte nach mehreren Sitzungen den Entwurf eines Zwischenberichts vorgelegt, der für uns in keiner Weise akzeptabel war: der Bericht überhöhte die Möglichkeiten, durch Gebührensteigerung oder Änderung von Verwaltungsstrukturen zu einer nennenswerten finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte zu kommen, relativierte die Bedeutung der kommunalen Sozialausgaben und enthielt positive Einschätzungen zum Prüfmodell der Koalition, die in keiner Weise den bisherigen Diskussionsverlauf im Arbeitskreis widerspiegeln. Wir haben von kommunaler Seite daraufhin angekündigt, ein abweichendes Votum in die Kommission einzubringen; dem haben sich die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen angeschlossen.

Im Ergebnis enthält das Positionspapier des Arbeitskreises zur Steuerseite nunmehr eine synoptische Darstellung, die verdeutlicht, dass der Bund mit seiner Einschätzung zum Prüfmodell und zur derzeitigen Gewerbesteuer alleine ist! Bayern – als weiteres Mitglied im Arbeitskreis – wollte sich zwar der Position der Bundesvereinigung und der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen nicht anschließen, hat sich aber auch außerstande gesehen, die Haltung des Bundes einzunehmen. Die bayerische Sichtweise, der man ebenfalls nur begrenzte Sympathie für das Prüfmodell entgegennehmen kann, findet sich nunmehr auf Seite 5 des Papiers.

II. AG Standards

Der Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Standards“ gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil befasst sich mit den Standards; der zweite – umfangreichere – Teil bein-

* Alle erwähnten Unterlagen sind auf www.dstgb.de im Schwerpunkt „Gemeindefinanzkommission“ abrufbar.

haltet eine Darstellung der finanziellen Belastungen der Kommunen durch Sozialausgaben.

Für die kommunale Seite ist entscheidend, dass die Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben in der Arbeitsgruppe intensiver betrachtet werden wird. Die vorgesehene Überprüfung der gemeldeten Standards werden wir wohlwollend begleiten, ich erwarte davon allerdings keine finanziellen Entlastungen der Kommunen in einem nennenswerten Umfang. Im Einzelnen:

1. Überprüfung von Standards

Die Arbeitsgruppe „Standards“ soll Entlastungsmöglichkeiten der Kommunen auf der Ausgabenseite, insbesondere durch die Flexibilisierung von Standards, prüfen. Hierzu hatte die Arbeitsgruppe eine entsprechende Erhebung durchgeführt, an der sich auch die große Mehrzahl unserer Mitgliedsverbände beteiligt hat.

Zur weiteren Prüfung der gemeldeten Standards verständigte sich die Arbeitsgruppe auf folgende Kategorisierung:

- Kategorie I: Standards ohne Lastenverschiebung,
- Kategorie II: Standards mit Lastenverschiebung zwischen den Ebenen,
- Kategorie III: Standards in laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Die Kategorien I und II wurden im Hinblick auf die Vorgabe im Kabinettsbeschluss, wonach Aufkommensverschiebungen insbesondere zwischen dem Bund auf der einen und Ländern und Kommunen auf der anderen Seite zu vermeiden sind, gewählt. Die Kategorie III soll an den Gesetzgeber appellieren, laufende Gesetzgebungsvorhaben nochmals aus dem Blickwinkel „Vermeidung von Standards“ auf ihre Notwendigkeit oder zumindest ihren Umfang hin zu überprüfen.

Die in den Kategorien I und II zusammengefassten Meldungen sollen im Weiteren als optionale Standardänderungen behandelt werden, die es nunmehr im Einzelnen inhaltlich zu bewerten gilt. Dabei sollen alle Vorschläge in die Prüfung einbezogen werden.

2. Kommunale Sozialausgaben

Das BMF war von Beginn an bestrebt, die Auseinandersetzung um das Thema „Sozialausgaben“ zu verzögern. Dieses Thema war erst auf Drängen der Kommunen und mit Hilfe der Länder gegen den Willen des Bundes in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt worden. Dementsprechend wollte das BMF diese Frage auch erst nach der Sommerpause behandelt sehen.

Wir konnten aber durchsetzen, dass be-

reits der Zwischenbericht (Seite 5 ff) eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Sozialausgaben der Kommunen enthält. Dabei wird die Entwicklungsdynamik der wichtigsten Ausgabenblöcke dargestellt. Dargestellt wird zudem die Entwicklung der unmittelbaren Ausgaben für soziale Leistungen nach kommunalen Ebenen; in dieser Tabelle ist kenntlich gemacht, dass indirekte Belastungen durch die Kreisumlage nicht berücksichtigt wurden, dass diese Belastungen aber unter finanzpolitischen Aspekten nicht vernachlässigt werden dürfen. Es ist fiskalisch gleichbedeutend, ob eine Kommune die Kosten sozialer Leistungen unmittelbar trägt oder ob sie – als kreisangehörige Gemeinde – über die Kreisumlage damit belastet wird. Der Zwischenbericht kommt sachgerecht zu dem Ergebnis, dass die Ausgabensteigerungen für soziale Leistungen alle kommunalen Ebenen betreffen und nicht – wie in Unkenntnis der Funktionsweise der Kreisumlage gelegentlich behauptet – allein die kreisfreien Städte und die Landkreise.

Die Arbeitsgruppe stellt darüber hinaus einvernehmlich fest, dass die Belastung der Kommunen durch Sozialausgaben eine Dimension erreicht hat, die sich nicht durch eine Flexibilisierung von Standards kompensieren lässt. Die kommunalen Spitzenverbände und die in der Arbeitsgruppe vertretenen Länder vertreten zudem geschlossen die Auffassung, dass sich eine signifikante und nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen nur durch Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben erreichen lässt.

III. AG Rechtsetzung

Die Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“ sollte sich mit der Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes sowie an der EU-Rechtsetzung befassen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erarbeiten.

Die Forderung der Bundesvereinigung nach einer Änderung des Grundgesetzes zur Stärkung der kommunalen Beteiligung an der Gesetzgebung wurde von Bund und Ländern von Beginn an zurückgewiesen. Die Arbeitsgruppe hat nunmehr Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich auf Seite 24 des Zwischenberichts wiederfinden. Danach sollen ergänzende Regelungen zur kommunalen Klagebefugnis bei Kommunalverfassungsbeschwerden nicht weiter behandelt werden; bei der Beteiligung der Kommunen an der EU-Rechtsetzung enthält der Bericht ausgesprochen weiche Empfehlungen und Prüfaufträge.

Von zentraler Bedeutung ist die Beteiligung der Kommunen an der Rechtsetzung des Bundes. Hier werden Änderun-

gen der gesetzlichen Grundlagen des Normenkontrollrats und der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgeschlagen und vorsichtige Empfehlungen für die Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates gemacht.

Hinsichtlich des Normenkontrollrates wird die Frage der Darstellung des sogenannten Erfüllungsaufwandes diskutiert; darunter versteht man den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Diese Prüfbefugnis des Normenkontrollrates würde bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung greifen und weit über die derzeitige Prüfung der Bürokratiekosten hinausgehen; eine Ausdehnung auf Gesetzentwürfe des Bundesrates oder aus der Mitte des Parlaments auf Antrag wird erwogen.

Der Bund bietet zudem an zu prüfen, ob § 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, der Aussagen zu den Gesetzesfolgen enthält, so überarbeitet werden sollte, dass die Kostenbelastung bzw. Einnahmeverminderung beim Bund und bei den einzelnen Ländern einschließlich ihrer jeweiligen Kommunalebene bereits im Gesetzgebungsverfahren möglichst präzise eingeschätzt werden kann.

IV. Und nun?

Der Zwischenstand der Kommission besteht also aus vielen Prüfaufträgen, die den Sommer hindurch abgearbeitet werden sollen. Im Oktober ist dann eine weitere Sitzung der Kommission geplant. Eine akzeptable Alternative zur Gewerbesteuer ist bisher ebenso wenig in Sicht wie Entlastungen bei den kommunalen Sozialausgaben.

„Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag erwarten von der Gemeindefinanzkommission konkrete Vorschläge zur Entlastung der Kommunen und zur Erweiterung der kommunalen Handlungsspielraums“, heißt es in einer gemeinsamen Resolution der Präsidien beider Verbände im Juni 2010. Bis diese Erwartung erfüllt wird, dürfte noch viel Arbeit vor uns liegen!

Kommunale Archive in Schleswig-Holstein*

Jutta Briel, Vorsitzende des Verbandes schleswig-holsteinischer Kommunalarchivarinnen und Archivare (VKA)

Funktion und Wirkung von Archiven wird häufig unterschätzt und daher der Kostenaufwand als unangemessen betrachtet. Dabei kann die Bewahrung und Vermittlung der individuellen Geschichte die Attraktivität einer Kommune steigern und einen aktiven Beitrag zur Stadtentwicklung leisten. Kommunalarchive bilden das öffentliche Gedächtnis einer Kommune. Die von den Archiven seit Jahrhunderten aufbewahrten Unterlagen sind hochrangige Kulturgüter und Informationsquellen, ohne die die Kulturlandschaft des Landes Schleswig-Holstein nicht denkbar ist. Das historische Erscheinungsbild, kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Traditionen sowie die in den Archiven verwahrte Überlieferung bestimmen wesentlich die kulturell-historische Identität einer Kommune. Ein Kommunalarchiv trägt durch historische Bildungsarbeit dazu bei, das unverwechselbare, historisch gewachsene Profil einer Kommune bewusst zu machen, zu schärfen und nachhaltig zu vermitteln. Dadurch wird das Archiv zu einem historischen Kompetenzzentrum seiner Kommune. Die Vermittlung von lokalgeschichtlichen Inhalten aus Archivgut wirkt identitätsstiftend für das Gemeinwesen. Sie stärkt Demokratie und Demokratieverständnis durch Offenlegung von Entscheidungsprozessen in Gesellschaft und Verwaltung. Darüber hinaus leisten Archive einen wichtigen Beitrag zu effizienter Verwaltungsarbeit und internem Informationsmanagement.

Das Landesarchivgesetz verpflichtet seit 2000 alle Kommunen zur Archivierung ihrer Unterlagen. In welchem Umfang diese Pflichtaufgabe von den Kommunen tatsächlich wahrgenommen wird, kann aufgrund einer Umfrage erstmals genauer festgestellt werden. 2004 stellte die CDU-Abgeordnete Frauke Tengler im Landtag eine kleine Anfrage zur Umsetzung des Landesarchivgesetzes. Unter anderem wollte sie wissen, wie viele und welche

Kommunen die Archivierung ihrer Überlieferung gesichert haben. Damals griff die Landesregierung auf 8 Jahre alte Zahlen aus 1996 zurück. Bis jetzt konnte also niemand sagen, wie viele Archive es in Schleswig-Holstein überhaupt gibt. 1996 zählte man insgesamt 87 Kommunalarchive. Wie viele Archive, angeregt durch die gesetzliche Archivierungspflicht seit 1992, neu eingerichtet wurden blieb bis heute im Dunkeln. Spannend werden solche absoluten Zahlen aber erst, wenn man sie in Relation setzt zu der Anzahl der Kommunen in Schleswig-Holstein und so den Archivdeckungsgrad ermittelt. Weitere Daten sind erforderlich, um Aussagen über die Qualität der vorhandenen Archive, die Versorgung mit ausgebildeten Facharchivaren, die technische Ausstattung, den Grad der Überlieferungssicherung und der Erschließung zu ermöglichen.

Durch die Angaben aus den Fragebögen zur Erstellung eines neuen Archivführers für Schleswig-Holstein gibt es nun gesicherte und umfassende Informationen über den Stand der Überlieferungssicherung in Schleswig-Holstein. 164 Fragebögen wurden ausgefüllt zurückgeschickt. Daraus sind folgende Auswertungen erstellt worden.

Es gibt 118 selbstständige Kommunalarchive in Schleswig-Holstein, das heißt Archive mit einem eigenen Standort. Die Zahlen sind allerdings nicht so eindeutig, wie man meinen könnte. Viele Kommunen arbeiten inzwischen auf vielfältige Weise zusammen, so dass der Überblick über die Versorgung mit Archiven nicht leicht fällt. Auf alle Fälle sind es mehr Archive als bisher vermutet. Zählt man die Kommunen, die die Archivierung durch Beteiligung oder Abgabe an eine anderes Archiv gelöst haben, hinzu, so kommt man auf ca. 134 Kommunen, die archivisch versorgt sind. Weiter gibt es 7 eher privat organisierte Archive, mit ortsgeschichtlichen

Sammlungen und historischen Archiven. Alle vier kreisfreien Städte und 8 von 11 Kreisen haben ein Archiv. Es gibt 39 Stadtarchive und 67 Amts- und Gemeindearchive. Insgesamt sind dennoch mindestens 32% der Kommunen trotz der Archivierungspflicht noch ohne eine Archivlösung. Es fehlen 3 Kreisarchive, 34 Amtsarchive, 9 Stadtarchive und 10 Gemeindearchive für die amtsfreien Kommunen. Es muss daher mit großflächigen Überlieferungslücken gerechnet werden.

Eine erfreuliche Entwicklung ist so bisher noch nicht wahrgenommen worden, nämlich dass ca. 40 % der Archivlösungen nach 1992 entstanden sind. Die Einführung des Landesarchivgesetzes hat also anscheinend viel mehr Wirkung gehabt, als bisher angenommen. Es sind z. B. viele Amtsarchive, aber auch die Stadtarchive Tornesch, Brunsbüttel oder Pinneberg oder die Archivgemeinschaften Gettorf und Molfsee eingerichtet worden. Manche haben zwar schon Vorläufer gehabt, sind aber erst nach 1992 entscheidend voran gekommen. Dennoch: in mindestens 1/3 der Kommunen in Schleswig-Holstein geht die Überlieferung trotz Archivierungspflicht verloren!

Ist das nun dramatisch schlechter als in anderen Bundesländern? Dazu ein paar Vergleichszahlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Internet veröffentlichten Zahlen nicht unbedingt vollständig und aktuell sein müssen.

In Niedersachsen haben danach von 37 Kreisen nur 17 ein Archiv, von 164 Städten gibt es nur 67 Stadtarchive. In Mecklenburg Vorpommern haben die 12 Kreise alle ein Archiv, aber auf Amtsebene bricht es vollkommen weg: von 78 Ämtern haben nur 4 ein Archiv. Ebenso fehlen ca. 45% der Stadtarchive. In Hessen haben nur 4 von 21 Kreisen ein Archiv, 172 von 194 Städten und nur 6 Gemeinden. Die Ämterstruktur gibt es in Hessen und Niedersachsen nicht. So gesehen, steht Schleswig-Holstein zumindest nicht alleine da. (Der Vergleich mit Bundesländern wie Baden-Württemberg würde natürlich anders ausfallen.)

Besorgniserregender ist aber die Situation in den Archiven selbst. Ein Blick zum Personal: In Schleswig-Holstein arbeiten nur 27 ausgebildete Archiv-Fachleute. Davon mehr als die Hälfte im Landesarchiv und dem Nordelbischen Kirchenarchiv. Es bleiben ganze 9 für die Kommunen und davon 6 in den Städten Lübeck, Flensburg und Kiel.

Fachangestellte für Medien und Informa-

* Überarbeitete Fassung des Vortrags zum 22. Schleswig-Holsteinischen Archivtag am 8. und 9. Juni 2010 von Jutta Briel, Vorsitzende des Verbandes schleswig-holsteinischer Kommunalarchivarinnen und Archivare (VKA)

Kommunalarchive in Schleswig-Holstein	
1996	2010 (selbstständige Archive)
7 Kreisarchive	8 Kreisarchive
4 Archive kreisfreie Städte	4 Archive kreisfreie Städte
41 Stadtarchive *	39 Stadtarchive *
14 Amtsarchive	41 Amtsarchive
21 Gemeindearchive	26 Gemeindearchive
87 Kommunalarchive	118 Kommunalarchive
4 Archivgemeinschaften / Gemeinschaftsarchive	13 Archivgemeinschaften / Gemeinschaftsarchive

* Die Differenz erklärt sich durch verschiedene Zählung

tionsdienste sind meines Wissens noch gar nicht in Schleswig-Holsteinischen Archiven eingesetzt. Die Zahl der Beschäftigten ist von Archiv zu Archiv sehr uneinheitlich, in der Regel orientiert sie sich am untersten Level. Die Industriestadt Neumünster ist mit einer Stelle mit Sicherheit unterbesetzt, Flensburg bleibt nur mit vielen ehrenamtlichen Helfern arbeitsfähig. Die Kreisarchive sind meist mit 2-3 Stellen besetzt. Ob ein Kreisarchiv mit nur 1 Stelle, wie in Plön oder sogar nur einer anteiligen Stelle wie in Dithmarschen zufriedenstellen arbeiten kann, darf bezweifelt werden. Nicht vorhandene, oder schwach besetzte Kreisarchive können ihre beratende und Vorbild gebende Funktion bei den kreisangehörigen Kommunen nicht ausfüllen.

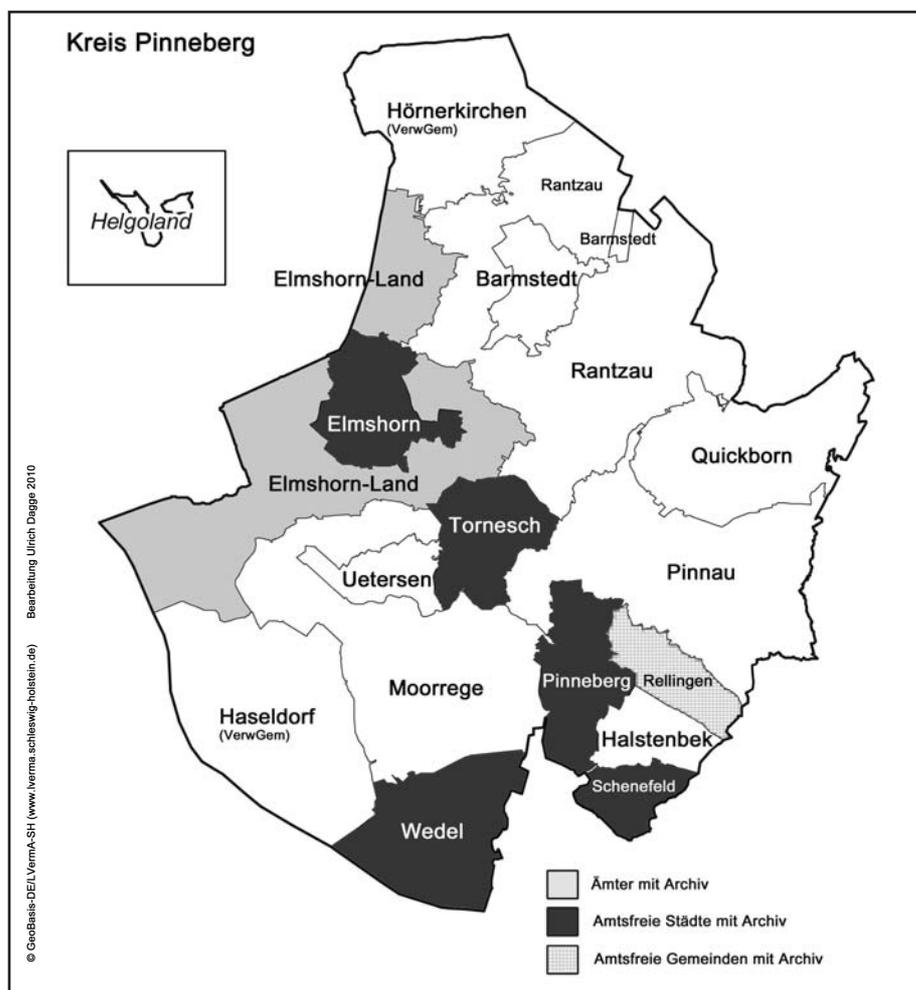
Über 1/4 der Archive werden rein ehrenamtlich geführt. Das zeugt von einem erfreulich starken bürgerlichen Interesse und Engagement am Erhalt der Geschichtsquellen und an der Orts- und Regionalgeschichte. Die mangelnde Aus- oder Fortbildung und die mangelnde Anbindung an die Verwaltung hat aber oft sichtbare Folgen. Aus den Beständeübersichten lässt sich ablesen, dass oftmals eher Sammlungen zur Ortsgeschichte angelegt werden, dass es an systematischer und fortwährender Übernahme von Verwaltungsschriftgut mangelt, dass Schriftgut der letzten 30-40 Jahre gänzlich fehlt und dass nicht fachmännisch geordnet wird. Weitere 34 % der Archive müssen mit einem Stundenkontingent unter einer vollen Stelle auskommen. Zusammen betrifft das fast 60 % der Archive.

Erstaunlich hoch ist die Anzahl der Archive mit wissenschaftlich ausgebildetem Personal. Das deutet darauf hin, dass einerseits die Archivaufgabe oft mit anderen Kulturaufgaben verknüpft ist und ist möglicherweise ein Hinweis, dass die Nichtbesetzung mit Facharchivaren oft kein rein finanzielles Problem ist.

Aber selbst professionell und hauptamtlich besetzte Archive sind leider noch kein Garant dafür, dass Geschichtsquellen nicht verloren gehen. Selten reichen die Kapazitäten aus, um sich auch um privates Schriftgut zu kümmern. Die Geschichte von Vereinen, von Personen und vor allem schleswig-holsteinischen Wirtschaftsunternehmen geht mit ihnen noch viel zu oft unter. Ein großes Spektrum der Gesellschaftlichen Wirklichkeit wird nicht dokumentiert.

Die Herausforderung unserer Zeit ist natürlich die Nutzung und Beherrschung der elektronischen Medien. Es ist meist erst 10 Jahre her, seit die ersten Computer in die Archive kamen und dieser Schritt hat, wie in anderen Bereichen auch, die Arbeit revolutionär verändert.

Inzwischen sind viele tausende Akten



elektronisch erfasst und können nach völlig neuen Methoden recherchiert werden. Die elektronische Erfassung ist in den großen und mittleren Archiven Standard und auch in vielen kleinen Archiven Praxis. Ebenso haben längst die meisten Archive die Vorteile der digitalen Bildspeicherung für sich entdeckt. Hier hat sich viel getan. Gleichzeitig sind aber auch die Ansprüche der Archivbesucher gestiegen, vielfach werden Ergebnisse sofort auf Knopfdruck erwartet. Die Bestände sollen möglichst per google-Suche auffindbar und per E-Mail versendbar sein. Hier hinken die Archive den Erwartungen noch stark hinterher und sollten den Einstieg zur Archivrecherche über das Internet viel stärker ermöglichen. Lediglich in 6 Archiven in Schleswig-Holstein insgesamt kann man bereits im Internet nach Akten und Fotos recherchieren und den Archivbesuch damit vorbereiten.

Ein anderes Thema ist die Langzeitarchivierung elektronischer Daten. Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, bedarf es besonderes Fachwissen. Hier werden an die Allrounder-Archivare, die Ein-Mann-Archive oder die 10%-Archivare kaum erfüllbare Anforderungen gestellt. Ohne weitere Investition in die Professionalisierung der Archive drohen großflächige Datenverluste. Gerade bei diesem Thema sind archivübergreifende Lösungen anzustreben.

Wie sieht es mit der Kundenfreundlichkeit der Archive aus?

Die Öffnungszeiten der Archive könnten vielfältiger und bunter kaum sein. Da gibt es Archive, die nur sonntags geöffnet haben, oder nur einmal im Monat, oder nur montags von 18-20 Uhr. 36 % der Archive kann man nur nach vorheriger Vereinbarung besuchen. Nur 7 Archive haben die ganze Woche geöffnet, selbst das Kieler Stadtarchiv öffnet nur an drei Tagen in der Woche. Ein ehren- oder nebenamtlich verwaltetes Archiv ist oft nur schwer telefonisch zu erreichen. Außerhalb der Öffnungszeiten wählt man sich die Finger wund. Und wenn man die Öffnungszeiten im Internet recherchieren möchte, braucht man oft detektivische Fähigkeiten. Jedenfalls lautet die Bilanz: Kundenfreundlich geht anders! Die unzulängliche Personalsituation lässt Archive vielfach immer noch verschlossen wie Geheimkammern wirken.

Trotz allen Fortschritts gibt es großen Handlungsbedarf im Archivwesen. Eine Gesellschaft muss sich entscheiden, welchen Stellenwert die Erhaltung der identitätsstiftenden Geschichte und Tradition für sie hat. Über Bewahrung oder Vernichtung von Kulturgut sollte nicht der Zufall oder die Nachlässigkeit entscheiden. Wo der ehrliche Wunsch nach einem arbeitsfähigen Archiv besteht, lassen sich auch gemeinschaftlich Lösungen finden.

Archivausstellung „Das Gedächtnis unseres Landes: Archive in Schleswig-Holstein“

Prof. Dr. Rainer Hering, Landesarchiv Schleswig-Holstein

Das Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Verband der Kommunalarchivarinnen und -archivare Schleswig-Holstein stellt derzeit eine Wanderausstellung an verschiedenen Orten unseres Landes kostenlos zur Verfügung.

Die Ausstellung „Das Gedächtnis unseres Landes: Archive in Schleswig-Holstein“ macht bewusst, dass Archive für Staat und Gesellschaft, für die Verwaltung Schleswig-Holsteins wie für das Leben der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes unverzichtbar sind. Archive bilden das Fundament für das juristische und kulturelle Gedächtnis und für historische Erinnerung, sie sind das öffentliche Gedächtnis unseres Landes. Sie bewahren wohl

geordnet und sinnvoll erschlossen das schriftliche und bildliche Rechts- und Kulturgut über Jahrhunderte. So ermöglichen sie den Rückgriff auf Vergangenes und sorgen für die Sicherung des Gegenwärtigen für die Zukunft. Archive bieten Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger wie für die Behörden und Ämter in Schleswig-Holstein. Dieses gewährleisten sie durch die Sicherung von Unterlagen mit zentraler und einzigartiger Bedeutung, wie z. B. Grundbücher, Urkunden, Verträge oder Personenstandsunterlagen.

Konzipiert wurde die informative Ausstellung vom Landesarchiv Schleswig-Holstein und dem Verband der Kommunal-

chivarinnen und -archivare in Schleswig-Holstein (VKA). Sie wurde mit großem Erfolg im Landeshaus in Kiel gezeigt und steht als Wanderausstellung an anderen Orten unseres Landes kostenlos zur Verfügung.

Die Ausstellung besteht aus 32 großformatigen, ca. zwei Meter hohen Tafeln, die zu Vierergruppen zusammen gestellt, drei Themenkomplexe behandeln:

- Verwaltung und Rechtssicherheit,
- Aufgaben der Archive,
- Historische Arbeit.

Jeder der konzisen Informationstexte wird mit konkreten Beispielen und Abbildungen aufgelockert. Eine inhaltliche Einführung bei einer Ausstellungseröffnung ist möglich.

Nähere Informationen und Einzelheiten zur Ausstellung erteilt Ihnen:

Herr Prof. Dr. Rainer Hering, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Prinzenpalais, 24837 Schleswig, Tel. 04621/861835

Zielbestimmung für eine regionale Breitbandstrategie

Dr. Derek Meier, Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Erfolgskriterien für den Ausbau einer Breitband-Infrastruktur sind auf Nutzergruppen bezogene Planungen, klare, aufeinander abgestimmte, zeitliche Arbeitsschritte und, zwingend, die Solidarität der Beteiligten in der Region. Im nächsten Schritt sollte eine Machbarkeitsstudie hinsichtlich der Auswahl der Technologien einen Überblick zu Ausbaukosten verschaffen. Die Breitband- und die Leerrohr-Richtlinie weisen derzeit den rechtlichen Rahmen, in dem Kommunen tätig werden können.

Fest steht, die Verfügbarkeit schneller Internetanbindungen entscheidet bereits heute maßgeblich über die Entwicklung einer Region¹. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben ebenfalls gezeigt, dass Kommunen im eher ländlichen Raum nicht auf Lösungen aus dem Markt hoffen können, sondern aktiv handeln müssen. Durch eine entsprechende Strategie und Vorgehensweise können die Verantwortlichen hohe Gestaltungsfreiheit erlangen.

Kriterien einer regionalen Breitbandstrategie

Zu Beginn allen Handelns sollte daher eingehend der Zweck der angestrebten Ausbaumaßnahmen abgestimmt werden. Die Fragen: „Was soll verbessert werden?“ und „Womit sind wir derzeit unzufrieden?“ müssen vor dem Auftrag einer Machbarkeitsstudie festgelegt werden. Grundsätzlich müssen in diesem Zusammenhang

auch der Rahmen der zeitlichen Umsetzung und Fragen der Finanzierbarkeit berücksichtigt werden. Die Euphorie über das technisch Mögliche sollte in den Studien unberücksichtigt bleiben.

Bedarf richtig ermitteln

Lokale und regionale Nutzerbefragungen ermitteln den Bedarf vor Ort und dienen als Grundlage des regionalen Handelns. Aber nur in geringem Umfang dienen die Ergebnisse bisher dazu, eine „maßgeschneiderte“, regionale Strategie zu entwickeln und zu verfolgen. Vielmehr wird oft unreflektiert eine zukunftssichere Lösung angestrebt oder wesentliche Nutzergruppen bei der Planung ausgespart. Dies führt bei den Beteiligten, Kommunalvertretern und Bevölkerung, oft zu Frustration, da eine schnelle Verbesserung der Erschließungssituation nicht eintritt.

Für die Betrachtung der regionalen Situation ist es daher wichtig, sich über die derzeitige und zukünftige Nutzung des Internet Gedanken zu machen, einschließlich deren Entwicklung. So haben bereits jetzt Dienste, die auch eine hohe Upload-Geschwindigkeiten benötigen, große Bedeutung – beispielsweise für Anwendungen wie Buchhaltung, Heimarbeitsplätze, Datensicherung und die Internettelefonie. Aber hier stoßen insbesondere die asymmetrischen Privatkundenprodukte an ihre Grenzen. Mit einer nach Nutzergruppen

differenzierten Bedarfsermittlung besteht die Chance, auch günstigere Lösungen zu realisieren. Folgende Aspekte sollten in jedem Fall berücksichtigt werden.

Infrastruktur- und demografische Daten einbeziehen

Neben den oftmals durch Befragung ermittelten Bedarfen sollten weitere Daten als Entscheidungsgrundlage hinzugezogen werden. Das Breitband-Kompetenzzentrum kann für eine Planung notwendige Daten, so HVT- und KVZ-Standorte, Vorwahlgrenzen, Glasfaser-Trassen einiger Carrier, Funkstandorte, Straßenlängen, Standorte von Betrieben, Gewerbegebiete, Ferienanlagen und demografische Daten bereitstellen.

1. Unternehmensstandorte sichern

Von herausragender Bedeutung für die zukünftige Entwicklung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune. Daher muss eine Breitbandstrategie hier ansetzen. Gewerbegebiete, die bisher unerschlossen sind, überregional bedeutende Unternehmen, sofern nicht schon entsprechend mit Datenleitungen ausgestattet, müssen angebunden werden.

Dies sollte traditionelle Gewerbebestände und landwirtschaftlichen Betriebe in jedem Fall einschließen.

Um Beispiel für Unternehmen mit hohem Datentransfervolumen zu nennen: Autohäuser und KFZ-Betriebe, Speditionen, Maschinen- und Werkzeugteilehersteller, die Steuerungstechnik einsetzen (CNC). Auch Journalisten, Planungs- und Architekturbüros, IT-Dienstleister und Online-

Iris Gebauer, Torsten Luley, Clemens Bräuninger: Breitbandzugang als Standortfaktor für Unternehmen im ländlichen Raum Baden-Württembergs (2009)

Händler benötigen Verbindungen mit hohen Übertragungsraten, insbesondere sogenannte symmetrische Verbindungen, da sie im gleichen Maße Daten versenden wie auch empfangen.

2. Gesundheitliche Versorgung entwickeln (eHealth)

Mediziner benötigen für die elektronische Abrechnung, Meldung und Diagnostik zunehmend schnellere Internetverbindungen. Daneben spielt die gute Verbindung auch für die Standortwahl eine entscheidende Rolle. Auch in der häuslichen Pflege wird die Nutzung von Internetdiensten stark zunehmen (Überwachung von Vitalfunktionen, Betreuung).

3. Bürgerdienste anbieten (eGovernment)

Möchte die Kommune über ihren Internetauftritt hinaus weitere Bürgerdienste anbieten, so sind beim Anwender hohe Transferraten notwendig. Solche Dienste können z.B. An- und Ummeldung, vor allem aber auf Geodaten basierende Anwendungen sein, die umfangreiche Bau- und Planungskarten zu veröffentlichen.

4. Bildungsangebote bereithalten (e-Learning)

Gerade im Bereich der schulischen Ausbildung sind kommunale Aktivitäten, so bei der Schulvernetzung und der Einführung von Notebook-Klassen zu erkennen. Unter dem Schlagwort des gleichen Zugangs zu Bildung, sollte der Aspekt, dass eine Mindestbandbreite allen Auszubildenden zur Verfügung steht, in jedem Fall Bestandteil der Strategie sein.

5. Touristische Entwicklung

Insbesondere Kommunen, in denen der Fremdenverkehr besondere Bedeutung hat, müssen erkennen, dass die Attraktivität des Urlaubsortes unmittelbar mit der Verfügbarkeit von Internetzugängen verbunden ist. Hotels, Campingplätze, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Bootsanleger müssen mit entsprechenden Zugängen ausgestattet sein, da von Selbständigen und einem zunehmenden Teil der Urlauber diese Angebote vorausgesetzt werden.

6. Kommunale Entwicklung – Daseinsvorsorge

Neben den vorgenannten Aspekten ist die Verfügbarkeit von schnellen Internetanschlüssen mittlerweile ein entscheidendes Kriterium für die Wahl des Wohnstandortes geworden. Gerade bei Kauf- und Mietverträgen wird auf die Internetverfügbarkeit sehr geachtet und hat sich zum K.O.-Kriterium bei der Wohnortentscheidung entwickelt.

Solidarisch planen

Verschiedene Beispiele aus Kreisen und Ämtern in Schleswig-Holstein haben ge-

zeigt, das zu kleinräumige Initiativen (z. B. einzelner Gemeinden) oder wenig abgestimmtes Vorgehen dazu führt, dass Unternehmen jeweils nur Teilgebiete mit schnellen Internetanschlüssen erschließen, die betriebswirtschaftlich lohnend sind. So bleiben oft auch nach geförderten Maßnahmen Ortsteile oder Siedlungsbereiche ohne Anbindung, für die sich in Zukunft nur mit hohem finanziellem und technischem Aufwand Lösungen realisieren lassen.

Mit dem Instrument der gemeinsamen Ausschreibung und der Festlegung entsprechender Kriterien haben die Kommunen ein Instrument, flächig wirksame Lösungen zu etablieren.

Ausbauziele zeitlich koordinieren

Die Landesregierung hat ihre Breitbandziele in einer zweigleisigen Strategie formuliert. Kurzfristig soll bis Ende 2010 eine weitgehend flächendeckende Grundversorgung mit Breitbanddiensten, die mindestens 1 Mbit/s im Download gewährleisten, erreicht werden. Langfristig, also bis Ende 2020 soll weitgehend eine flächendeckende Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur mit Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s zur Verfügung stehen.

Eine regionale Strategie hingegen sollte aus zeitlich enger abgestimmten Projektschritten bestehen. Nutzergruppen dürfen mit dem Hinweis nicht im Ungewissen gelassen werden, dass 2020 eine entsprechende Infrastruktur nutzbar sein wird. Innerhalb der Region werden durch einen Abstimmungsprozess Gebiete priorisiert, die vordringlich schnelle Internetzugänge benötigen. Dies können Gewerbegebiete und andere wichtige Wirtschaftsstandorte sein. Landwirtschaftliche Betriebe und touristische Ziele, Unternehmen und Handwerksbetriebe an unerschlossenen Standorten können u. U. in einem Maßnahmenpaket zusammengefasst werden.

Dringlichkeit von Internetanschlüssen: Glasfaserausbau vs. alternative Technologien

Unbestritten bleibt, dass eine Glasfaserinfrastruktur auf lange Zeit den Bandbreitenbedarf aller Nutzungsszenarien erfüllen wird. Diese Netze zu planen, zu finanzieren und zu bauen, wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Erfahrungen aus ersten, kleinflächigeren Pilotprojekten (Oering, Sasbachwalden) zeigen, dass vom Entschluss, den Ausbau zu beginnen bis zur Inbetriebnahme vier bis fünf Jahre vergehen können.

Daher sollten die Verantwortliche in Kommunen überlegen, ob Bevölkerung und Unternehmer diesen langen Zeitraum akzeptieren werden oder durch Übergangstechnologien eine Mindesterschließung kurzfristig realisiert wird.

Machbarkeitsstudien – Kosten abschätzen

Nachdem Erschließungsziele und ein grober zeitlicher Ablauf festgelegt sind, sollten diese durch eine Machbarkeitsstudie verifiziert werden. Technische Erschließungsmöglichkeiten und Kosten sind überschlägig zu ermitteln und dienen zur Einordnung der Maßnahmen in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen. Die Kostenermittlung fließt in die Überlegungen und Entscheidungen zu einer Ausschreibung ein.

Eine Anmerkung zu den Kosten einer Erschließung: auf einen einzelnen Hausanschluss herunter gebrochen, schwanken diese für den VDSL-Ausbau zwischen 150 und 250 Euro. Diesen Wert hat die Clusterausschreibungen in Niedersachsen für ländliche Regionen ergeben. Für den Ausbau von Hausanschlüssen mit Glasfaser werden im hingegen zwischen 1.500 und 6.000 Euro kalkuliert.

Rechtliche Rahmenbedingungen beachten

Eine regionale Breitbandstrategie hat die geltenden Rahmenbedingungen insbesondere der Regulierungspolitik der Bundesnetzagentur sowie der beihilferechtlichen Bestimmungen der EU-Kommission zu beachten.

Ausgangspunkt ist der Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Soweit in den Verträgen nicht anderes bestimmt, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar. Die Breitband- und die Leerrohrrichtlinie wurden in entsprechenden Verfahren durch die Kommission notifiziert und bilden derzeit den Rahmen, in dem „staatliche Eingriffe“ möglich sind.

Für den Ausbau mit Glasfasertechnologie hat die Kommission im Herbst letzten Jahres eine entsprechende Leitlinie veröffentlicht. Eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen ist abschließend noch nicht beantwortet.

Fazit

Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur in bisher schlecht erschlossenen Regionen zu realisieren, erfordert von den Verantwortlichen einen hohen zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand. Eine klare Zielformulierung, angelehnt an die Bedürfnisse verschiedener Nutzergruppen erleichtert jedoch das Vorgehen. Werden im Verlaufe des Entscheidungsprozesses Kosten und rechtliche Möglichkeiten rückgekoppelt, lässt sich das Ausbaugehen beschleunigen.

Die Vielzahl der Fragestellungen sollten die Kommunen zusammen mit Beratungsunternehmen, die den Prozess vor Ort begleiten, und dem Breitband-Kompetenzzentrum sowie den Ministerien in Angriff nehmen.

LWahlG § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 16

Landesverfassung Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 10 Abs. 2

Landeswahlgesetz, Landtagswahl, Überhangmandate, Mehrsitze, Neuwahlen

§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 3 Absatz 5 und § 16 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. S. 442, berichtet S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. S. 392) verletzen in ihrem Zusammenspiel Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Mai 2011 eine mit der Landesverfassung übereinstimmende Rechtslage herbeizuführen.

Spätestens bis zum 30. September 2012 ist eine Neuwahl herbeizuführen.

Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht, Urteil vom 30. August 2010, AZ: LVerfG 1/10

A.

Gegenstand der Wahlprüfung sind Beschwerden einer Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages und mehrerer Wahlberechtigter gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28. Januar 2010 über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 (Landtags-Drucksache 17/192 <neu>, PIPr 17/9, S. 681).

[...]

B.

Gegen die Entscheidung des Landtages vom 28. Januar 2010 über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. September 2009 ist gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 LV, § 3 Nr. 5 LVerfGG die Beschwerde zum Landesverfassungsgericht gegeben. Zur Beschwerde befugt sind nicht nur die Wahlberechtigten, deren Einsprüche vom Landtag verworfen wurden (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG), sondern auch einzelne Landtagsfraktionen, § 49 Abs. 1 Nr. 3 LVerfGG. Gegenstand der Wahlprüfung ist die Rechtmäßigkeit des die Wahlprüfung abschließenden Beschlusses des Landtages und die von ihm angenommene Gültigkeit der Wahl (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 und Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 LV, § 50 Abs. 1 LVerfGG, § 43 Abs. 2 LWahlG).

C.

Die Wahlprüfungsbeschwerden sind im tenorierten Umfang begründet. Zwar dringen die Rügen zum Verfahren der Wahl-

prüfung durch den Landtag und zur fehlerhaften Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG nicht durch. Zu Recht wird aber die Verfassungswidrigkeit des Landeswahlrechts geltend gemacht. Dabei kann dahinstehen, ob die zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG für sich betrachtet gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstößt. Jedenfalls führen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG im Zusammenspiel in der mittlerweile eingetretenen politischen Realität derzeit und in Zukunft dazu, dass der Landtag die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV vorgeschriebene Abgeordnetenzahl von 69 regelmäßig verfehlt und so Überhangmandate und ihnen folgend Ausgleichsmandate erst in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß entstehen können. Dies ist mit der Verfassung (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 LV) unvereinbar. Eine verfassungskonforme Auslegung der Regelungen in § 3 Abs. 5, § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 16 LWahlG ist nicht möglich (III.). Die festgestellten Verfassungsverstöße führen zu mandatsrelevanten Wahlfehlern. Sie können jedoch weder zur Neufeststellung des Ergebnisses noch zur Ungültigerklärung der Wahl zum 17. Landtag führen. Allerdings sind die Fehler so schwerwiegend, dass die Legislaturperiode auf den 30. September 2012 zu beschränken ist. Diese Frist ist notwendig, weil der Landtag zuvor das Landeswahlgesetz ändern muss, um eine mit der Landesverfassung übereinstimmende Rechtslage herbeizuführen. Für die notwendigen gesetzlichen Neuregelungen genügt eine Frist bis spätestens zum 31. Mai 2011 (IV.).

I.

Etwaige formelle Mängel im Verfahren der Wahlprüfung durch den Landtag vermögen weder zur Annahme eines entscheidungserheblichen Wahlfehlers noch zur Zurückverweisung an den Landtag zu führen. Solche Fehler können im Übrigen auch nicht festgestellt werden. (wird weiter ausgeführt) [...]

II.

Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 28. Januar 2010 ist allerdings materiell rechtswidrig und kann im Ergebnis einen nur begrenzten Bestand haben. Zwar ist das geltende Landeswahlgesetz fehlerfrei ausgelegt und angewandt worden, dieses ist aber seinerseits in der mittlerweile eingetretenen politischen Realität in wesentlichen Regelungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG) nicht mehr mit der Landesverfassung (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 LV) vereinbar (sogleich III.).

Materieller Prüfungsgegenstand ist die „Gültigkeit“ der Wahl. Die Wahl ist ganz oder in Teilen ungültig, wenn und soweit ein erheblicher Wahlfehler festzustellen ist. Ein solcher Wahlfehler liegt immer dann vor, wenn die nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass durch die festzustellende Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft berührt sein kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 131 m.w.N., stRSpr.). Aus der einfachgesetzlichen Anwendung des geltenden Wahlrechts ergeben sich keine beachtlichen Wahlfehler. Soweit es an dieser Stelle auf die richtige Auslegung einer einzelnen Norm ankommt, hat das Landesverfassungsgericht – anders als im parallel zu entscheidenden Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zu § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG (LVerfG 3/09) – die Vorschrift selbst auszulegen und dies zum Maßstab der Wahlprüfung zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1998 – 2 BvC 28/96 – BVerfGE 97, 317 ff., Juris Rn. 15; und Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 90; Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 34 m.w.N.). Hiervon ausgehend sind insbesondere die wahlvorbereitende Wahlkreisbildung nach § 16 LWahlG und die Ergebnisfeststellung in Anwendung des die Sitzzuteilung regelnden § 3 Abs. 5 LWahlG nicht zu beanstanden.

1. Bei der Wahlkreisbildung sind die Vorgaben des § 16 Abs. 3 LWahlG zur Abweichung der Wahlkreisgrößen voneinander beachtet worden. Nach dieser Vorschrift darf die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise abweichen (Satz 1). Maßgebend ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl (Satz 2). Die hiernach zu beachtende 25 v.H.-Marge ist eingehalten worden.

[...]

2. Bei der Sitzzuteilung für den Landtag sind die Vorgaben des § 3 LWahlG beachtet worden. Insbesondere haben die Landeswahlleiterin, der Landeswahlausschuss und ihnen folgend der Landtag § 3 Abs. 5 LWahlG zutreffend ausgelegt. § 3 Abs. 5 LWahlG regelt den Fall, dass die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer ist als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil. Diese über den verhältnismäßigen Sitzanteil hinausgehenden werden in Satz 1 als „Mehrsitze“ bezeichnet. Sie „verbleiben“ der jeweiligen Partei. Für

diesen Fall gibt Satz 2 vor, dass „auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen solange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 4 zu besetzen“ sind, „bis der letzte Mehrsitz gedeckt ist“. Satz 3 bestimmt schließlich, dass bei dieser weitergehenden Verteilung und Besetzung von Sitzen die Anzahl der weiteren Sitze das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen darf. Streitig ist, wie der Begriff „weitere Sitze“ zu verstehen ist, insbesondere, ob die zahlenmäßige Begrenzung der weiteren Sitze zu einem nur „kleinen“ oder zu einem „großen Ausgleich“ führt. Als unklar gilt auch, wie sich die Regelungen in § 3 Abs. 5 Satz 1 und in Satz 2 LWahlG zueinander verhalten. In der wahlrechtlichen Praxis wird § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG im Sinne eines „kleinen Ausgleichs“ ausgelegt und angewendet. Verwiesen wird dabei auf die Entstehungsgeschichte der Norm und auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Parallelvorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG (vgl. den Vorprüfungsbericht der Landeswahlleiterin vom 14. Dezember 2009, Landtags-Umdruck 17/117, S. 37). [...]

Bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 27. September 2009 ist wie folgt verfahren worden: Die CDU errang über die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen nach § 2 LWahlG elf Sitze mehr als ihr bei verhältnismäßiger Aufteilung der 69 vorgesehenen Sitze nach ihrem Zweitstimmenanteil für die Landesliste zugestanden hätten. Diese Sitze waren ihr nach § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG (als Mehrsitze oder Überhangmandate) zu belassen. Zur Wiederherstellung der verhältnismäßigen Sitzanteile wurden 22 weitere Sitze nach dem in § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG beschriebenen Verfahren verteilt und besetzt. Bei der Verteilung dieser weiteren Sitze nach dem d'Hondtschen Verfahren (Höchstzahlenverfahren, § 3 Abs. 3 Satz 2 LWahlG) wurden die nächstfolgenden acht auf die CDU entfallenden Höchstzahlen einbezogen. Die sich daraus ergebenden acht weiteren, über die Wahlkreise errungenen Sitze wurden wiederum auf den verhältnismäßigen Sitzanteil angerechnet und entsprechend besetzt (§ 3 Abs. 4 LWahlG). Auf diese Weise ergaben sich zusätzlich zu den 69 Sitzen 22 weitere Sitze, insgesamt also 91 Sitze (§ 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG), in denen die acht Mehrsitze der CDU enthalten waren, die nach dem Ausgleich durch ihren verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt waren, sowie 14 weitere Sitze für die anderen Fraktionen (Ausgleichsmandate). Dies hatte zur Folge, dass drei Mehrsitze auch nach dem Ausgleich ungedeckt blieben. Die sich so ergebende erhöhte Gesamtsitzzahl von 94 wurde gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG auf die ungerade Zahl 95 erhöht (Amtsbl. 2009 S. 1129, 1139).

Nach Meinung eines Teils der Beschwer-

deführer hätten hingegen bis zu 22 weitere Sitze allein auf die anderen Parteien entfallen müssen. Mit dem Begriff „weitere Sitze“ könnten nur Ausgleichsmandate gemeint sein, weil die nach Satz 1 „verbleibenden“ Mehrsitze nicht nach Satz 2 nochmals verteilt und besetzt werden könnten. Die Mehrsitzpartei sei bei der nach Satz 2 vorgesehenen weiteren Verteilung und Besetzung von Sitzen auf Höchstzahlen daher nicht zu berücksichtigen (sogenannter „großer Ausgleich“). Bei dieser Lesart hätte sich die Gesamtzahl der Sitze im Landtag um bis zu 33 Sitze (sowie einen weiteren Sitz nach Satz 4, also auf insgesamt 103 Abgeordnete) erhöhen können. Tatsächlich wäre es zu einer Erhöhung um 31 Sitze (sowie einen weiteren Sitz nach Satz 4, insgesamt also 101 Abgeordnete) gekommen, was nicht nur zu einer anderen Sitzverteilung, sondern auch zu anderen Mehrheitsverhältnissen und einem noch weiteren Anwachsen des Landtages geführt hätte. Der Wortlaut des § 3 Abs. 5 LWahlG scheint noch offen. Ebenso wie die im Kommunalwahlrecht entsprechend geltende Vorschrift des § 10 Abs. 4 GKWG verwendet § 3 Abs. 5 LWahlG die Begriffe „Mehrsitze“ und „weitere Sitze“ und nicht wie Art. 10 Abs. 2 LV die Begriffe „Überhangmandate“ und „Ausgleichsmandate“. Seine Entstehungsgeschichte und seine systematische Auslegung auch im normativen Zusammenhang führen hingegen zu einer detaillierten, in sich geschlossenen Regelung, die auf die Gewährung eines nur „kleinen Ausgleichs“ gerichtet ist und eine andere Deutung nicht zulässt. Der Gedanke des „großen Ausgleichs“ argumentiert demgegenüber vom Ergebnis her und vermengt Ursache und Wirkung. Die innerhalb des Wahlverfahrens für das Entstehen von Mehrsitzen ursächlichen Faktoren unterstreichen zwar den Bedarf nach einem Ausgleich, rechtfertigen aber nicht die Annahme, dass das Gesetz von seiner Systematik her auf einen vollen Ausgleich angelegt wäre.

a) Eindeutig zu entnehmen ist § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG (ebenso § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG) lediglich, dass es sich bei den dort definierten „Mehrsitzen“ um die sonst allgemein als „Überhangmandate“ bezeichneten Sitze handelt (so auch Asmusen/Thiel, GKWG, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Dezember 2007, § 10 Anm. 4). Dies zeigt auch die Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG („<...> Mehrsitze <auch „Überhangmandate“ genannt>, <...>“, Landtags-Drucksache 12/834 S. 4). „Mehrsitze“ sind diejenigen Sitze, die eine Partei „mehr“ bekommt, als ihr zunächst nach dem verhältnismäßigen Anteil gemäß § 3 Abs. 3 LWahlG an regulären Sitzen zustehen. Die damit insgesamt auf die Mehrsitzpartei entfallenden Sitze werden sonst mit dem Begriffspaar „Grundmandate“ und „Überhangmandate“ bezeichnet.

[...]

c) Eine teleologische Auslegung bleibt unergiebig. Sinn und Zweck der Gesamterregung des § 3 Abs. 5 LWahlG ist es, das Mehrheitswahlrecht mit dem Verhältniswahlrecht zu verbinden und in Einklang zu bringen, indem für etwa entstandene Mehrsitze ein Verhältnisausgleich geschaffen wird (vgl. Becker/Heinz, NordÖR 2010, 131 <135>; entsprechend zu § 10 Abs. 4 GKWG: Schl.-Holst. VG, Urteil vom 18. Dezember 2008, a.a.O.). Spezieller Zweck der Begrenzung dieses Mehrsitzausgleichs soll die Vermeidung eines unbegrenzten Anwachsens des Landtages und der Erhalt seiner Funktionsfähigkeit sein (vgl. Hübner, in: von Mutius <Hrsg.>/Wuttke/ ders., Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Art. 10 Rn. 23; [...]). Dies besagt indes noch nichts darüber, ob die Grenze zur Funktionsunfähigkeit bereits bei Erreichen des „kleinen Ausgleichs“ oder erst bei Erreichen eines „großen Ausgleichs“ überschritten ist.

d) Die Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 5 LWahlG zeigt, dass die „weiteren Sitze“ nicht als Gegenbegriff zu den „Mehrsitzen“ konzipiert sind. Während die Mehrsitze ursprünglich der jeweiligen Partei verbleiben sollten, ohne die Zahl der auf die übrigen politischen Parteien entfallenden Sitze zu verändern, wurde der Begriff „weitere Sitze“ erst mit Einführung des Mehrsitzausgleichs in das Gesetz aufgenommen. Dabei hat sich der Gesetzgeber bewusst an der Regelung des § 10 Abs. 4 GKWG orientiert und mit den „weiteren Sitzen“ die Gesamtzahl der über die reguläre Sitzzahl hinaus zu besetzenden Sitze im Landtag gemeint. Landeswahlrecht und Gemeinde- und Kreiswahlrecht sahen ursprünglich eine Mehrheitswahl mit nur teilweise Verhältnisausgleich vor (§§ 1 bis 3 LWahlG vom 31. Januar 1947, Amtsbl. S. 95; und vom 27. Februar 1950, GVOBl. S. 77; § 11 GKWG vom 15. Juni 1948, GVOBl. S. 95, dazu Landtagsvorlage Nr. 103/3 vom 19. Januar 1948, S. 496 ff.). In den 1950'er Jahren wurde der Verhältnisausgleich in beiden Wahlsystemen vom Teilproporz zum Vollproporz „in voller Konsequenz“ umgestellt. Die für den Verhältnisausgleich maßgebliche Stimmenanzahl bestand nicht mehr nur aus den „nicht durch die Mehrheitswahl verbrauchten Stimmen“, sondern aus allen Stimmen, die die Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Parteien in den Wahlkreisen erzielten. Seitdem kann es dazu kommen, dass mehr direkte Vertreterinnen und Vertreter einer Partei gewählt sind, als dieser nach dem Verhältniswahlsystem zustünden. Diese „Mehrsitze“ sollten der jeweiligen Partei nach dem damaligen § 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG (§ 11 Abs. 4 Satz 1 GKWG a.F.) belassen bleiben. Satz 3 bestimmt demgegenüber, dass die Zahl der auf die übrigen politischen Parteien entfallenden Sitze unverändert

bleibt (Landeswahlgesetz vom 22. Oktober 1951, GVOBl S. 180;[...])

[...]

e) Gegen die Annahme, dass § 3 Abs. 5 LWahlG im Sinne eines „großen Ausgleichs“ ausgelegt werden könnte, spricht ebenfalls die Gesetzessystematik. Sie belegt, dass „Mehrsitze“ nur für eine Partei entstehen, „weitere Sitze“ aber für den gesamten Landtag oder – wie es das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht zu § 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG formuliert –, dass die Bezugsgruppen der beiden Begriffe verschieden sind (Beschluss vom 15. September 2009 – 2 LA 36/09 –, Juris Rn. 8). Für die auf die anderen Parteien entfallenden Ausgleichsmandate hält das Gesetz keinen gesonderten Begriff vor. In den Gesetzesfassungen vor Einführung des begrenzten Mehrsitzausgleichs waren dies „die auf die übrigen politischen Parteien entfallenden Sitze“. Die erst später hinzukommenden „weiteren Sitze“ sind hingegen diejenigen Sitze, die über die in der Verfassung und – ihr folgend – in § 1 Abs. 1 Satz 1 LWahlG festgelegte Zahl von 69 regulären Sitzen hinausgehen und als weitere Sitze den Landtag vergrößern. Dies zeigt sich anhand einer systematischen Auslegung der Norm unter Berücksichtigung ihrer Funktion bei der Verbindung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 LV vorgegebenen Wahlsysteme.

aa) Nach seiner Überschrift regelt § 3 LWahlG die (Verhältnis-) Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten. Hierzu bestimmt er in Absatz 1, welche Partei am Verhältnisausgleich teilnimmt und in Absatz 2, wie viele Sitze zur Verteilung zur Verfügung stehen. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 LWahlG sind die für jede teilnehmende Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zu ermitteln. Von der jeweiligen Gesamtstimmenzahl ausgehend wird über das Höchstzahlenverfahren die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Sitze auf die Landeslisten verteilt und durch die Landeslisten besetzt. Darüber hinaus kommt § 3 LWahlG die Funktion zu, die von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 LV als Wahlsystem vorgegebene Verbindung der Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl herzustellen. Diese einfachgesetzliche Verbindung ist bereits in § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlG angelegt. Schon hier kommt zum Ausdruck, dass die in den Landtag zu wählenden 69 Abgeordneten (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV, § 1 Abs. 1 Satz 1 LWahlG) aus zwei zu einem einheitlichen Wahlsystem verbundenen Teilwahlsystemen zu ermitteln sind: Gewählt werden 40 Abgeordnete durch Mehrheitswahl (§ 2 LWahlG) und die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber (§ 3 LWahlG). Letztlich umgesetzt wird diese Verbindung in § 3 Abs. 4 bis 7 LWahlG.

Nach Verteilung der Sitze auf die Landeslisten und Besetzung derselben durch die jeweiligen Landeslisten gemäß § 3 Abs. 3 LWahlG sind die in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der gültigen Erststimmen (§ 2 LWahlG) zu ermitteln und gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG auf das Ergebnis der Listenwahl anzurechnen. Diese Anrechnung dient der Verknüpfung und notwendigen Harmonisierung von Personen- (oder Direkt-) wahl und Verhältniswahl. Methodisch erreicht der Gesetzgeber die Verknüpfung über eine „Verteilungsfiktion“ (entsprechend zum Bundeswahlrecht: Wrege, Jura 1997, 113), denn die Verteilung der Gesamtzahl der Abgeordneten auf die Landeslisten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LWahlG erfolgt zunächst nur fiktiv. Diese Fiktion wird durch die Anrechnung der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber auf die jeweilige Landesliste nach § 3 Abs. 4 LWahlG wieder aufgelöst. Vermag die Liste nicht alle erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber „aufzunehmen“, entstehen „Mehrsitze“, was die Verteilung und Besetzung „weiterer Sitze“ nach Maßgabe des Absatz 5 erforderlich macht. Dabei erschöpft sich der Aussagegehalt des § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG darin, dass der Partei, die Mehrsitze errungen hat, diese Mehrsitze „verbleiben“, obwohl sie zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze und damit zu einer Verzerrung der nach Absatz 3 ermittelten verhältnismäßigen Sitzanteile führen. Alternativ hätte sich der Gesetzgeber auch dafür entscheiden können, eine solche Verzerrung erst gar nicht entstehen zu lassen, indem die über den Proporz hinausreichende Zahl von direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerbern – angefangen bei der- oder demjenigen mit den wenigsten Stimmen – wieder ausscheiden (so bereits Jellinek in § 6 seines Formulierungsvorschlags, AöR 50 – 1926 – 74 ff.). Dies widerspräche jedoch dem Grundgedanken der Personenwahl (statt vieler: Ehlers/ Lechleitner, JZ 1997, 761 <762>). Um diesen zu wahren, ordnet § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG den „Verbleib“ der Mehrsitze an und schafft damit zugleich Bedarf nach einem Ausgleich, äußert sich aber nicht dazu, wie die deshalb zu vergebenden weiteren Sitze verteilt und besetzt werden. Dies übernimmt Satz 2, indem er eine Weiterrechnung nach dem soeben beschriebenen Muster gemäß Absatz 3 und 4 vorschreibt. Hinsichtlich der Verteilung nimmt § 3 Abs. 5 Satz 2 LWahlG uneingeschränkt Bezug auf die „nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen“. Für einen vorab anzunehmenden „Verbrauch“ von Höchstzahlen durch Mehrsitze ist dabei kein Raum. Bei der Verteilung der weiteren Sitze ist vielmehr unmittelbar an die letzte Höchstzahl anzuknüpfen, auf die bei Ermittlung des verhältnismäßigen Sitzanteils ein Sitz entfallen ist. Dies bestätigt

auch die Gesetzesbegründung, nach der die Verteilung auf alle Höchstzahlen erfolgen soll; dazu zählt der Gesetzgeber ausdrücklich auch die Höchstzahlen der Mehrsitzpartei (vgl. nochmals Landtags-Drucksache 12/834, S. 5). Ebenso uneingeschränkt schreibt § 3 Abs. 5 Satz 2 LWahlG sodann eine Besetzung dieser Sitze nach Absatz 4 vor. Dabei knüpft die Formulierung „zu besetzen“ wiederum an die Formulierung des Absatz 3 Satz 1 an („Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze“) und meint wiederum eine Besetzung nach den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Die Landesliste der Mehrsitzpartei ist bei alledem nicht ausgenommen (ähnlich Becker/Heinz, NordÖR 2010, 131 <134 f.>).

bb) Zutreffend weist die Landeswahlleiterin darauf hin, dass sich ohne Einbeziehung der Mehrsitzpartei beim „Weiterrechnen“ nicht ermitteln ließe, auf welcher Stufe des Verhältnisausgleichs Mehrsitze von dem verhältnismäßigen Stimmenanteil abgedeckt sind (vgl. auch Becker/ Heinz, a.a.O., S. 135). [...] Schließlich ergäbe sich eine für den Verhältnisausgleich unlösbare Konstellation im Falle mehrerer Mehrsitzparteien, wenn die auf die Listen dieser Parteien entfallenden Höchstzahlen für den Verhältnisausgleich unbeachtlich sein sollten. Die Partei oder Wählergruppierung mit zum Beispiel nur einem Mehrsitz wäre unverhältnismäßig benachteiligt, da sie von vornherein vom Verhältnisausgleich ausgeschlossen wäre. Dieses Problem lässt sich nur scheinbar durch eine „doppelte Legitimation des Mehrsitzes“ lösen, indem man die auf die Mehrsitze entfallenden Höchstzahlen zwar bei der Weiterrechnung einbezieht, diese (schon vorhandenen) Sitze aber nur gedanklich auf die nächstfolgenden Höchstzahlen verteilt. Nach diesem Ansatz soll das entsprechende Mandat durch die Höchstzahl nochmals legitimiert, die Höchstzahl aber durch einen bereits errungenen Mehrsitz und nicht durch einen „weiteren“ Sitz besetzt werden. Dieser Ansatz würde das Sitzverteilungsverfahren in einer Weise verkomplizieren, die mit dem Willen des Gesetzgebers und der sich aus dem Aufbau des Gesetzes ergebenden Systematik nicht mehr vereinbar wäre. Er lässt zudem unberücksichtigt, dass § 3 LWahlG nicht allein die Sitzverteilung an Abgeordnete aus den Landeslisten regelt, sondern darüber hinaus die Verbindung der beiden vorgegebenen Wahlsysteme herstellt und so die endgültige Zahl der Sitze an die im Parlament vertretenen Parteien und deren Besetzung bestimmt. Insbesondere die in Absatz 4 vorgesehene und auch über Absatz 5 zur Geltung kommende Anrechnung der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber zeigt, dass die „weiteren Sitze“ nicht zwingend und ausschließlich nur mit Listenbewerberinnen

und -bewerbern besetzt werden. Im Übrigen zwingt auch § 3 Abs. 7 Nr. 1 LWahlG zu keiner anderen Sichtweise. Er sieht vor, dass die in den Wahlkreisen unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber, die schon als Direktkandidatinnen oder als Direktkandidaten einen Sitz erhalten, aus der Landesliste ausscheiden. Daraus lässt sich nicht schlussfolgern, dass „weitere Sitze“ nur aus der Landesliste besetzt würden, weil die unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Landesliste ausscheiden. Denn Zweck des § 3 Abs. 7 Nr. 1 LWahlG ist es lediglich, eine doppelte Besetzung zu verhindern. Er kann nur soweit gelten, wie die unmittelbar gewählten Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich zugleich auch als Landeslistenbewerberinnen und -bewerber aufgetreten sind. Dies wiederum ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zwar zulässig, aber keineswegs zwingend. [...]

III.

Das geltende Landeswahlgesetz ist aber seinerseits in der mittlerweile eingetretenen politischen Realität in wesentlichen Regelungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 sowie § 16 LWahlG) nicht mehr mit der Landesverfassung (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 LV) vereinbar. Das Landesverfassungsgericht prüft nicht nur die richtige Anwendung des formellen und des materiellen Wahlrechts, sondern auch die Vereinbarkeit des Wahlrechts mit der Landesverfassung. Denn Voraussetzung einer gesetzmäßig durchgeführten Wahl ist auch, dass sich die für die Wahl maßgeblichen Bestimmungen selbst als verfassungsgemäß erweisen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 22. Mai 1963 – 2 BvC 3/62 – BVerfGE 16, 130 ff., Juris Rn. 18; und vom 26. Februar 2009 – 2 BvC 6/04, Juris Rn. 13 m.w.N., stRspr.; [...]).

1. § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf das Gebot der Normenbestimmtheit und der Normenklarheit. Die Normenbestimmtheit und die Normenklarheit folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, das über Art. 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 LV auch in der Landesverfassung verbürgt ist (vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 BvK 1/00 – BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 164). Das Gebot der Normenklarheit verlangt, dass der Gesetzesadressat den Inhalt der rechtlichen Regelung auch ohne spezielle Kenntnisse mit hinreichender Sicherheit feststellen kann. Gesetze müssen verständlich, widerspruchsfrei und praktikabel sein, damit rechtliche Entscheidungen voraussehbar sind (Schulze-Fielitz, in: Dreier <Hrsg.>, Grundgesetz – Kommentar – Band II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 Rn. 141 m.w.N.). Zudem müssen die Gerichte in die Lage versetzt

werden, getroffene Maßnahmen anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. Juli 2005 – 2 BvR 782/94 u.a. – BVerfGE 114, 1 ff., Juris Rn. 189). [...] Hieran gemessen ist die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG nicht zu beanstanden. Ihr Aussagegehalt mag sich nicht unmittelbar erschließen; bei näherer Prüfung und unter Berücksichtigung der ohnehin komplizierten Regelungsmaterie stellt sie sich aber im Gesamtgefüge des normierten Wahlverfahrens als hinreichend klar, widerspruchsfrei und in sich logisch dar. Dass der einzelne Wähler und die einzelne Wählerin nicht voraussehen kann, was sie mit ihrer Stimmabgabe bewirken, ist ein generelles Phänomen bei Wahlen, weil die Wirkung der einzelnen Stimme stets vom Stimmverhalten der Wählerschaft insgesamt abhängt (vgl. StGH Bremen, Urteil vom 8. April 2010 – St 3/09 –, NordÖR 2010, 198 ff. Rn. 41).

2. Dahinstehen kann, ob die zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG für sich betrachtet gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstößt. Jedenfalls führen die Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG in ihrem Zusammenspiel in der mittlerweile eingetretenen politischen Realität derzeit und in Zukunft dazu, dass der Landtag die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV vorgeschriebene Abgeordnetenzahl von 69 regelmäßig verfehlt und so Überhangmandate und ihnen folgend Ausgleichsmandate erst in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß entstehen können. Dies ist mit der Verfassung (Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 LV) unvereinbar.

a) Anders als das Grundgesetz für den Bundestag (vgl. Art. 38 GG) enthält die Landesverfassung neben der Festlegung auf die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze in Art. 3 Abs. 1 LV verschiedene Regelungen über die Besetzung des Landtages und die Wahlen hierzu in Art. 10 Abs. 2 LV. Die Verfassungsbestimmung des Art. 10 Abs. 2 LV gibt nicht nur das Wahlsystem für die Landtagswahl vor. Sie verpflichtet zugleich den Gesetzgeber ein Landeswahlrecht zu schaffen, das in der politischen Realität die Entstehung von Überhang- und ihnen folgend Ausgleichsmandaten so weit wie möglich verhindert, um so seine weitere Vorgabe, nämlich die Zahl von möglichst nicht mehr als 69 Abgeordneten, einzuhalten. Während Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV die Anzahl der für den Landtag vorgesehenen Abgeordneten festlegen, sieht Satz 4 vor, dass sich diese Zahl ändert, wenn nach einer Wahl Überhang- oder Ausgleichsmandate entstehen oder Sitze leer bleiben. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 LV bestimmt als Wahlsystem eine Verbindung der Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl. Daran anknüpfend macht Art. 10 Abs. 2 Satz 5

LV eine weitere Vorgabe für den Gesetzgeber: Für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten muss das Wahlgesetz Ausgleichsmandate vorsehen. Diese Vorgabe dient der Wahrung und Stärkung des Grundsatzes der Wahlgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 LV. Sie macht die Ausgleichsmandate „verfassungsfest“. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Verhältniswahl angelegte Übereinstimmung zwischen Stimmenverhältnis und Sitzverhältnis wieder hergestellt wird und es so bei einer repräsentativen Wiedergabe des Wählerwillens bleibt, und zwar unter der Vorgabe, dass die Größe des Landtages die Sitzzahl von 69 Abgeordneten möglichst erreicht, allenfalls geringfügig übersteigt.

aa) Nachdem die Zahl der Abgeordneten zunächst mit 75 festgelegt worden war (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 LV), erfolgte zur 16. Wahlperiode durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVBl. S. 279) eine Absenkung auf 69 Abgeordnete (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV). [...]

(1) Bereits der Umstand, dass die Vorgabe von 75 Abgeordneten in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 LV nicht durch die nun geltende Zahl von 69 Abgeordneten ersetzt, sondern diese neue Vorgabe zusätzlich in die Verfassung aufgenommen wurde, zeigt, dass der Verfassungsgeber eine deutliche Verkleinerung des Landtages gewollt hat. In dem Nebeneinander dieser beiden Zielgrößen wird eine Tendenz aufgezeigt. Insgesamt kommt damit die Erwartung des Verfassungsgebers zum Ausdruck, dass der Landtag die Zahl von 69 Abgeordneten regelmäßig nicht überschreiten soll. Als Regelgröße verstanden folgt daraus, dass die Entstehung von Überhangmandaten – und der damit einhergehende Anfall von Ausgleichsmandaten – zu begrenzen ist. Zu einer Überschreitung soll es nur ausnahmsweise und dann nur in geringem Maße kommen.

[...]

bb) Als weitere Verfassungsvorgabe schreiben Art. 10 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LV das Wahlsystem zum Schleswig-Holsteinischen Landtag vor. Dieses lässt sich als „personalisierte Verhältniswahl“ charakterisieren und stellt ein verbundenes einheitliches Wahlsystem dar (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 LV). In dem so charakterisierten Wahlsystem kommt dem aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit des Art. 3 Abs. 1 LV folgenden Grundsatz der Erfolgswertgleichheit nicht eine nur begrenzte, sondern eine das einheitliche Wahlsystem insgesamt umfassende Bedeutung zu. Dementsprechend konkretisiert und verstärkt die speziellere Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV den aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit des Art. 3 Abs. 1 LV folgenden Grundsatz der Erfolgswertgleichheit. Insofern verbleibt dem Gesetzgeber nur ein eingeschränkter Gestaltungsspielraum.

(1) [...] Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip

vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger und gebietet, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können. Historisch betrachtet verbietet er für das aktive Wahlrecht eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen etwa nach Vermögensverhältnissen, Klassenzugehörigkeit, nach Bildung, Religion oder Geschlecht. Heute ist er im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen. Daraus folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme einer und eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche Erfolgchance haben muss. Alle Stimmen sollen den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben (BVerfG, Urteile vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – BVerfGE 95, 335 ff., Juris Rn. 67; vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – BVerfGE 120, 82 ff., Juris Rn. 97; und vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07 u.a. – BVerfGE 121, 266 ff., Juris Rn. 91 f.). Dieser lässt sich naturgemäß nur anhand einer ex post Betrachtung ermitteln (vgl. Ipsen, JZ 2002, 469 <472>). [...] Maßgeblich ist stets, dass im Ergebnis keine unsachliche Differenzierung des Stimmgewichts erfolgen darf (vgl. Caspar, a.a.O., Art. 3 Rn. 36 ff.).

(a) Da die Mehrheitswahl die enge persönliche Beziehung der Abgeordneten zum Wahlkreis sichert, führen nur die für die Mehrheitskandidatin oder den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen zur Mandatzuteilung, während die auf Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen unberücksichtigt bleiben. Hier müssen – ex ante betrachtet – alle Wählerinnen und Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen hinaus die gleiche Erfolgchance haben, indem sie auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und von daher mit annähernd gleichem Stimmgewicht am Kreationsvorgang teilnehmen können (vgl. BVerfG, Urteile vom 10. April 1997 a.a.O., Juris Rn. 65, 69; und vom 13. Februar 2008 a.a.O., Juris Rn. 98).

(b) Die Verhältniswahl bezweckt demgegenüber eine spiegelbildliche Darstellung der parteipolitischen Ausrichtung der Wählerschaft im Parlament. Hierfür müssen alle Wählerinnen und Wähler mit ihrer Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Volksvertretung haben. Jede Partei soll im Parlament in der Stärke vertreten sein, die dem Gesamtanteil der für sie im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen und damit ihrem politischen Gewicht entspricht (vgl. BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 – 2 BvH 1/52 – BVerfGE 1, 208 ff., Juris Rn. 115, 118 f.; vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – BVerfGE 95, 335 ff., Juris Rn. 64; und vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 93). Dies erfordert ein Rechenverfahren, welches das Verhältnis der Stimmen für die Parteilisten zu den Gesamtstimmen und eine entsprechende Sitzzuteilung ermittelt, so dass jeder Stimme über die gleiche Erfolgchance hinaus auch der gleiche Erfolgswert zukommt

(vgl. BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 a.a.O., Juris Rn. 119; vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – a.a.O., Juris Rn. 70; vom 10. April 1997 – 2 BvC 3/96 – BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 41; vom 13. Februar 2008 a.a.O., Juris Rn. 99; und vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 93, stRspr.;[...]).

(c) Mehrheitswahl und Verhältniswahl lassen sich in verschiedener Weise miteinander verbinden (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl. 1976, S. 11 f.; Wild, a.a.O., S. 211). Ist eine Verbindung beider Wahlsysteme vorgesehen, muss der Gesetzgeber das letztlich angestrebte Regelungsziel und das normative Umfeld mit der spezifischen Ordnungsstruktur des ausgewählten Wahlsystems systemgerecht und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen (ebenso: StGH Bremen, Urteil vom 8. April 2010 – St 3/09 –, NordÖR 2010, 198 ff. Rn. 50). Das ausgewählte Wahlsystem ist in seinen Grundelementen einheitlich und folgerichtig zu gestalten und darf keine strukturwidrigen Elemente enthalten. Dabei ist die Gleichheit der Wahl nicht nur innerhalb des jeweiligen Abschnitts oder Systems zu wahren (vgl. BVerfG, Urteile vom 5. April 1952 a.a.O., Juris Rn. 120; vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – a.a.O., Juris Rn. 71; und vom 13. Februar 2008 a.a.O., Juris Rn. 100 f., stRspr.;[...]), sondern es müssen darüber hinaus die Teilwahlsysteme sachgerecht zusammenwirken (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – a.a.O., Juris Rn. 71; ebenso Litten/ Wallerath, Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2007, Art. 20 Rn. 30). Entscheidend für die Ermittlung des Gleichheitsmaßstabs ist danach die Charakterisierung des vom Gesetzgeber gewählten Verbindungswahlsystems. Nur wenn das ausgewählte Wahlsystem beiden Teilwahlsystemen ihre Selbständigkeit belässt, können auch die jeweils zu definierenden Maßstäbe auf das jeweilige Wahlsystem beschränkt werden (sogenanntes Grabenwahlsystem). Wird hingegen das ausgewählte Wahlsystem im Ergebnis von einem der beiden Teilwahlsysteme maßgeblich definiert, muss dessen Gleichheitsmaßstab insgesamt Anwendung finden (vgl. Klein, in: Maunz/ Dürig <Begr.>, Grundgesetz – Kommentar – Band IV, Art. 38 Rn. 179 <März 2007>; Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, 6. Aufl. 2009, S. 351 f.; Wild, a.a.O., S. 211 ff.).

(2) Das Wahlsystem zum Schleswig-Holsteinischen Landtag ist als „personalisierte Verhältniswahl“ zu charakterisieren. Es stellt sich als ein verbundenes einheitliches Wahlsystem dar, vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LV. Ein Grabenwahlsystem, in dem die Grundsätze der beiden Wahlsysteme nebeneinander stehen, ist durch diese Verfassungsbestimmung ausgeschlossen. Das Schleswig-Holsteinische Landtagswahlsystem ist maßgeblich geprägt und im Ergebnis bestimmt von den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dem

Maßstab der Erfolgswertgleichheit kommt dabei eine übergreifende Tragweite zu; insgesamt muss jede Wählerstimme von gleichem Gewicht sein.

[...]

(c) Die personalisierte Verhältniswahl zum Landtag gemäß Art. 10 Abs. 2 LV wird im Landeswahlgesetz nach den §§ 1 bis 3 LWahlG durch die Verknüpfung einzelner Abschnitte von (Teil-) Wahlsystemen umgesetzt. Die Schritte zur Verknüpfung beschreibt § 3 LWahlG wie folgt: Zunächst wird die Anzahl der auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Sitze auf Grundlage der gültigen Zweitstimmen ermittelt und die Gesamtzahl der Abgeordneten entsprechend auf die Landeslisten verteilt (§ 3 Abs. 3 LWahlG). Sodann sind die in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der gültigen Erststimmen (§ 2 LWahlG) zu ermitteln und auf das Ergebnis der Listenwahl anzurechnen (§ 3 Abs. 4 LWahlG). Diese Anrechnung dient der Verknüpfung und notwendigen Harmonisierung von Personen- (oder Direkt-) wahl und Verhältniswahl (vgl. für § 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG: Ipsen, Staatsrecht I, 21. Aufl. 2009, Rn. 114, 119). Methodisch erreicht der Gesetzgeber die Verknüpfung über eine „Verteilungsfiktion“ (so für das Bundeswahlrecht: Wrege, Jura 1997, 113), denn die Verteilung der Gesamtzahl der Abgeordneten auf die Landeslisten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LWahlG erfolgt zunächst nur fiktiv. Diese Fiktion wird durch die Anrechnung der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber auf die jeweilige Landesliste wieder aufgelöst (§ 3 Abs. 4 LWahlG). Schließlich schreibt § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG vor, dass einer Partei die in den Wahlkreisen errungenen Mandate auch dann verbleiben, wenn deren Anzahl größer ist als die des verhältnismäßigen Sitzanteils (entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 1 BWahlG). Zum Zwecke des Ausgleichs werden hierfür weitere Sitze nach dem in § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG beschriebenen Verfahren vergeben.

(d) Trotz dieser verschiedenen Abschnitte handelt es sich bei dem heutigen Landeswahlsystem somit nicht um ein (Mischwahl- oder) Grabensystem, sondern um ein einheitliches Wahlsystem, das erst aus der Verbindung der beiden Wahlsysteme entsteht. Gerade erst aus dem Zusammenspiel der verschiedenen Systemabschnitte lassen sich die Landtagsmandate ermitteln. Zweck der Verbindung ist es, sowohl eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten nach Mehrheitswahl in den Wahlkreisen zu bestimmen und so das Persönlichkeitselement einzubringen (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 LWahlG) als auch, den parteibezogenen Proporz zu sichern (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 LWahlG). Die Direktkandidatinnen und Direktkandidaten werden zwar in den Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt. Die von ihnen im Landtag besetzten Sitze werden

aber nicht unter den Bedingungen der Mehrheitswahl vergeben, sondern unter Anrechnung auf die Landeslisten. Die von den erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern besetzten Sitze sind von ihnen im Ergebnis zwar persönlich gewonnen, zugleich sind sie aber Teil der verhältnismäßigen Abbildung der Stärke der Parteien und gehen in die mit der Verhältniswahl bezweckte Abbildung der relativen Stimmverteilung im Wahlvolk ein.

Aus dem Landtagswahlsystem wird auch nicht dadurch eine „Persönlichkeitswahl, ergänzt um Elemente der Verhältniswahl“, weil die Sitze nicht – wie im Bund – in einem prozentualen Verhältnis von 50:50 auf die Mehrheitswahl und die Verhältniswahl aufgeteilt werden, sondern gemäß § 1 Abs. 1 LWahlG – historisch gewachsen – in einem prozentualen Verhältnis von etwa 60:40 (heute: 40 Direktmandate zu 29 planmäßigen Listenmandaten). Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass der prozentuale Anteil der direkt gewählten Abgeordneten kleiner wird, sobald es zu Mehrsitzen kommt, die der jeweiligen Partei – zwecks Wahrung des Persönlichkeitselements – verbleiben. Das „Verbleiben“ dieser Mehrsitze führt zu einer Erhöhung der Gesamtsitzzahl im Landtag, während die gesetzlich festgelegte Zahl von 40 Direktmandaten gleich bleibt. Dies galt im Übrigen schon vor Einführung des Art. 10 Abs. 2 LV und des Mehrsitzausgleichs.

(3) Mit der Verpflichtung des Gesetzgebers auf einen Ausgleich der Überhangmandate (Mehrsitze) in Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV hat der Verfassungsgeber die Dominanz der Verhältniswahl nochmals bekräftigt und ihr Gewicht in Richtung Gesamtproportionalität gestärkt. Diese Stärkung drängt das Teilelement Mehrheitswahl zwangsläufig weiter zurück. [...]

(bb) [...] Die Tatsache, dass sich der Verfassungsgeber im Rahmen der Beratungen zur Frage des Voll- oder Teilausgleichs nicht ausdrücklich geäußert hat, beruhte darauf, dass mit der Entstehung von Überhangmandaten (Mehrsitzen) in nennenswertem Umfang damals noch nicht gerechnet wurde. [...]

(4) Dient danach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV der Wahrung und Stärkung des Grundsatzes der Wahlgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 LV und legt den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlsystems insoweit von Verfassungs wegen fest, kann die Vorschrift nicht als Begründung dafür herhalten, dass der Gesetzgeber dahinter zurückbleiben oder den Grundsatz der Erfolgswertgleichheit gar relativieren dürfte. Vielmehr hat der Gesetzgeber nach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV der Wahlgleichheit zu einer optimalen, „bestmöglichen“ Geltung zu verhelfen (so schon Hübner, in: von Mutius <Hrsg.>/ Wuttke/ ders., Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Art. 10 Rn. 23). Überhangmandate dürfen daher grundsätzlich nur im unvermeidlichen Mindestmaß anfallen,

es sei denn sie werden durch Ausgleichsmandate ausgeglichen. Der Ausgleich muss dann allerdings so durchgeführt werden, dass die eingetretene Verzerrung soweit wie möglich wieder beseitigt, also der Wahlgleichheit „bestmöglich“ genügt wird (im Ergebnis ebenso: StGH BW, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 1/90 –, VBIBW 1991, 133 ff., Juris Rn. 53 ff.; Waack, a.a.O., Art. 10 Rn. 71; Hübner, a.a.O.).

(a) Das aus der Wahlgleichheit entwickelte Kriterium der Erfolgswertgleichheit beinhaltet zwar kein absolutes Differenzierungsverbot, belässt dem Gesetzgeber bei der Ordnung des jeweiligen Wahlsystems aber nur einen eng bemessenen Gestaltungsspielraum. Denn der Wahlgleichheit ist – anders als dem allgemeinen Gleichheitssatz – ein strikt formaler Charakter zu eigen. Ebenso wie die übrigen Wahlrechtsgrundsätze ist sie einer „flexiblen“ Auslegung nicht zugänglich (vgl. [...]); Schneider, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl. 2001, Art. 38 Rn. 67 <Aug. 2002>). Deshalb kann sich der Gesetzgeber nicht damit begnügen, überhaupt einen Ausgleich vorzusehen. Genügend getan ist dem Maßstab der Erfolgswertgleichheit nach Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV grundsätzlich erst dann, wenn sämtliche Überhangmandate ausgeglichen sind. Jedes ungedeckt bleibende Überhangmandat muss sich (wieder) den strengen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 LV stellen und ist rechtfertigungsbedürftig.

(b) [...] Das „sachgerechte Zusammenwirken“ der miteinander verbundenen Teilsystems erfordert eine Geltung des Gebots des gleichen Erfolgswerts „grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren“ (so schon von Mutius, in: ders. <Hrsg.>/ Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, 1995, Art. 3 Rn. 10). Sind aber – wie im Wahlrecht zum Schleswig-Holsteinischen Landtag – einzelne Abschnitte verschiedener Wahlsysteme so miteinander verbunden, dass sich die Zusammensetzung des Landtages erst und gerade aus ihrem Zusammenspiel ergibt, muss auch dieses Zusammenspiel dem Prinzip der Erfolgswertgleichheit unter dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit gehorchen (BVerfG, Urteil vom 5. April 1952 a.a.O., Juris Rn. 109, 121). Hieraus hat das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Entscheidung zum schleswig-holsteinischen Landeswahlrecht den Schluss gezogen, dass etwaige Differenzierungen in der Erfolgswertgleichheit nur unter den engen Voraussetzungen eines „zwingenden Grundes“ zulässig sind (Beschluss vom 14. Februar a.a.O., Juris Rn. 31; so auch von Mutius, a.a.O., Art. 3 Rn. 10; [...]). [...]

(c) Dies wird durch die Entstehungsgeschichte eindrucksvoll bestätigt. Der mit der Verfassungsreform befasste Sonderausschuss zog aus dem bestehenden Wahlsystem die Konsequenz, dass sich die Anzahl der in der Verfassung festzule-

genden Abgeordneten im Falle des Entstehens von Überhangmandaten erhöhen soll. Dem einfachen Gesetzgeber sollte nicht nur mit der Festlegung in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 LV die Entscheidung über die Anzahl der regulären Gesamtsitze, sondern auch die Entscheidung über das Maß ihrer Erhöhung entzogen werden. Im Falle des Entstehens von Überhangmandaten soll sich die Zahl der Gesamtsitze um Überhang- und Ausgleichsmandate erhöhen (Art. 10 Abs. 2 Satz 4 LV), während es dem Gesetzgeber unbenommen bleibt, durch eine entsprechende Wahlrechts- oder Verfahrensgestaltung nach Möglichkeit schon die Entstehung von Überhangmandaten zu verhindern. Nur insoweit bleibt dem Gesetzgeber überhaupt ein Gestaltungsspielraum.

b) An diesen Verfassungsvorgaben ist das derzeitige Landeswahlrecht zu messen. Die im Zusammenspiel von § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 LWahlG sowie § 16 LWahlG angelegte Möglichkeit der deutlichen Überschreitung der Regelgröße des Landtages von 69 Abgeordneten bei gleichzeitigem Entstehen ungedeckter Mehrsitze führt zu einer ungleichen Gewichtung der Wählerstimmen. Dadurch werden sowohl der Grundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV als auch die Verfassungsvorgabe des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV, die Regelgröße von 69 Abgeordneten möglichst nicht zu überschreiten, verfehlt. Dies ist weder mathematisch unausweichlich noch durch anderweitige, sachlich legitimierende Gründe zu rechtfertigen.

aa) Selbst wenn die von einer Vielzahl von Beschwerdeführern in den Mittelpunkt ihrer Rügen gestellte Begrenzung des Mehrsitzausgleichs durch § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG und die damit nur eingeschränkte Wiedergabe des mit den Zweitstimmen zum Ausdruck gebrachten Wählerwillens im Wahlergebnis zunächst nur an Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV unter Berücksichtigung der aus der Wahlgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 LV abzuleitenden Anforderungen an den Gesetzgeber gemessen wird, ist festzustellen, dass die Vorschrift erst gemeinsam mit den sonstigen Regelungen in § 3 Abs. 5 sowie in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 16 LWahlG unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen dazu führt, dass es zu einer Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen kommt, die sich nicht nur als vereinzelte und deshalb vernachlässigenswerte Ausnahme darstellt.

(1) Durch die Begrenzung des Verhältnisausgleichs können ungedeckte Mehrsitze entstehen, die ihrerseits zu einer ungleichen Gewichtung der Wählerstimmen führen. Dabei tritt das Ungleichgewicht erst in der Kombination von Erst- und Zweitstimme zutage. Über die Erststimme werden in den Wahlkreisen nach dem Mehrheitswahlrecht 40 Direktmandate ermittelt. An

ihrer Zahl ändert sich durch das Entstehen von ungedeckten Mehrsitzen nichts. Auch die Zweitstimmen erfahren – isoliert betrachtet – keine ungleiche Gewichtung. Die Ungleichheit ergibt sich erst daraus, dass für die Mehrsitzpartei – wenn Mandate ungedeckt bleiben – nicht nur die Zweitstimmen, sondern auch die erfolgreichen Erststimmen zählen (vgl. Ehlers/Lechleitner, JZ 1997, 761 <762> m.w.N.; Wrege, Jura 1997, 113 <115>) und deren Wählerinnen und Wähler damit einen stärkeren politischen Einfluss bekommen als die der anderen Parteien. Dieses Phänomen der Stimmverdoppelung ergibt sich daraus, dass der am Ende der Sitzuteilung stehende Verhältnisausgleich unter Anrechnung der Wahlkreismandate auf die Landesliste erfolgt, § 3 Abs. 3 und 4 LWahlG. Der Verhältnisausgleich bewirkt prinzipiell, dass jede Wählerin und jeder Wähler letztlich nur mit der Zweitstimme Einfluss auf die Zusammensetzung des Landtags nimmt. Fällt die Erststimme auf eine nicht erfolgreiche Wahlkreisbewerberin oder einen nicht erfolgreichen Wahlkreisbewerber, bleibt sie schon nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Gewicht. Fällt die Erststimme auf eine erfolgreiche Wahlkreisbewerberin oder einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, wird sie durch die Anrechnung auf die Landesliste durch die Zweitstimme aufgezehrt. Fallen jedoch entsprechend § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG Mehrsitze an, verstärkt sich das Stimmgewicht derjenigen Wählerinnen und Wähler, die zur Entstehung der Mehrsitze beigetragen haben, dadurch, dass bei ihnen sowohl Erst- als auch Zweitstimme an der Bestimmung der Mandatszahl der Mehrsitzpartei im Landtag mitwirken. Werden die Mehrsitze schließlich nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 LWahlG nicht vollständig ausgeglichen, verhelfen sie der Mehrsitzpartei mit ihrer Erststimme zu einem Mandat, das außerhalb des Proporztes steht.

(2) Diese im Wahlgesetz angelegte ungleiche Gewichtung der Stimmen hat sich im Ergebnis der Landtagswahl 2009 realisiert. Sie beeinträchtigt die Erfolgswertgleichheit, da es jedenfalls nach der gebotenen ex post-Betrachtung an einem gleich großen Einfluss aller Wählerstimmen auf die Verteilung der Landtagssitze fehlt. [...] Mit einer insgesamt benötigten Gesamtanzahl von Stimmen je Mandat von 14.870,91 verlässt die CDU den Rahmen, der sich aus einem Vergleich der niedrigsten (SPD: 16.305,72) mit der höchsten (DIE LINKE: 19.152,80) benötigten Stimmzahl ergibt.

(3) Zwar besteht die Gefahr der Ungleichgewichtung infolge ungedeckter Mehrsitze nicht gleichermaßen für alle Wahlberechtigten und muss sich auch nicht bei jeder Wahl realisieren. Dies ist jedoch für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit nicht entscheidend (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07 u.a. –

BVerfGE 121, 266 ff., Juris Rn. 107 f.). Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Landtagswahl 2009 sich nicht als vernachlässigenswerter Ausnahmefall darstellt; mit ungedeckten Mehrsitzen und einer Verzerrung der Stimmgewichtung bezogen auf den einzelnen Landtagssitz muss für die Zukunft vielmehr regelmäßig gerechnet werden. Denn abgesehen von dem unvorhersehbaren Zusammenspiel der verschiedenen Ursachen entwickelt sich die politische Wirklichkeit in eine Richtung, die das Entstehen von Mehrsitzen bei der derzeitigen Gestaltung des Wahlrechts auch künftig mehr als wahrscheinlich macht. Hierzu zählt etwa die Erweiterung des Parteienspektrums mit breiterer Streuung der Zweitstimmen (vgl. schon Ipsen, JZ 2002, 469 <472>). Diese Entwicklung hatte sich schon bei den Kommunalwahlen 2008 abgezeichnet, wo es in zahlreichen Gemeinden – auch ohne die Möglichkeit des Stimmensplittings – zu ungedeckten Mehrsitzen gekommen war (vgl. dazu: Landtags-Drucksache 16/2152 vom 2. Juli 2008; IR 16/104 vom 10. Juni 2009, S. 10 ff.; und PIPr 16/117, S. 8740). Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die zur Landtagswahl 2000 eingeführte Zweitstimme und das dadurch ermöglichte Stimmensplitting. Auch die Anzahl und die unterschiedliche Größe der Wahlkreise können zu Überhangmandaten führen (zum Ursachenzusammenhang allgemein: Wild, Die Gleichheit der Wahl, 2003, S. 246, 248; [...]).

bb) Rechtfertigungsgründe für diese Verzerrung der Erfolgswertgleichheit liegen in Anbetracht der diese Verzerrung zugleich, und zwar gemeinsam, bewirkenden weiteren Vorschriften des Landeswahlrechts derzeit nicht vor. Verantwortlich hierfür sind neben tatsächlichen Ursachen insbesondere die Gesamtregelung des § 3 Abs. 5 LWahlG und die weiteren Vorschriften der § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 16 LWahlG.

(1) Innerhalb des aufgezeigten engen Gestaltungsspielraums ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, das Gebot der Wahrgleichheit mit anderen, verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen. Ein Verstoß gegen die Wahlgleichheit liegt jedoch vor, wenn die differenzierende Regelung nicht an einem Ziel orientiert ist, das der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts verfolgen darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 115 m.w.N.). Kommt es zu Differenzierungen in der Erfolgswertgleichheit, sind diese nur zulässig, wenn hierfür ein zwingender Grund vorliegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1979 – 2 BvR 193/79 u. a. – BVerfGE 51, 222 ff., Juris Rn. 53 m.w.N.; und Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 98 m.w.N., stRspr.; speziell für das schleswig-holsteinische Landeswahlrecht: Beschluss vom 14. Februar 2005 – 2 BvL 1/05 –, NordÖR 2005, 106 ff.[...]). „Zwin-

gend“ sind dabei nicht nur Gründe, die zu mathematisch unausweichlichen Unschärfen führen. „Zwingend“ sind auch Differenzierungen, die von Verfassungen wegen zwangsläufig oder notwendig sind, weil eine Kollision mit Grundrechten oder anderen Wahlrechtsgrundsätzen vorliegt oder solche, die sonst durch die Verfassung legitimiert und von so einem Gewicht sind, dass sie der Wahlgleichheit die Waage halten können (ebenso: StGH BW, Urteil vom 14. Juni 2007 – 1/06 –, DÖV 2007, 744 ff. = VBIBW 2007, 371 ff., Juris Rn. 45 m.w.N.). Dazu gehört nach der Schleswig-Holsteinischen Verfassung die vorgegebene Regelgröße des Parlaments von 69 Abgeordneten (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV). Ausreichen kann aber auch ein „zureichender“, aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebender Grund (vgl. etwa: BVerfG, Urteile vom 23. Januar 1957 – 2 BvE 2/56 – BVerfGE 6, 84 ff., Juris Rn. 30; vom 10. April 1997 – 2 BvF 1/95 – BVerfGE 95, 335 ff., Juris Rn. 124; und vom 10. April 1997 – 2 BvC 3/96 – BVerfGE 95, 408 ff., Juris Rn. 44) sein.

Darüber hinaus müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich ferner danach, mit welcher Intensität in das Wahlrecht eingegriffen wird. Bei der Einschätzung und Bewertung differenzierender Wahlrechtsbestimmungen hat sich der Gesetzgeber an der politischen Wirklichkeit zu orientieren (vgl. BVerfG, Urteile vom 10. April 1997 – 2 BvC 3/96 – a.a.O., Juris Rn. 45; und vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 98 f. m.w.N., stRspr.). Deshalb lässt sich die verfassungsmäßige Rechtfertigung einer Wahlrechtsnorm auch nicht ein für alle mal abstrakt beurteilen, sondern kann durch neuere Entwicklungen tatsächlicher oder rechtlicher Art in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 – BVerfGE 120, 82 ff., Juris Rn. 112; Klein, in: Maunz/Dürig <Begr.>, Grundgesetz – Kommentar – Band IV, Art. 38 Rn. 123 <März 2007>).

(2) Weder beruht die dargestellte Verzerrung der Erfolgswertgleichheit auf Notwendigkeiten im Umrechnungsverfahren, noch dient sie der Prämierung und Stärkung der Personenwahl oder der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtages. Einen weiteren zwingenden Grund stellt die Zielvorgabe der Verfassung dar (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV), dass der Landtag mit möglichst nicht mehr als 69 Landtagsabgeordneten zu besetzen ist. Die zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs nach § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG ist jedoch unter den gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen nicht in der Lage, diese Zielvorgabe mit der Wahlgleichheit in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Sie ignoriert auch, dass vorrangig Überhangmandate zu vermeiden sind, die unter den derzeitigen politi-

schen Verhältnissen aufgrund der Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG regelhaft entstehen.

[...]

(e) Der Verfassungsgeber hat sich entschieden, selbst die Abgeordnetenzahl im Landtag festzulegen und damit eine größenmäßige Zielvorgabe zu schaffen (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV). Trotz der zugleich vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung durch Überhang- und Ausgleichsmandate (Art. 10 Abs. 2 Satz 4 LV) ist damit in der Verfassung ein Ziel formuliert, an dem sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zu orientieren hat. Auch wenn die zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs dieser Zielvorgabe zuträglich ist, stellt sie sich unter den bestehenden wahlgesetzlichen Bedingungen derzeit doch als unverhältnismäßig dar.

(aa) Das durch die Verfassung vorgegebene Ziel, im Ergebnis nur geringfügige Überschreitungen der Regelgröße von 69 Abgeordneten im Landtag zuzulassen, ist ein zumindest „zureichender“ Grund, um einen Eingriff in die Wahlgleichheit durch Begrenzung des Ausgleichs von Überhangmandaten zu rechtfertigen. Die beiden widerstreitenden Verfassungsvorgaben in Art. 10 Abs. 2 LV sind vom Gesetzgeber zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Der ihm dabei zur Verfügung stehende verfassungsrechtliche Gestaltungsrahmen ist vom Gericht zu achten, solange dessen Grenzen eingehalten sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07 u.a. – BVerfGE 121, 266 ff., Juris Rn. 115 m.w.N.).

(bb) Unter den derzeitigen politischen Gegebenheiten eines erweiterten Parteienspektrums und der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung des übrigen Wahlgesetzes ist die Regelung aber schon nicht geeignet, im Sinne der verfassungsmäßigen Zielvorgabe von 69 Abgeordneten zu wirken. Ein Wahlergebnis wie das zum 17. Landtag im Jahr 2009 zeigt, dass die zahlenmäßige Begrenzung der weiteren Sitze zulasten der Ausgleichsmandate nicht im Sinne der verfassungsmäßigen Zielvorgabe in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV zu wirken vermag. Diese Zielvorgabe wird selbst mit der Begrenzung durch § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG deutlich verfehlt, wenn statt der regelhaft vorgesehenen 69 tatsächlich 95 Abgeordnetensitze vergeben werden. Zudem [...] ist die damit verbundene Beeinträchtigung der Wahlgleichheit unter den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten jedenfalls nicht erforderlich, da der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, durch das Zusammenspiel anderer geeigneter Maßnahmen zu einer Reduzierung der Abgeordnetenzahl zu kommen, die weder die Wahlgleichheit noch andere von der Verfassung geschützten Belange beeinträchtigen. Diese Möglichkeit setzt bei der derzeitigen Ausgestaltung des Wahlrechts

insbesondere in den § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 16 LWahlG an (Zweistimmenwahlrecht, Anzahl der Wahlkreise und direkt gewählter Abgeordneter, Abweichung der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von bis zu 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise). [...]

(cc) Zu den Ursachen des Entstehens von Überhangmandaten [...] zählen verschiedene tatsächliche und rechtliche Vorbedingungen, die im Falle ihres Zusammentreffens kumulativ wirken und die Gesamtzahl der Landtagsabgeordneten weit über die Zielvorgabe anwachsen lassen. Im Tatsächlichen sind etwa die Anzahl der Parteien mit Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern, die später am Verhältnisausgleich teilnehmen, die Wahlbeteiligung und die Anzahl ungültiger Zweitstimmen ursächlich (vgl. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 26. April 2010, Landtags-Umdruck 17/761, S. 20 f.). Dabei werden die Wahlkreise nach wie vor nur von den großen Parteien (CDU und SPD) gewonnen. Ihre Zweitstimmenanteile sind demgegenüber rückläufig (vgl. Meyer, Stellungnahme vom 7. Juni 2010, Landtags-Umdruck 17/938, S. 2). Einen besonders großen Einfluss auf das Entstehen von Überhangmandaten hat die Zahl der Wahlkreise. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und § 16 Abs. 1 LWahlG gibt es derzeit 40 Wahlkreise. Den Wahlkreisabgeordneten stehen bei einer Größe des Landtages von 69 Abgeordneten (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV, § 1 Abs. 1 Satz 1 LWahlG) nur 29 Abgeordnete aus den Landeslisten gegenüber. Je mehr die Zahl der durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten die Zahl der durch Verhältniswahl aus den Landeslisten zu wählenden Abgeordneten übersteigt, desto größer ist die Gefahr, dass die vorgesehene Regelgröße des Landtages überschritten wird (Stellungnahme der Landeswahlleiterin, a.a.O., S. 2 f.). Würde man die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten gegenüber den aus den Landeslisten zu wählenden Abgeordneten wenigstens auf ein ausgeglichenes Verhältnis reduzieren, ließe sich die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von Überhangmandaten senken (Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, a.a.O., S. 24; [...]).

Eine weitere rechtlich zu beeinflussende Ursache ist der Zuschnitt der Wahlkreise. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Partei mit vergleichsweise wenigen Erststimmen einen Wahlkreis gewinnt, hängt nicht zuletzt von der Größe dieses Wahlkreises im Vergleich zu den anderen Wahlkreisen ab (Stellungnahme der Landeswahlleiterin, a.a.O., S. 3). Gegenwärtig werden die Wahlkreise nach § 16 Abs. 2 und 3 LWahlG auf der Grundlage der Bevölkerungszahl eingeteilt, wobei eine Abweichung von bis zu 25 v.H. von der durchschnittlichen Zahl der Bevölkerung in den

Wahlkreisen zugelassen ist. Stattdessen wäre eine maximale Abweichung vom größten Wahlkreis von lediglich 15 v.H. zu den anderen Wahlkreisen anzustreben. Betrachtet man die Landtagswahl 2009, so betrug unter Zugrundelegung der Zahl der Wahlberechtigten die Durchschnittsgröße eines Wahlkreises 55.603. Im kleinsten Wahlkreis Husum-Land lebten 42.037 und im größten Wahlkreis Segeberg-Ost 69.408 Wahlberechtigte; dies entspricht Abweichungen von 24,4 % bzw. 24,8 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten, absolut aber einer Abweichung von 39,4 % des kleinsten vom größten Wahlkreis.

Die für das Bundestagswahlrecht als verfassungskonform anerkannte Maximalabweichung von bis zu 25 v.H. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG) beruht auf Erwägungen, die auf die Verhältnisse in einem einzelnen Land nicht übertragbar sind. [...] Anders als der Bundesgesetzgeber findet der Landesgesetzgeber ein einheitliches Wahlgebiet vor, weshalb er insoweit nicht eines vergleichbar großen Spielraums bedarf. Hinzu kommt, dass die derzeit gewählte Bemessungsgrundlage beim Zuschnitt der Wahlkreise (durchschnittliche Bevölkerungszahl gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LWahlG) keine Unterscheidung zwischen wahlberechtigten und nicht wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern vornimmt. Ist der Anteil des nicht wahlberechtigten Bevölkerungsanteils eines Wahlkreises größer als im Durchschnitt, erleichtert dies das Erreichen der relativen Mehrheit und es steigt die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber erfolgreich sind, als es prozentual dem Zweitstimmenanteil der jeweiligen Partei entspricht. Die Gefahr von Überhangmandaten ließe sich hier reduzieren, wenn nur auf die Wahlberechtigten abgestellt wird (vgl. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, a.a.O., S. 20 f. m.w.N.; [...]).

Schließlich ist es möglich, § 1 Abs. 2 LWahlG zu ändern, um das Zweistimmenwahlrecht und mit ihm das Überhangmandate fördernde Stimmensplitting abzuschaffen und das Einstimmenwahlrecht wieder einzuführen (vgl. Stellungnahme der Landeswahlleiterin, a.a.O., S. 2; Wissenschaftlicher Dienst, a.a.O., S. 21; Meyer, a.a.O., S. 2).

Alternativ wäre zu erwägen, das Wahlsystem grundlegender neu zu gestalten. Es könnte etwa derart umgestellt werden, dass die Zahl der Wahlkreise erheblich gesenkt und zugleich in den Wahlkreisen die Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber erhöht wird.

(dd) Solange diese Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden, erweist sich die Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG als ungeeignet und nicht erforderlich, das von der Verfassung vorgegebene Ziel eines Landtages mit allenfalls wenig mehr als 69 Abgeordneten zu erreichen. Ein

Wahlsystem, das durch die Regelungen in § 3 Abs. 5, § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 16 LWahlG mit derzeit 95 Abgeordneten den von der Verfassung in Art. 10 Abs. 2 LV verbindlich vorgegebenen Auftrag, einen deutlich kleineren Landtag mit möglichst wenig Überhang- (und Ausgleichs-) mandaten zu erreichen, so grundlegend verfehlt, stellt sich insgesamt als verfassungswidrig dar.

c) Eine verfassungskonforme Auslegung der § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG ist nicht möglich. Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes in Widerspruch tritt. Im Wege der verfassungskonformen Auslegung darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden (Urteil vom 26. Februar 2010 – LVerfG 1/09 – NordÖR 2010, 155 ff. = Die Gemeinde SH 2010, 79 ff.[...]). Sie ist aber auch dann nicht möglich, wenn in einer Norm zwei widerstreitende Verfassungsvorgaben zum Ausgleich gebracht werden müssten.

aa) Der eindeutige Wortlaut der § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 16 LWahlG steht bereits einer verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschriften entgegen. § 1 Abs. 2 LWahlG bestimmt, dass jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen hat; eine Erststimme für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Diese Vorschrift bietet keinen Ansatz, sie dahingehend auszulegen, dass ein Einstimmenwahlrecht möglich sein könnte. Die Zahl der Wahlkreise legen § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und § 16 Abs. 1 LWahlG mit 40 fest. Auch sie bieten keinen Ansatz für eine Auslegung, die eine geringere Zahl der Wahlkreise zuließe. Die weiteren Vorschriften des § 16 LWahlG bestimmen für den Zuschnitt der Wahlkreise als Ausgangspunkt der Berechnung die Bevölkerungszahl und nicht die Wahlberechtigten eines Wahlkreises. Auch die mögliche Größe der Abweichung und ihr Bezugspunkt sind mit 25 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise (§ 16 Abs. 3 Satz 1 LWahlG) eindeutig festgelegt und einer Auslegung nicht zugänglich.

bb) Einer verfassungskonformen Auslegung des § 3 Abs. 5 LWahlG, etwa im Sinne eines „großen Ausgleichs“, stünde bereits die weitere Vorgabe der Verfassung entgegen, den Landtag möglichst nicht über 69 Abgeordnete anwachsen zu lassen. Im Übrigen kommt eine solche Auslegung in Anbetracht der eindeutigen Entstehungsgeschichte, der klaren Gesetzes-systematik und des darin zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers

auch nicht in Betracht.

IV. Aufgrund der festgestellten Verfassungsverstöße ist die Legislaturperiode zeitlich zu beschränken und der Gesetzgeber zu verpflichten, zur Vorbereitung vorgezogener Neuwahlen unverzüglich ein verfassungskonformes Landeswahlrecht zu verabschieden.

1. Die festgestellten Verfassungsverstöße führen zu mandatsrelevanten Wahlfehlern. Die auf Grundlage der § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 5 sowie § 16 LWahlG vorbereiteten und durchgeführten Wahlen bewirken eine Beeinflussung und unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses. Allein eine geringere Anzahl von Wahlkreisen hätte die Anzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlG in den Wahlkreisen durch Mehrheitswahl zu wählenden Abgeordneten im Vergleich zu den durch Verhältniswahl aus den Landeslisten zu wählenden Abgeordneten reduziert und damit bei der Sitzverteilung und -besetzung zu einem anderen Ergebnis geführt. Insgesamt wäre es gemeinsam mit den anderen aufgezeigten Ursachen für das Entstehen von Überhangmandaten zu deutlich weniger Überhangmandaten und damit auch weniger Ausgleichsmandaten gekommen. Dies wiederum hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit bewirkt, dass die Regelung in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG zur Begrenzung von Mehrsitzen nicht zur Anwendung gekommen wäre und der Landtag dennoch aus deutlich weniger als 95 Abgeordneten bestehen würde.

2. Die mandatsrelevanten Wahlfehler können zusammengenommen jedoch weder zu einer abweichenden endgültigen Feststellung des Ergebnisses gemäß § 47 Abs. 3 LWahlG noch zur Ungültigerklärung der Wahl zum 17. Landtag mit der gesetzlichen Folge einer Wiederholungswahl im Sinne des § 46 LWahlG führen. Stattdessen ist die Legislaturperiode zeitlich zu beschränken und der Gesetzgeber zu verpflichten, zur Vorbereitung vorgezogener Neuwahlen unverzüglich ein verfassungskonformes Landeswahlrecht zu verabschieden. Allerdings sind die Fehler so schwerwiegend, dass die Legislaturperiode auf den 30. September 2012 zu beschränken ist. Diese Frist ist notwendig, weil der Landtag zuvor das Landeswahlgesetz ändern muss, um eine mit der Landesverfassung übereinstimmende Rechtslage herbeizuführen. Für die notwendigen gesetzlichen Neuregelungen genügt eine Frist bis spätestens zum 31. Mai 2011.

a) Ein festgestellter mandatsrelevanter Wahlfehler führt nicht sogleich zur Ungültigkeit der gesamten Wahl, sondern – soweit möglich – im Sinne des „Verbesserungsprinzips“ zur Berichtigung, allerdings nur insoweit, wie der Wahlfehler (räumlich) wirksam geworden ist (ebenso: Schl.-

Holst. OVG, Urteile vom 24. Juni 1993 – 2 K 4/93 –, SchIHA 1993, 194 ff. = NVwZ 1994, 179 ff., Juris Rn. 66; und vom 30. September 1997 – 2 K 9/97 –, NordÖR 1998, 70 ff., Juris Rn. 39). Um die demokratische Legitimation des Parlaments und derjenigen Verfassungsorgane, die ihre demokratische Legitimation vom Parlament ableiten, möglichst zu erhalten, gilt das „Gebot des geringstmöglichen Eingriffs“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07 u.a. – BVerfGE 121, 266 ff., Juris Rn. 134 m.w.N.). Eine Ungültigerklärung der gesamten Wahl hätte eine umgehende Delegitimierung zur Folge und müsste nach dem Gesetz zu einer Wiederholungswahl spätestens sechs Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit führen (§ 46 Abs. 6 LWahlG). Sie käme aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur in Frage, soweit der Fehler nicht mit einer Nachzählung und / oder Berichtigung zu beheben ist. Zudem müsste sich der damit verbundene Eingriff in die Zusammensetzung der gewählten Volksvertretung für die Zeit von regulär fünf Jahren vor dem Interesse am Erhalt dieser Volksvertretung rechtfertigen lassen. Sie setzt deshalb – in den Worten des Bundesverfassungsgerichts für das Bundeswahlrecht – einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in dieser Weise gewählten Volksvertretung unerträglich schiene. Hierzu hat gegebenenfalls eine Folgenabwägung stattzufinden (vgl. BVerfG, Urteile vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 135; und vom 8. Februar 2001 – 2 BvF 1/00 – BVerfGE 103, 111 ff., Juris Rn. 88 m.w.N., stRspr.; vgl. auch HbgVerfG, Urteil vom 4. Mai 1993 – 3/92 –, NVwZ 1993, 1083 ff. = DVBl. 1993, 1070 ff., Juris Rn. 155 ff.). Im Übrigen erfolgt eine Ungültigkeitserklärung aus den oben genannten Gründen stets nur ex nunc (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 138; Kretschmer, in: SchmidtBleibtreu <Begr.>/ Hofmann/ Hopfau <Hrsg.>, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art. 41 Rn. 19, 21). Für die grundsätzlich vorrangige und die demokratische Legitimation des Parlaments erhaltende Fehlerkorrektur durch Feststellung eines abweichenden Wahlergebnisses gemäß § 47 Abs. 3 LWahlG ist angesichts der miteinander verwobenen und nur in ihrer Gesamtheit bestehenden schwerwiegenden Wahlfehler trotz des Gebots des geringstmöglichen Eingriffs kein Raum. Das Zusammenwirken der Regelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 16 LWahlG führt zu einer so erheblichen und komplexen Fehlerhaftigkeit der Wahl, dass ihr insgesamt die verfassungsmäßige Grundlage entzogen ist. Denn das Entstehen von elf Mehrsitzen (Überhangmandaten) mit der Folge, dass der Landtag nun aus 95 Abgeordneten besteht, verfehlt die in der Verfassung verbindlich vorgegebene Größe von 69 Abgeordneten in nicht

mehr hinnehmbarem Ausmaß und führt zugleich durch die Begrenzung des Mehrsitzausgleichs zu einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der Wahlgleichheit, weil sie den Wählerwillen in einer nicht zu rechtfertigenden Weise verzerrt. Die einzelnen Wahlfehler lassen sich nicht trennen und isoliert korrigieren, denn sie bedingen und intensivieren sich in ihrem Zusammenwirken gegenseitig. Aber auch die Anordnung einer binnen sechs Wochen abzuhaltenden Wiederholungswahl nach § 46 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 LWahlG kommt im Ergebnis nicht in Betracht, da dies nicht dem Umstand Rechnung tragen würde, dass die von § 46 LWahlG vorausgesetzte Unregelmäßigkeit der Wahl hier nicht auf der fehlerhaften Anwendung der Wahlvorschriften, sondern darauf beruht, dass die zu korrigierende „Unregelmäßigkeit“ in der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst liegt. Allerdings sind die in der Summe festzustellenden Wahlfehler so weitgehend und so gewichtig, dass sie eine Wiederholungswahl auch unter Berücksichtigung der genannten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte nach gebotener Folgenabwägung rechtfertigen würden. Denn der Fortbestand des in verfassungswidriger Weise zusammengesetzten Landtages für die Dauer von weiteren vier Jahren ist gegenüber dem hohen Verfassungsgut seiner richtigen Zusammensetzung nicht zu rechtfertigen. Der Landtag stellt das zentrale Organ der demokratischen Grundordnung dar, von dem alle andere staatliche Gewalt seine demokratische Legitimation ableitet. Über die Wahl des Landtages bekundet das Volk seinen Willen und übt die letztlich von ihm ausgehende Staatsgewalt aus (Art. 2 Abs. 1 und 2 LV).

Die Besonderheit, dass der Wahlfehler auf der Verfassungswidrigkeit von Normen des Landeswahlgesetzes beruht, erfordert daher zugleich eine abweichende Regelung, die das Wahlergebnis für eine Übergangszeit als weiterhin gültig anerkennt

und damit dem Landtag einen vorübergehenden Bestandsschutz zugesteht. Denn zunächst muss das Landeswahlgesetz so geändert werden, dass der nächste Landtag auf der Grundlage eines verfassungskonformen Landeswahlgesetzes gewählt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 3. Juli 2008 a.a.O., Juris Rn. 138). Angesichts der verschiedenen Möglichkeiten, eine verfassungskonforme Gesetzeslage herbeizuführen, ist es vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, also des Landtages, die dafür notwendigen Änderungen zu beschließen. Die in § 46 Abs. 6 LWahlG vorgesehene Frist von maximal sechs Wochen ist auf einen solchen Fall nicht zugeschnitten. Sie geht davon aus, dass nur die (gesetzmäßige) Durchführung der Wahl zu wiederholen ist, nicht aber, dass zuvor das der Wahl zugrunde liegende Gesetz zu ändern ist. Für die Durchführung einer Wahl auf der Grundlage eines geänderten Gesetzes bedarf es eines deutlich längeren Zeitraums, damit der Landtag zunächst ein verfassungsmäßiges Wahlrecht schafft. Während dieses Zeitraums bleiben die Abgeordneten im Amt und der Landtag behält seine volle Handlungs- und Arbeitsfähigkeit, denn bis zur Neuregelung und Durchführung der gebotenen Neuwahl verbleibt es bei dem festgestellten Wahlergebnis.

b) Als gegenüber der eigentlich gebotenen Ungültigkeitserklärung mit anschließender Wiederholungswahl geringerer Eingriff in den Bestand des Landtages ist die Legislaturperiode deshalb auf den 30. September 2012 mit der Auflage zu beschränken, unverzüglich ein verfassungskonformes Landeswahlgesetz zu verabschieden. Diese Frist ist notwendig, aber auch ausreichend, um den Landtag in die Lage zu versetzen, das Landeswahlgesetz zu ändern und die für die Vorbereitung einer Neuwahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In Anbetracht der bereits laufenden Befassung des Landtages mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlge-

setzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landtags-Drucksache 17/10) hält das Gericht eine Frist bis spätestens zum 31. Mai 2011 für die notwendigen gesetzlichen Neuregelungen für angemessen und ausreichend. Der Gesetzentwurf ist nach der 1. Lesung in den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen worden (PIPr 17/3, S. 142). Dieser hat die weitere Befassung zwar bis zum Ergehen der Entscheidung des Gerichts zurückgestellt (Kurzbericht IR 17/31 vom 30. Juni 2010), aber zuvor bereits sowohl eine schriftliche als auch – am 9. Juni 2010 – eine mündliche Sachverständigenanhörung durchgeführt (vgl. IR 17/27, S. 4), sodass er nunmehr eine Beschlussempfehlung abgeben und den Entwurf in die 2. Lesung geben kann. Bei der Fristbemessung für die Durchführung der vorgezogenen Neuwahl auf der Grundlage eines spätestens am 31. Mai 2011 vorliegenden neuen Wahlgesetzes hat das Gericht weiter die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass insbesondere der Zuschnitt der Wahlkreise nach § 16 LWahlG geändert und die Zahl der Wahlkreise grundlegend überprüft werden muss. Dies wird eine Neueinteilung der Wahlkreise durch den Wahlkreisausschuss erforderlich machen. Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, insbesondere ihre Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber neu aufzustellen. Unter Berücksichtigung der sonstigen erforderlichen Wahlvorbereitungen scheint dem Gericht damit eine insgesamt bis zum 30. September 2012 bemessene Frist als ausreichend, als äußerste Frist aber auch geboten, um den Bestand des auf verfassungswidriger Grundlage gewählten Landtags nicht länger als erforderlich andauern zu lassen.

[...]

VI.
Das Urteil ist einstimmig ergangen.

Aus dem Landesverband

Infothek

Gespräch über die Verordnung über die Anerkennung von Kur- oder Erholungsorten

Das Wirtschaftsministerium hatte im vergangenen Jahr erhebliche Änderungen in der Verordnung über die Anerkennung von Kur- oder Erholungsorten vornehmen wollen, die dazu geführt hätten, dass ein ganzer Teil der bisher anerkannten Gemeinden ihre Prädikatisierung verloren hätte. Nachdem sich die Landesgeschäftsstelle vehement gegen eine Änderung der Verordnung ausgesprochen hatte, wurde die

Verordnung zum 1.1.2010 lediglich mit einigen redaktionellen Änderungen bekannt gemacht. Das Wirtschaftsministerium denkt nun erneut über eine Änderung der VO – allerdings in weit geringerem Ausmaß – nach und hatte die kommunalen Landesverbände zu einem ersten Gedankenaustausch am 20.9.2010 eingeladen. Die Landesgeschäftsstelle des SHGT hatte bei dieser Gelegenheit noch einmal deutlich gemacht, dass für ein Verfahren die frühzeitige Einbindung und Unterrichtung der betroffenen Gemeinden über die Ziele der VO unerlässlich seien. Das Wirtschaftsministerium müsse bei seiner Einschätzung die Anstrengungen der Ge-

meinden für das Tourismusland Schleswig-Holstein wohlwollend berücksichtigen.

Gespräch über das Gefahrhundegesetz

Die Landesgeschäftsstelle des SHGT hat am 22.9.2010 an einem Gespräch im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zum Gefahrhundegesetz von 2005 teilgenommen. Das Innenministerium hat darüber informiert, dass derzeit Überlegungen bestehen, die im o. g. Gesetz eingeführte Rasseliste wieder zu streichen. Hintergrund ist, dass die Regierungsparteien CDU und FDP in ihrem Koa-

litionsvertrag die Streichung der Rasseliste festgelegt hatten. Dort ist formuliert: „CDU und FDP wollen die Bürgerinnen und Bürger vor verantwortungslosen Hundehaltern schützen. Die Rasseliste hat sich dafür als nicht geeignet erwiesen und wird daher im Gefährhundegesetz abgeschafft.“

Das Innenministerium hatte uns im Vorwege gebeten, Erfahrungen aus der Praxis bei der Durchführung des Gefährhundegesetzes hinsichtlich der Rasseliste mitzuteilen. Im Interesse der vom Gesetz betroffenen Gemeinden, die in ihrem Amtsbezirk „Kampfhunde“ haben, hat sich die Landesgeschäftsstelle bisher für eine Beibehaltung der Rasseliste, die inzwischen aber nur noch 4 Hunderrassen umfasst, ausgesprochen. Diskutiert wurden vor allem auch Fragen zur Reversibilität der Gefährlichkeitseinstufung und die Möglichkeiten eines Leinenzwangs mit Ausnahme genehmigung wie in Hamburg oder die Einführung eines Hundeführerscheins.

Verwaltungsstrukturreform: Internet-Domain mit früherem Amtsnamen nicht aufgeben!

Aus gegebenem Anlass empfehlen wir den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform neu gebildeten Ämtern, die Internet-Domain (z. B. www.amt-xy.de) der früheren Ämter nicht aufzugeben, sondern fortzuführen und den Nutzer automatisch auf die aktuelle Internetpräsenz des neuen Amtes zu führen.

Es gibt Dienstleister, die mit solchen vom ursprünglichen Inhaber nicht mehr genutzten Internetadressen handeln und / oder unter dieser Internetadresse unseriöse Werbeangebote schalten.

Daher sollte zwischen daraus folgenden möglichen Image-Schäden und den Kosten für die Fortführung der alten Internetadressen abgewogen und die Internet-Domain mit früherem Amtsnamen eher nicht aufgeben werden.

Termine:

30. September 2010: Workshop „Grundlagen der Internet-Erschließung“ (Amt Kropp-Stapelholm)

30.09.-01.10.2010: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT, Töpferhaus Alt Duvenstedt

04.10.2010: Veranstaltung „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“, Rendsburg, Hohes Arsenal

26.10.2010: Landesvorstand des SHGT, Kiel

02.11.2010: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

08.11.2010: Arbeitskreis der wirtschaftlich tätigen Zweckverbände, Kiel

09.11.2010: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT, Kiel

10.11.2010: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

15.11.2010: Breitbandforum, Kiel, Haus der Wirtschaft

19.11.2010: Delegiertenversammlung des SHGT, Ostseehotel Holm, Schönberg

Herbstsitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT

Am 6.9.2010 kamen die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT zu ihrer traditionellen Herbstsitzung im Rahmen der NordBau in Neumünster zusammen.

Als Gastreferent unterrichtete Herr Dirk Scheelje aus dem Ministerium für Land-

wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über erste Erkenntnisse des Dialogprozesses des MLUR zum kommunalen Klimaschutz.

Im Anschluss daran berieten die Mitglieder über die Umsetzung der DIN 1986-30

(Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen), die anstehende Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein, die längst überfällige Beseitigung der Winterschäden an Straßen in Schleswig-Holstein sowie über Fortbildungsangebote für die kleinen und mittleren Wasserversorger in Schleswig-Holstein, welche unter dem Dach „Forum Trinkwasser“ landesweit ab November 2010 starten sollen.

Zweites gemeinsames NORLA-Praxisforum des Lohnunternehmerverbandes und des SHGT

„Neue Wege in der Gewässerunterhaltung“

Am 09. September 2010 führten der Lohnunternehmerverband Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag in Kooperation mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) das mittlerweile zweite gemeinsame Praxisforum im Rahmen der NORLA durch. Zum diesjährigen Thema „Neue Wege in der Gewässerunterhaltung“ hatten sich rund 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Gewässerunterhaltungsverbänden, Gemeinden und Ämtern angemeldet.

Nach Begrüßung durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied des SHGT, Herrn Jörg Bülow, sowie den Geschäftsführer des Lohnunternehmerverbandes, Herrn Eckhard Reese, referierte Herr Carsten Pusch vom NABU zunächst zum Thema „Gewässerunterhaltung und Naturschutz“. Er stellte dabei ein unter Aspekten der Wasserrahmenrichtlinie ideales

Gewässer dem Bild eines begradigten und geräumten Gewässers gegenüber und stellte dabei die Frage, ob tatsächlich jede Gewässerunterhaltungsmaßnahme notwendig sei.

Nach einer lebhaften Diskussion stellte Herr Dr. Grett vom MLUR die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie vor und zeigte auf, welche Anstrengungen bereits unternommen worden sind, um deren Anforderungen zu erfüllen. Er konnte bereits als Fazit ziehen, dass bei der Gewässerunterhaltung „weniger häufig mehr sei“.

Frau Anne Holm vom LLUR zeigte Schritte zu einer schonenden Gewässerunterhaltung auf und verdeutlichte, dass eine



zielgerichtete Gewässerunterhaltung nicht nur dem Naturhaushalt des Gewässers zu Gute komme, sondern auch Arbeit und damit Kosten spare. Herr Rüdiger Albrecht, MLUR, rundete diesen Vortrag unter dem Aspekt des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung ab. Er hob dabei hervor, dass von Seiten des MLUR pragmatische Lösungen angestrebt seien und Artenschutz und Gewässerunterhaltung in Einklang gebracht werden müssen. Es sei ratsam, vor einer Gewässerunterhaltungsmaßnahme in einem sensiblen Gewässer Rücksprache mit den Naturschutzbehörden zu halten, um bei etwaigen Schäden keine behördlichen Repressionen fürchten zu müssen.

Die Sicht der Wasser- und Bodenverbände wurde von Herrn Godber Andresen dargestellt. Er zeigte den Wandel der gesetzlichen Vorgaben der Gewässerunterhaltung vom Ausbau als Vorflutsicherung in den 60er Jahren bis zur heute verlangten Renaturierung auf. Im Überblick stellte er die zukünftigen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung dar und machte deutlich, dass die Mitarbeiter der Gewässerunterhaltungsverbände hinsichtlich Ökologie, Flora und Fauna bereits gut geschult sind.

Herr Eckhard Reese, Geschäftsführer des Landesverbandes der Lohnunternehmer, beschrieb die breiten Aufgaben und Anforderungen der Lohnunternehmer bei der Arbeit in der freien Landschaft. Insbesondere in Hinsicht auf die schonende Gewässerunterhaltung seien Spezialmaschinen notwendig, die hohes Fachwissen und Investitionen seitens der Unternehmer erfordern. Darüber hinaus würde das Leistungsergebnis pro Stunde zurück gehen, wenn der Unternehmer die schonende Gewässerunterhaltung ernst nehme, da



ein wesentlich höherer Arbeitsaufwand damit verbunden sei. Insbesondere mangle es vielfach an der Abstimmung zwischen Gewässerunterhaltungsverband und Flächeneigentümer, so dass sich der Lohnunternehmer vielfach unnötigen Konflikten bei der Arbeit ausgesetzt sehe. Herr Reese appellierte abschließend an die öffentlichen Auftraggeber, bei Ausschreibungen auch die wirtschaftlichen Interessen der Lohnunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Diese brauchen verlässliche Ausschreibungszeiträume, um rentabel und qualifiziert arbeiten zu können. Insbesondere müsse auch berücksichtigt werden, dass qualitativ hochwertige Arbeit nicht zum „Nulltarif“ zu bekommen sei, sondern durch entsprechend geschultes Personal und hochwertige Spezialmaschinen teurer sein könne, als der „billige Jakob“. Wenn bei der Vergabe letztlich nur der Preis das entscheidende Kriterium sei,

laufe man Gefahr, die qualifizierten Lohnunternehmer vom Markt zu verdrängen. Frau Gabi Stiller, Ingenieurbüro Biologische Kartierungen und Gutachten, Hamburg, stellte dann abschließend die in den letzten Jahren durchgeführten fünf Modellprojekte zur schonenden Gewässerunterhaltung und deren erste positive Ergebnisse dar. Sie zog bereits jetzt das Fazit, dass sich gezielte Gewässerunterhaltung für alle beteiligten Interessen gewinnbringend auswirke, ohne dass hierdurch der Wasserabfluss verschlechtert werde.

Im Anschluss an den vormittäglichen Vortragsblock schloss sich auf dem Freigelände der NORLA am Stand des Lohnunternehmerverbandes unter Moderation von Herrn Reese eine Maschinenvorführung an, in der Lohnunternehmer Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eindrucksvoll vorstellten.

HVB Fachverband stellt Gutachten zur Weiterentwicklung der Amtsordnung vor

Landesvorsitzender Sönke Hansen, Amt Nordstormarn, konnte zur Landesversammlung in Mildstedt ca. 50 Mitglieder und Gäste begrüßen.

Amtsvorsteherin Karen Hansen, Amt Nordsee-Treene, stellte das im Zuge der Verwaltungsstrukturreform gebildete Amt mit seinen 27 Gemeinden, einer Stadt und ca. 25.000 Einwohnern vor. Sie ging insbesondere darauf ein, dass die alte Kulturlandschaft Nordfrieslands durch die erneuerbaren Energien nachhaltig verändert werde. Windräder, Biogas- und Fotovoltaikanlagen seien heute typisch für das Landschaftsbild. Die sich aus den erneuerbaren Energien ergebenden Entwick-

lungsmöglichkeiten sollten weiter genutzt werden.

Anlass für die Landesversammlung war die Vorstellung des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Amtsordnung durch die Sicherstellung der demokratischen Legitimation der schleswig-holsteinischen Ämter. Landesvorsitzender Sönke Hansen bedankte sich beim Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die dieses Gutachten in Zusammenarbeit mit dem Schl.-Holst. Gemeindetag und dem HVB-Fachverband in so kurzer Zeit erstellen konnte.

Herr Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent der Bucerius Law School Hamburg, stellte dem Fachverband das Gutachten vor. Er ging zunächst ein auf die Aussagen und Forderungen des Landesverfassungsgerichts Schleswig-Holstein im Urteil vom 26. Februar 2010 zur Amtsordnung. Auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung, der Zukunftsfähigkeit und Rechtssicherheit untersuche das Gutachten zwei Möglichkeiten der vom Landesverfassungsgericht geforderten Sicherstellung der demokratischen Legitimation der Ämter. Dies seien zum einen eine Direktwahl der Amtsausschüsse, zum anderen die Abgrenzung durch eine sogenannte Kataloglösung.

Herr Dr. Ernst erläuterte eingehend die im Gutachten vorgeschlagenen Änderungen der Amtsordnung wonach die Übertragung von Aufgaben von der Gemeinde auf das Amt durch eine sogenannte Kataloglösung geregelt werden könnte. Er erklär-

te hierzu die Inhalte eines Positivkataloges, d. h. eine Auflistung von Aufgaben, die zu übertragen sind, eines Negativkataloges, d.h. eine Auflistung von Aufgaben die nicht übertragen werden dürfen, und eines Auswahlkataloges, d.h. eine Auflistung von Aufgaben, auch zukünftige, die übertragen werden können. Eine Aufgabenübertragung wäre der Kommunalaufsicht anzuzeigen, die Gemeinden hätten das Recht, eine Rückübertragung der Aufgaben zu verlangen.

Die Landesversammlung diskutierte die Vorschläge aus dem Gutachten intensiv. Insbesondere die vorgeschlagenen neuen Formulierungen zur Vorbereitung und Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben wurden aus der Versammlung sehr kritisch gesehen. Der Landesvorsitzende wies darauf hin, dass es in der Arbeit des Landesvorstandes durchaus unterschiedliche Auffassungen gegeben habe. Kollege Heiko Albert, Amt Südangeln, sprach sich für eine Direktwahl der Amtsausschüsse aus, da er befürchte, dass die Kataloglösung letztlich zu einer Schwächung der Ämter führen und die Diskussion zur Bildung von Großgemeinden beleben könnte.

Landesvorsitzender Sönke Hansen dankte Herrn Dr. Ernst für seinen Vortrag und



Diskutierten in Mildstedt: Dr. Christian Ernst, Amtsvorsteherin Karen Hansen, Landesvorsitzender Sönke Hansen

der Landesversammlung für die konstruktive Diskussion. Er stellte fest, dass mit dem vorliegenden Gutachten eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die weiteren Gespräche gegeben sei und der Fachverband diese Gespräche in enger

Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in der Zukunft weiter begleiten werde.

*Heinrich Lembrecht
Schriftführer*

Bürgermeisterfahrt 2010 nach Brandenburg

Die diesjährige Fahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren, die bereits seit mehreren Jahren gemeinsam von SHGT und Städteverband Schleswig-Holstein durchgeführt wird, führte vom 24. bis 26. Juni 2010 nach Brandenburg. Unter der Leitung von Bürgermeister Dr. Buschmann, Harrislee, erkundeten die fast 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fahrt Potsdam und Frankfurt a.d. Oder. Die Fahrt begann traditionell mit einem Besuch in der Geschäftsstelle ist Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, die vor genau 20 Jahren 1990 gegründet worden war und in dem auch die 4 kreisfreien Städte organisiert sind. Nach einer kurzen Begrüßung durch Geschäftsführer Böttcher berichtete er über die Entwicklung der Gemeinden und aktuelle kommunalpolitische Fragen in Brandenburg. Als ein erhebliches Problem bezeichnete er den demographischen Wandel, mit einem teilweise erheblichen Bevölkerungsschwund und Abwanderung jüngerer Menschen. Dementsprechend stellt der „Stadtumbau“ ein großes Verbandsthema dar. Unter anderem wegen dieser sich abzeichnenden Situation ist 2003 eine Gemeindestrukturreform durch-

geführt worden, vor der es noch 1300 Gemeinden gab. Heute gibt es im Vergleich dazu bei einer Gesamtbevölkerung in Brandenburg von 2,5 Mio. Ew. neben 4 Kreisfreien Städten 14 Landkreise mit 415 Gemeinden. Von ihnen sind 144 amtsfrei und 271 amtsangehörig in insgesamt 53 Ämtern.

Anschließend wurde die Gruppe durch die Schiffbauergasse geführt, die einen Meilenstein in der Stadtentwicklung von Potsdam mit dem Schwerpunkt Kultur darstellt. Hier wurde die Gruppe von Oberbürgermeister Jann Jacobs begrüßt, der auch erster Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ist. Er berichtete von der spannenden Geschichte der Schiffbauergasse: John Barnett Humphrey, gebürtiger Engländer, begann 1817 hier am Ufer des Tiefen Sees unter Aufsicht der königlich-preußischen Regierung mit dem Bau von Dampfschiffen und gab so dem Standort seinen Namen. 1819 lief an der Schiffbauergasse das damals größte Dampfschiff, die "Fürst Blücher" mit 61 Meter Länge, vom Stapel. Mit der Neuerschließung des Standortes nach der Wiedervereinigung konnten Veranstaltungs-

und Produktionsstätten für Kunst und Kultur errichtet bzw. alte Gebäude dafür umgebaut und saniert, aber auch attraktive Bauflächen und Räume für neues, modernes Gewerbe gewonnen werden. So befindet sich in der alten Zichorienmühle heute ein Restaurant und im restaurierten Koksseparator des ehemaligen Gaswerkes residiert heute der Softwarekonzern Oracle. Gleich nebenan steht der Neubau des Hans Otto Theaters mit traumhaften Pausenblick auf den Tiefen See.

Am nächsten Morgen fuhr die Gruppe zu einem Empfang in das Rathaus nach Frankfurt an der Oder. Der für Bauen, Stadtentwicklung und Wirtschaft zuständige Beigeordnete Edelmann berichtete den Gästen aus Schleswig-Holstein über die Probleme bei der Stadtentwicklung. Nach einer erheblichen Zerstörung im Zweiten Weltkrieg musste die Stadt weitgehend neu aufgebaut werden. Hiervon zeugen noch eine Reihe von Plattenbauten aus der DDR-Zeit. Außerdem hat die Stadt unter einem erheblichen Bevölkerungsschwund zu leiden: Hatte sie 1990 noch 85.000 Ew., ist die Zahl jetzt auf 60.000 Ew. zurückgegangen, die überwiegend älter sind. Bei einer Arbeitslosenquote von 15,5 % und 11% Wohnungsleerstand bestehen große Herausforderungen für die Zukunft. So werden nur die Wohnungen renoviert, die auch langfristig

erhalten bleiben, ein anderer Teil - bis 2020 insges. 10.300 Wohnungen - wird im Rahmen des Stadtumbaukonzeptes abgerissen. Der Rückbau wird vor allem in den äußeren Stadtteilen vorgenommen, um die Stadt nicht zu weit auseinanderzuziehen. Eine praktische Einführung in die Stadtentwicklung gab es bei einem Spaziergang durch die Innenstadt vorbei an der Marienkirche mit gotischen Bleiglasfenstern und dem Kleist-Museum. Im Collegium Polonicum gab es anschließend eine Einführung auf deutsch-polnisch zum Projekt „Slubfurt“, einem Projekt, das Zusammenwachsen der beiden Städte Frankfurt und Slubice auf den gegenüberliegenden Ufern der Oder voranzutreiben. Nur durch eine Brücke über die Oder getrennt liegt Slubice auf der polnischen Seite der Oder. Dort bildet das Collegium Polonicum eine neue Form grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und Lehre. Es wird in gemeinsamer Verantwortung von der Republik Polen und dem Land Brandenburg getragen und ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (EUV) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan (AMU). Der Verwaltungsdirektor des Collegium Polonicum, Dr. Krzysztof Wojciechowski, erzählte den Gästen aus der ersten Zeit der Zusammenarbeit und der baldigen Annäherung. Aus polnischer Sicht schilderte er aber auch die Zurückhaltung in der jeweiligen Bevölkerung zu Beginn des Prozesses.

Zurück in Potsdam wurde dann das Ge-

schichtswissen der Reisenden getestet: Bei einer Führung in Schloss Cecilienhof ging es um das Potsdamer Abkommen und seine Bedeutung für die europäische Nachkriegsgeschichte.

Der letzte Tag der Fahrt führte nach Werder an der Havel, wo die Gruppe von Bürgermeister Werner Große, dem Präsidenten des Brandenburgischen Städte- und Gemeindetages, empfangen wurde. Im Gegensatz zu vielen Regionen in Brandenburg ist die Bevölkerungszahl leicht steigend, die Arbeitslosenquote mit 6% recht gering und es gibt praktisch keinen Wohnungsleerstand. Und im Gegensatz zu den Westländern beträgt die Betreuungsquote bei den unter 3-Jährigen 48%. Die Reise fand in Werder dann einen musikalischen Abschluss: Bei einer Führung durch die Orgelbaufirma Schuke, die seit



Die Geschäftsführer Böttcher und Bülow

1820 besteht, erfuhren die Teilnehmer der Fahrt, wie eine Orgel gebaut und gespielt wird.

Ute Bebensee-Biederer



An der Schiffbauergasse – Wasserseite

Die innovative Gemeinde

Klimaschutzkonzept 2010 der Gemeinde Ratekau:

maschutzstrategie die nächsten Jahre aus?

Die knapp 16.000 Einwohner zählende Gemeinde Ratekau im Kreis Ostholstein

Ratekau ist eine Gemeinde mit ca. 15.600 Einwohnern im Kreis Ostholstein, 10 km nördlich von Lübeck, bestehend aus 13 Dörfern.

Wind, Wasser, Sonne oder Biomasse, welche erneuerbare Energiequelle ist für den Gemeindestandort die beste – oder macht es ein Mix am besten? Sollte in Energieerzeugung oder Energieeinsparung investiert werden? Wie kann ich die Bürger begeistern und mitnehmen? Keine gute und umweltfreundliche Idee sollte gegen die andere ausgespielt werden. Welcher Umsetzung verleihe ich Priorität, weil es den größten Klimanutzen bei begrenzten finanziellen Mittel gewährleistet? Diese Fragen bewogen die Gemeinde Ratekau, sich an die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes zu machen. Wie setze ich die Finanzmittel am effektivsten für meine Klimaziele ein? Wie sieht meine Kli-

Erneuerbare Energiequellen der Gemeinde Ratekau





setzt sich aus 13 Dörfern zusammen, die allesamt ländlich geprägt sind. Dies trägt dazu bei, dass Ratekau seit langer Zeit im Natur-, Umwelt- und Klimaschutz aktiv ist. In den frühen 80er Jahren stand zunächst der Naturschutz auf der Agenda der Gemeinde und wurde mit großem Erfolg vorangetrieben. In den darauf folgenden Jahren erweiterte sich der Fokus auf den Umweltschutz im Allgemeinen, ab Ende der 90er Jahre schließlich wurde auch der Klimaschutz ein zentraler Handlungsschwerpunkt kommunaler Aktivitäten.

Für welche Klimastrategie entscheidet sich Ratekau?

Inzwischen ist die Gemeinde Ratekau bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen breit aufgestellt. Mit der Nutzung der Kraft aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse beweist Ratekau eine zukunftsorientierte Herangehensweise. Ein großes Holzhackschnitzelheizwerk beispielsweise versorgt über ein Nahwärmenetz eine Schule, eine Großsportanlage und zwei Wohngebiete mit klimaschonender Energie. Insgesamt verfolgt es über eine installierte Leistungskapazität von 1.100 kW und produziert damit 2.67 Mio. kWh Wärme pro Jahr.

Über eine Biogasanlage mit 3 Satelliten BHKWs mit je 350 kW el. werden nicht nur jährlich 7,8 Mio. kWh Strom produziert, sondern auch 2,0 Mio. kWh Wärme für eine Gärtnerei und den Eigenbedarf der Biogasanlage Luschendorfer Hof. Ab 2010 wird Wärme für ein vorhandenes Nahwärmenetz mit 139 Einfamilienhäusern bzw. Doppelhaushälften und im 2. Schritt für ein Nahversorgungszentrum mit 1200 m² Grundfläche bereitgestellt. Die bisher erforderliche Erdgasmenge (2 Mio. kWh) zum Betrieb des vorhandenen Nahwärmenetzes wird dann vollständig durch Biogas-Wärme substituiert.

Der vorhandene Windpark in Grammers-

dorf mit 14 Windkraftanlagen produziert seit 1996 bis zu 14,0 Mio. kWh klimafreundlichen Strom pro Jahr. Die Ausweisung einer neuen Windvorrangfläche im Rahmen des Windenergiekonzeptes des Kreises Ostholstein wurde durch die Gemeinde Ratekau einstimmig beschlossen.

Nimmt man die gesamte Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen in Ratekau, so lag der Wert 2009 für die tatsächliche Stromerzeugung pro Jahr bei 18,2 Mio. kWh und für die tatsächlich genutzte Wärmeerzeugung belief er sich auf 4,8 Mio. kWh. Dies entspricht einem regenerativen Anteil beim Strom von nahezu 50 % und bei der Wärme von ca. 4 %.

Ziel des Klimaschutzkonzeptes, welches bei der Energieagentur der Investitionsbank Schleswig Holstein beauftragt wurde, war es, die Wirksamkeit und Effektivität der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen zu überprüfen und eine künftige Klimaschutzstrategie zu entwickeln mit dem langfristigen Ziel einer bilanziellen CO₂-Neutralität. Das vorliegende Klimaschutzkonzept soll somit sowohl zur Erreichung der gesteckten Ziele beitragen, als auch die hierfür erforderlichen, vorhandenen Potentiale aufzeigen. Hierzu wurden folgende Teilbereiche untersucht und dargestellt:

1.1 Überprüfung der Energierrelevanz vorliegender Bauleitpläne:

Die Untersuchung und Bewertung von Bauleitplänen in der Gemeinde Ratekau hinsichtlich der energetischen Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf den Energiebedarf, stellen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar. Ziel dieser Teiluntersuchung ist es, der Gemeinde Hinweise zu liefern, welche Faktoren bei der Planung künftiger Baugebiete einen relevanten Einfluss auf die energetische Situa-

tion haben. Die Einsparpotenziale bzw. Mehrverbräuche wurden überschlägig ermittelt und entsprechende Hinweise zur Optimierung gegeben.

1.2 Prüfung der wirtschaftlichen Nutzung von KWK-Anlagen in den bestehenden Nahwärmegebieten:

Zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden seitens der Gemeinde acht Nahwärmegebiete ausgewählt, welche zum Teil Bestandsgebiete und zum Teil potentielle neue Gebiete sind. Diese Gebiete wurden hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung von KWK-Anlagen geprüft und bewertet. Dabei wurden die Arbeitsschritte Ermittlung des derzeitigen Wärmebedarfs, Grobdimensionierung der potentiellen Blockheizkraftwerke, Kostenschätzung des BHKW-Einsatzes und eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen. Entscheidungskriterien für die sinnvolle Nutzung der KWK waren die zu vermeidende Menge an CO₂ sowie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

1.3 Ermittlung von Energie- und Wassereinsparmöglichkeiten in den öffentlichen Gebäuden:

Im Rahmen des Teilberichtes wurden Gebäudebegehungen an zwei Gebäuden der Gemeinde exemplarisch durchgeführt. Die Liegenschaften wurden hinsichtlich der Einsparmöglichkeiten in den Bereichen Wärme, Strom und Wasser/Abwasser und der Optimierung der Energieversorgung untersucht. In dem vorliegenden Maßnahmenkatalog werden die wirtschaftlichen Maßnahmen inkl. der Klimarelevanz dargestellt und bieten eine Orientierung für alle übrigen kommunalen Liegenschaften.

1.4 Ermittlung der Energieeinsparpotentiale der privaten Haushalte:

Mit dem Ziel der Reduktion des Endenergieverbrauches privater Haushalte werden umsetzungsorientierte Ansätze zur Energieeinsparung vorgestellt, welche die Unterschiedlichkeit der Gruppen des Eigenheimbesitzes und der Wohnungswirtschaft berücksichtigen. Die entwickelten Vorschläge verfolgen dabei das Ziel, das in der Gemeinde Ratekau vorhandene Gesamtpotential durch die Umsetzung möglichst vieler, besonders effektiver Maßnahmen wirtschaftlich zu erschließen. Im Bericht wird das Gesamtpotential technisch umsetzbarer Klimaschutzmaßnahmen ebenso vorgestellt, wie die beispielhafte Darstellung von Sanierungsvorschlägen ausgewählter Einfamilienhäuser Ratekaus. Ziel ist es, Anreize und Orientierung für private energetische Sanierungen zu bieten.

1.5 Ermittlung der regenerativen Energiepotentiale:

Mit diesem Teilbereich wurde eine Potentialbetrachtung verbunden, differenziert dargestellt nach verschiedenen regenerativen Energieträgern. Betrachtet werden

Sonnenenergie, Biomassenutzung, Wasserkraft und Windenergie nach aktuellen Gesichtspunkten. Hierzu wird die jeweilige IST-Situation dargestellt und die möglichen Potentiale ermittelt und ausgewiesen.

1.6 Beratung bei der Neugestaltung von Wegenutzungsverträgen:

Der bestehende Konzessionsvertrag zum Betrieb des Stromverteilungsnetzes in der Gemeinde Ratekau läuft im Jahr 2011 aus. Die Energieagentur hat die Gemeinde Ratekau bei der Entscheidung, die für die Gemeinde optimale Lösung zur strategischen Neuausrichtung und Rekommunalisierung des Stromverteilungsnetzes zu finden, beraten, unterstützt und an der Entscheidungsfindung mitgewirkt.

1.7 Klimaschutzkonzept zur Energie- und Kosteneinsparung und CO₂-Minderung im Bereich der Straßenbeleuchtung:

Die Gemeinde Ratekau führt kontinuierlich seit mehreren Jahren Energie- und Kosteneinsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung durch. Dem entsprechend sind die eingesetzte Technik und die Betriebsführung auf einem hohen Niveau. Um weitere Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung zu nutzen und die Betriebsführung weiter zu optimieren wurde dieser Teilbereich ebenfalls untersucht.

1.8 Klimaschutzstrategie und Controlling:

Gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) müssen Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte eine Energie- und CO₂-Bilanzierung, Potentialabschätzungen, Maßnahmenkataloge und Zeitpläne zur Minderung von Treibhausgasen enthalten. Besondere Bedeutung kommt dabei einer fortschreibbaren Energie- und CO₂-Bilanzierung sowie der Entwicklung einer Klimaschutzstrategie zu. Hierzu wurde das offizielle Bilanzierungstool ECORegion des Klimabündnisses verwendet. Die Ergebnisse wurden gewichtet und dargestellt.

Diplomarbeit Andreas Janke (Universität Flensburg)

Parallel zum Klimaschutzkonzept der Energieagentur wurde durch die Besetzung einer Diplomandenstelle im Amt für Gebäude, Energie und Klimaschutz die Möglichkeit geschaffen, exemplarisch für die Gesamtgemeinde Ratekau anhand der Ortschaft Pansdorf, die aufgezeigten Klimaschutzmaßnahmen unter Einbeziehung von wirtschaftlichen Aspekten im Rahmen einer Diplomarbeit zu untersuchen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile:

Teil I: Energieverbrauch: Energetische Gebäudesanierung der Grundschule Pansdorf und Straßenbe-

leuchtung (Einsatz von LED-Leuchten in der Ortsdurchfahrt)

Teil II: Energieerzeugung: Wind- und Bioenergienutzung (Betrieb als Bürgerwindpark)

Teil III: Rechtliche Handlungsspielräume: Klimaschutzrelevante Städteplanung

Öffentlichkeitsarbeit

In Zuge der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurden 3 öffentliche Workshops zu den folgenden Themenbereichen durchgeführt:

- Energieeffizienz in privaten Haushalten und regenerative Energien,
- Kraft-Wärme-Kopplung und Nahwärme, sowie
- Energieeffizienz in der Bauleitplanung und der Straßenbeleuchtung.

Sowohl durch die Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau, als auch durch das Amt für Gebäude, Energie und Klimaschutz werden regelmäßig Beratungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Themenbereichen Energieeinsparung, För-

dermöglichkeiten und Umwelt- und Klimaschutz durchgeführt. Dazu gehören auch Exkursionen zu bestehenden Erneuerbaren-Energie-Anlagen, öffentliche Information über die Homepage der Gemeinde (www.ratekau.de) und die Unterstützung der ortsansässigen Schulen bei Projekten zu den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz.

Durch die Initiierung einer Bürgersolaranlage auf der Schule in Sereetz und die Bereitstellung von öffentlichen Dächern für Bürgersolaranlagen wurde eine breite Öffentlichkeit für die Nutzung der Photovoltaik aktiviert. Gleichzeitig werden fast alle kommunalen, sowie privaten PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden über das Solar-Log-Internet-Portal (www.solarlog-home.de) öffentlich visualisiert.

Des Weiteren beteiligt sich die Gemeinde an nationalen Wettbewerben wie der Energieolympiade und der Klimaschutzkommune der Deutschen Umwelthilfe. Bei entsprechenden Erfolgen besteht die Möglichkeit, über diese Wettbewerbe die Öffentlichkeit für diese Themen zu sensibi-

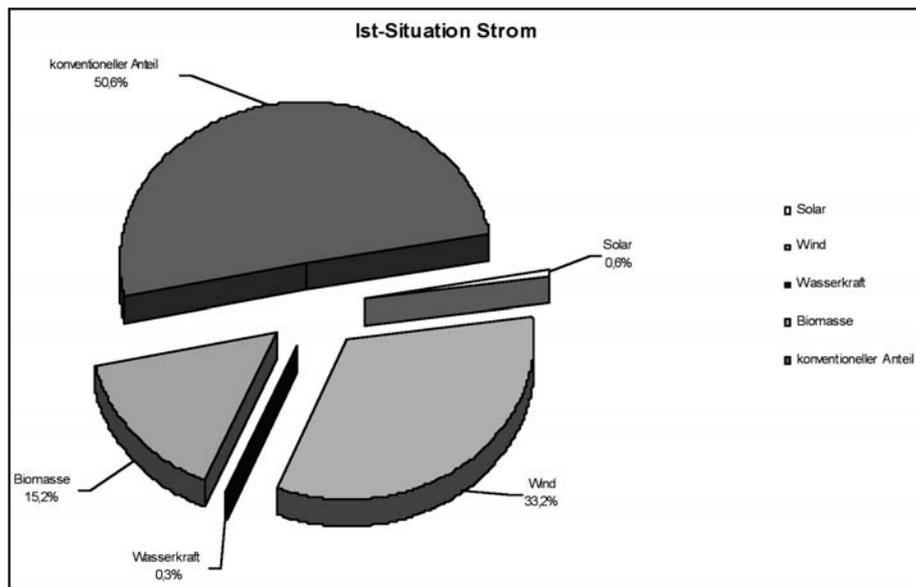


Abbildung 1: Gesamt Ist-Situation Strom

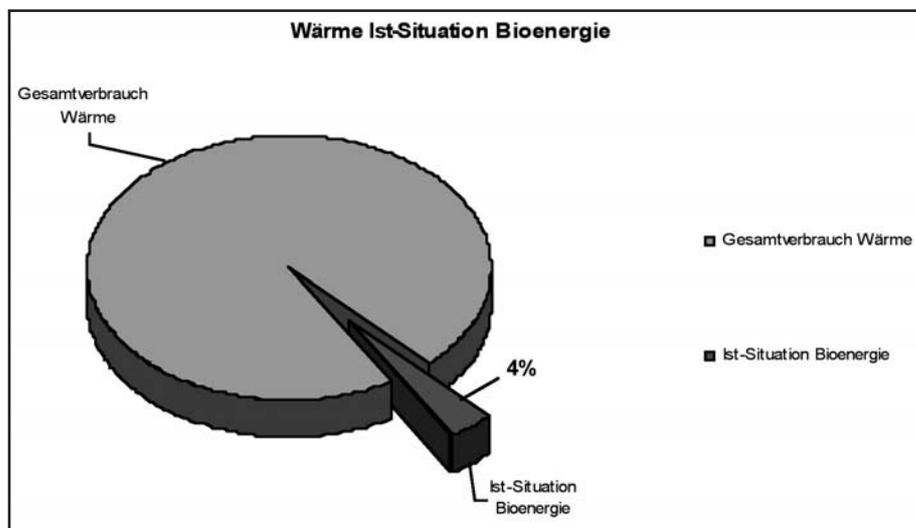


Abbildung 2: Wärme Ist-Situation Bioenergie

lisieren (Beispiel: Klimaschutzkommune 2009).

Durchgeführte Energieeffizienzmaßnahmen

- Ausweisung von Nahwärmegebieten in neuen Bebauungsplänen und Anschluss öffentlicher Gebäude, soweit dies möglich war.
- Durchführung zahlreicher energetischer Sanierungen kommunaler Liegenschaften
- Regelmäßige Erstellung von Energieberichten (seit 1996) und energietechnische Bestandsaufnahme in allen energetisch relevanten öffentlichen Liegenschaften.
- Laufende energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung
- Betrieb von eigenen kommunalen PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden und Bereitstellung der übrigen kommunalen Dachflächen für Bürgersolaranlagen.
- Unterstützung lokaler Energieversorger bei Planung und Bau von Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger.
- Optimierungsmaßnahmen an der bestehenden IT-Struktur (Server und Arbeitsplätze) und Einführung eines Power-Management-Systems im Rathaus und der Cesar-Klein-Schule Ratekau.
- Schulung von Hausmeistern und Bediensteten im sparsamen Umgang mit Energie.
- Erstellung und Finanzierung einer Machbarkeitsstudie für den Anschluss der Dorfschaft Luschendorf an ein künftiges Wärmenetz der Biogasanlage Luschendorfer Hof.
- Wiedereröffnung des Bahnhofes in Pansdorf und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Wiedereröffnung des Bahnhofes in Ratekau.
- Radwege an allen höher klassifizierten Straßen und an einigen Gemeindestraßen.

Folgende Graphik zeigt die Gesamtstromsituation im Gemeindegebiet im Jahr 2007. Hierbei ist festzustellen, dass bereits jetzt rund 50 % des Stromverbrauchs (21,5 GWh) durch die Erzeugung regenerativer Energieträger erzeugt werden. Hierbei ist der Anteil der an der Stromerzeugung durch Windenergie mit 33,2 % sehr hoch. Für die geographische Lage des Gebietes ist dies ein realistisches Ergebnis, da „Küstenregionen“ im Bezug auf Windenergie stark begünstigt sind.

Maßnahmen:

Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes war der Aufbau einer CO₂-Bilanzierung mit dem Online-Bilanzierungstool ECORegion der Fa. ECOSpeed. Dies ist seit 2008 das offizielle Bilanzierungstool des Klima-Bündnisses, an deren Entwicklung sich die Gemeinde Ratekau finanziell beteiligt hat. Das Ergebnis der Bilanzierung wird im Anhang beigefügt.

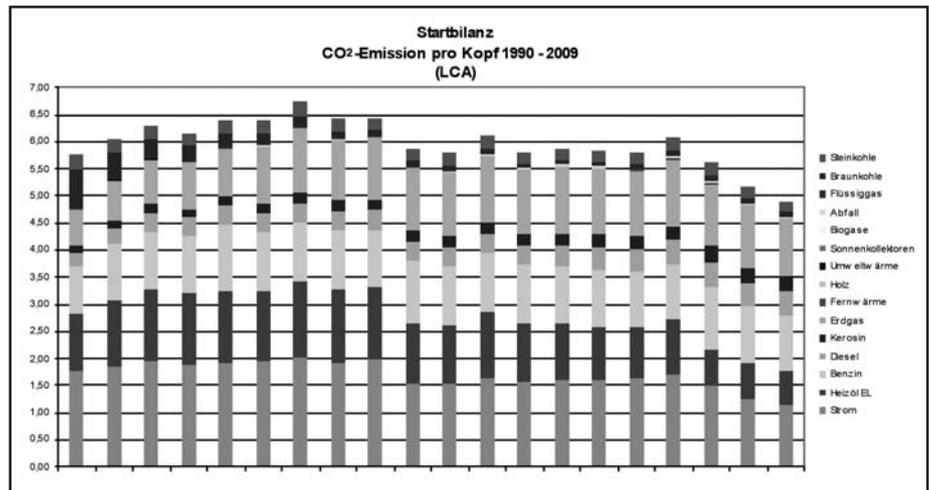


Abbildung 3: Startbilanz CO₂-Emission pro Kopf 1999-2009 (LCA)

CO₂- und Energiebilanzen

Alle Mitglieder des Klima-Bündnis, dem auch die Gemeinde Ratekau angehört, haben sich zu einer kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Der CO₂-Ausstoß soll alle 5 Jahre um 10 % gesenkt werden.

Ein wichtiger Meilenstein hierbei ist die Halbierung der Pro-Kopf-Emission zum Basisjahr 1990 bis spätestens 2030. Langfristiges Ziel ist die Erreichung von einem Treibhausgasausstoß von 2,5 Tonnen CO₂-äquivalent pro Einwohner pro Jahr durch Energieeffizienzmaßnahmen, Energiesparmaßnahmen und durch die Nutzung erneuerbarer Energien.

In der Gestaltung der Maßnahmen zur Zielerreichung ist die Gemeinde weitestgehend frei, allerdings können nicht alle Entscheidungen auf Gemeindeebene getroffen werden. Es ist also ein Mix von verschiedenen Maßnahmen angestrebt, um die Ziele des Klima-Bündnisses zu erreichen.

Die Erstellung der Bilanzen erfolgte mit dem Online-Bilanzierungstool ECORegion der Firma ECOSpeed. Dieses ist seit 2008 das offizielle Bilanzierungstool des Klima-Bündnisses. Es bietet die Möglichkeit, sowohl nach der Endenergie- als auch der LCA-Methode zu bilanzieren. Alle im Folgenden dargestellten Bilanzen sind mit der LCA-Methode erstellt worden.

Es wurden Start- und Endbilanzen erstellt, die dem Bundesvergleich dienen sollen. Die Startbilanz wird anhand von nationalen Faktoren der Bundesrepublik Deutschland, die von ECORegion zur Verfügung gestellt werden und durch die Eingabe der Daten „Beschäftigte“ und „Einwohner“ im Gemeindegebiet erstellt. Auf Grund der Beschäftigtenstruktur und der damit verbundenen Ansiedlung von energieintensiver Industrie kann die Startbilanz verschiedener Gemeinden und Städte sehr unterschiedlich sein. Allerdings werden der durchschnittliche CO₂-Ausstoß und der durchschnittliche Energieverbrauch je Ein-

wohner verdeutlicht.

Durch die Endbilanz ist es möglich, das Gemeindegebiet mit anderen Städten, Gemeinden oder dem Gesamtgebiet der BRD zu vergleichen und die Bemühungen durch Energieeffizienzmaßnahmen, Energiesparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien aufzuzeigen.

Die folgenden Bilanzen sind weitestgehend mit den regionalen Faktoren des Gemeindegebiets erstellt worden. Da Faktoren, wie z. B. gefahrene PKW-Kilometer, Heizölverbrauch und die Nutzung von Holz zur Wärmebereitstellung, nicht ermittelt werden konnten, wurden in der Endbilanz hierfür nationale Faktoren verwendet. Daher ist der Trend des Ausstoßes und des Verbrauchs in der Regel gleich dem Bundesdurchschnitt. Der CO₂-Ausstoß pro Einwohner liegt 2009 nach der Startbilanz (rein erstellt anhand von nationalen Faktoren) bei rund 5 t CO₂ pro Einwohner. Der Bundesdurchschnitt liegt bei rund 10 t CO₂. Diese hohe Differenz ergibt sich daraus, dass im Gemeindegebiet Ratekau keinerlei energieintensive Industrie angesiedelt ist. Anhand der Startbilanz ist zu sehen, dass sowohl der CO₂-Ausstoß als auch der Energieverbrauch pro Kopf in jedem Jahr schwankend sind und in den Jahren 1990 - 2005 keine klare Abwärtstendenz sichtbar ist. Dies ändert sich ab 2005, wonach Emission und Verbrauch jährlich abnehmen.

Die Endbilanz, also die Bilanz des Gemeindegebiets Ratekau, zeigt in etwa den gleichen Verlauf wie die Startbilanz. Allerdings sind Emissionen und Verbräuche schon ab dem Jahr 1999 tendenziell fallend. Kleine Erhöhungen zum Vorjahr, wie z. B. das Jahr 2001 im Vergleich zum Jahr 2000, sind durch die steigenden nationalen Faktoren zu erklären (siehe Startbilanz).

Die Endbilanz zeigt, dass die CO₂-Emissionen im Jahr 2009 gegenüber 1990 um 18,84 % auf 4,55 t/CO₂ gesunken sind.

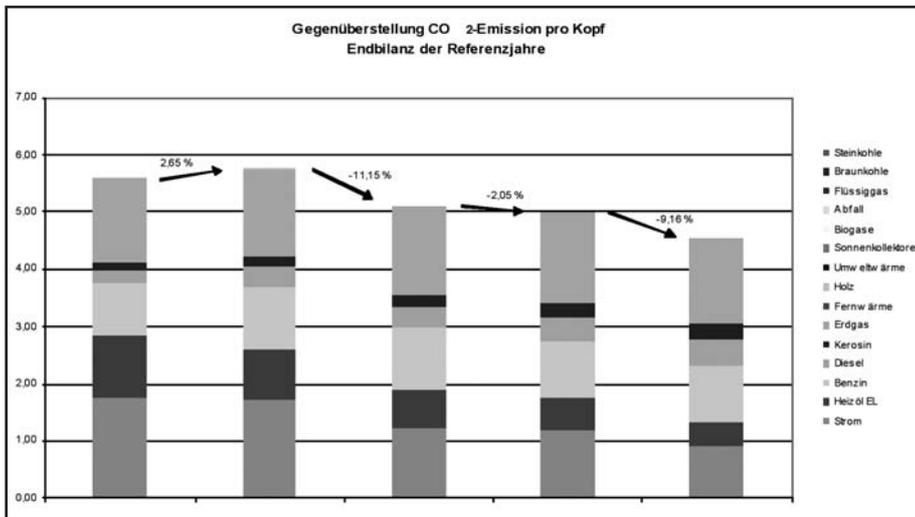


Abbildung 4: Gegenüberstellung CO₂-Emissionen pro Kopf Endbilanz der Referenzjahre

Der Verlauf der letzten Jahre weist einen Abwärtstrend auf, was durch den Einsatz von regenerativen Energieträgern, Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen eine weitere Senkung des CO₂-Ausstoßes zur Folge haben wird.

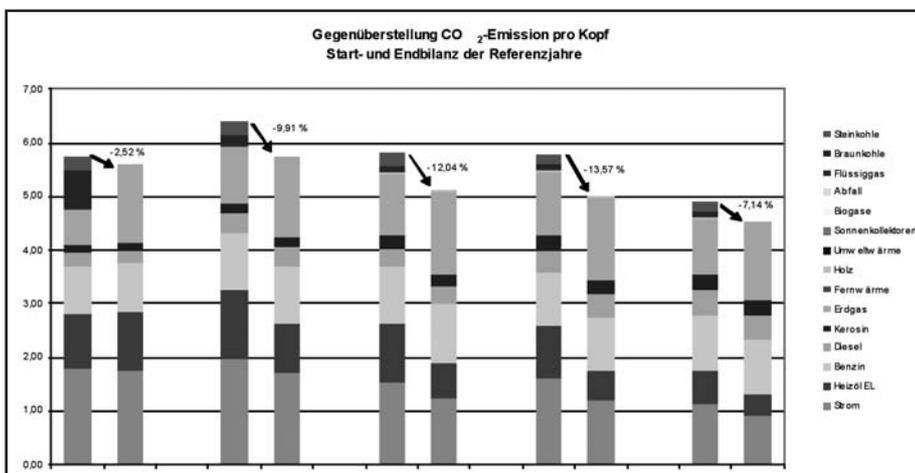


Abbildung 5: Gegenüberstellung CO₂-Emission Start-End-Bilanz der Referenzjahre

Unter der Prämisse, dass es vom Jahr 2005 zu 2009 bereits eine Senkung um 9,2 % zu verzeichnen gab, ist es realistisch, das Ziel für 2010, die Senkung von 10 % alle fünf Jahre (also gegenüber 2005) zu erreichen.

Ein weiteres Ziel ist die Halbierung des CO₂-Ausstoßes pro Kopf bis 2030 (zum Basisjahr 1990). Eine Minderung um 50 % bedeutet für das Gemeindegebiet, dass die Emission einen Wert von 2,8 t/ CO₂-äquivalent pro Einwohner pro Jahr nicht überschreiten darf. Dieser Wert liegt dem langfristigen Ziel, max. 2,5 t/CO₂-äquivalent pro Einwohner pro Jahr auszustoßen, schon sehr nahe.

Bei einer konstanten Senkung alle fünf Jahre 10 %, läge der Ausstoß 2030 bei rund 2,9 t/ CO₂ pro Jahr. Dadurch wäre das Ziel des Klima-Bündnisses knapp verfehlt. Geht man davon aus, dass durch immer energieeffizientere Verbraucher, Energiesparmaßnahmen und den weiteren Einsatz regenerativer Energieträger alle fünf Jahre rund 14 % eingespart werden können, so kann die Gemeinde Ratekau bereits im Jahr 2030 alle Ziele des Klimabündnisses mit einer CO₂-Emission von 2,46 t/ CO₂ pro Einwohner pro Jahr erfüllen.

Fazit:

Mit der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes unter Einbindung der verschiedenen Interessengruppen ist es Ratekau gelungen, eine Klimaschutzstrategie für die nächsten Jahre entwickelt zu haben.

Ulrich Buhl
Gemeinde Ratekau
Amt für Gebäude, Energie und Klimaschutz

Die KoGA informiert

KoGA-Experten bei der Nordbau

Bei den 7. Norddeutschen Kanalsanierungstagen im Rahmen der NordBau informierten sich zahlreiche Besucher am Stand der KoGA – Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser. Das Ingenieur-Team der KoGA, Heike Weißmann vom azv (Mitte), Jens Thomas (li) vom WZV und Uwe Borchert vom ZVO (nicht auf dem Bild) standen Fragen über die neuen Regelungen bei der Wartung von nicht technisch belüfteten Kleinkläranlagen Rede und Antwort. Das Team bietet Kommunen kompetente Beratung, optimale Planung und Lösungen bei der hoheitlichen Aufgabe rund um die Abwasserentsorgung.

Bettina Kramer
Leiterin Marketing und Kommunikation
Wege-Zweckverband
der Gemeinden des Kreises Segeberg



1. Bundesfinanzhof mahnt Reform der Grundsteuer an

Die Einheitsbewertung des Grundvermögens ist vom Bundesfinanzhof (BFH) trotz verfassungsrechtlicher Zweifel bislang als verfassungsgemäß beurteilt worden. In dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 30. Juni 2010 (AZ: II R 60/08) hat der BFH daran jedenfalls für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 festgehalten. Zusätzlich weist er aber darauf hin, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz, nicht vereinbar sei. Der DStGB fordert wegen der verfassungsrechtlichen Problematik seit langem eine Reform der Grundsteuer. Eine zügige Reform ist nunmehr umso dringender geboten, als offen bleibt, wie der BFH die Rechtslage für spätere Stichtage beurteilt. Im Januar dieses Jahres hat die Finanzministerkonferenz (FMK) beschlossen, ab September 2010 eine länderoffene Arbeitsgruppe, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigen soll, einzusetzen. Auftrag der Arbeitsgruppe soll es sein, vorhandene Reformansätze zu bewerten und bis Anfang 2011 Vorschläge für das weitere Verfahren vorzulegen. Im Gespräch sind derzeit zwei Reformmodelle. Zum einen das so genannte Verkehrswertmodell, das auf der Grundlage einer automationsgestützten Bewertung arbeitet und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage Grundstücksdaten, Daten des Immobilienmarktes anhand tatsächlicher Verkaufsfälle, Bodenrichtwerte und Liegenschaftszinssätze einbezieht. Dem steht das in dieser Woche veröffentlichte wertunabhängige Modell der Einfach-Grundsteuer gegenüber, wonach die Grundsteuer künftig nur noch auf Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen erhoben werden soll. Der DStGB wird die vorliegenden Modelle nunmehr bewerten. Informationen zu den Modellen finden sich unter www.dstgb.de, das Urteil des BFH kann unter www.bundesfinanzhof.de heruntergeladen werden.

2. Bundeskabinett beschließt neue Gasnetzzugangsverordnung

Das Bundeskabinett hat am 18.08.2010 die neue Gasnetzzugangsverordnung beschlossen. Mit den Regelungen will die Bundesregierung die Bedingungen für flächendeckenden Wettbewerb auf dem Gasmarkt verbessern. Insbesondere im Zugang zum Gasnetz sieht die Bundesregierung bisher eine Hürde für den Markteintritt von Wettbewerbern. Teilweise konnten deshalb benötigte Kapazitäten im Netz nicht erworben werden, weil diese

langfristig ausgebucht waren. Dies machte es insbesondere neuen Anbietern schwer, als Wettbewerber aufzutreten. Die neue Gasnetzzugangsverordnung setzt im Wesentlichen auf drei Instrumente:

Die Zahl der Gebiete, innerhalb derer sich Gaslieferanten frei bewegen können (so genannte Marktgebiete) wird bis zum Jahr 2013 von derzeit sechs auf höchstens zwei reduziert. Dies macht insbesondere bundesweite Lieferangebote für neue Lieferanten wirtschaftlich attraktiver. Zudem wird der Zugang zu knappen Transportkapazitäten, erleichtert, indem Kapazitäten künftig diskriminierungsfrei versteigert werden. Dies beseitigt eine wesentliche Hürde für den Markteintritt von Wettbewerbern. Schließlich wird dafür gesorgt, dass Gaskraftwerke leichter ans Netz kommen. Nach dem erfolgreichen Modell der Kraftwerksnetzanschlussverordnung im Strombereich erhalten Betreiber von Gaskraftwerken das Recht, Kapazitäten gegen angemessene Gebühr für maximal drei Jahre zu reservieren. Die Verordnung wird nun ausgefertigt und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird unter folgenden link abrufbar sein: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze.did=172462.html>

3. DStGB begrüßt Genehmigung der Bundesrahmenregelung zur Bereitstellung von Leerrohren zur Breitbandversorgung durch EU-Kommission

Der DStGB begrüßt die Genehmigung der „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung“ durch die Europäische Kommission. Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung können Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Solche Maßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (Breitbandleitlinien) prüft. Mit der erfolgten Genehmigung wurde die beihilferechtliche Grundlage für die Förderung der Betreiber von Breitbandnetzen durch Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel durch Bund, Länder und Kommunen geschaffen. Ziel dieser Förderung ist der sukzessive Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (sog. „Next Generation Access (NGA)“), über das Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können. Folgende Möglichkeiten der Förderung stehen zur Verfügung:

Zum einen erfolgt die Bereitstellung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Zudem werden auch Leerrohren mit einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln bereitgestellt. Die öffentliche Hand ist in diesen Fällen Bauherr oder allein verübungsberechtigt über die Leerrohre. Schließlich besteht ein Angebot der Verlegung von Leerrohren durch private Betreiber. Die öffentliche Hand übernimmt in diesen Fällen nur die Erdarbeiten. Die öffentliche Hand muss die Nutzung der Leerrohre bzw. der vorhandenen Infrastruktur ausschreiben und kann diese dann – ggf. gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts – an private Anbieter überlassen. Sollte sich auch nach Ausbau der Infrastruktur kein privater Betreiber für eine Breitbandanbindung finden, lässt die Regelung ausdrücklich eine Kumulierung der Förderung zu, es können also zusätzlich Mittel zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke aus einem der beihilferechtlich genehmigten Programme in Anspruch genommen werden. Die Richtlinie steht auf der Homepage des DStGB www.dstgb.de im Schwerpunkt Breitband zum Download zur Verfügung.

4. BBK stellt Krisenhandbuch Stromausfall vor

Der Stromausfall und seine Auswirkungen stehen im Zentrum des neuen Krisenhandbuchs, das das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg, der EnBW AG und dem Karlsruher Institut für Technologie / CEDIM das „Krisenhandbuch Stromausfall“ herausgegeben hat. Es wurde für Krisenmanager in Behörden, Energieversorgungsunternehmen und anderen Unternehmen aus dem Bereich Kritische Infrastrukturen entwickelt und ist eine Hilfe zur Vorbereitung auf Stromausfälle; ebenso für das Krisenmanagement bei sowie für die Nachbereitung von Stromausfällen. Um die Herausforderung eines großflächigen, lang anhaltenden Stromausfalls in Baden-Württemberg künftig auch in der Realität erfolgreich meistern zu können, wurden im Rahmen eines Projektes das Krisenmanagement von Stromausfällen detailliert untersucht und Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf und Bewältigung von Stromausfällen erarbeitet. Die bereitgestellte Kurzfassung verschafft einen Überblick über die Inhalte des Handbuchs und die Systematik der Planungshilfen. Das komplette Handbuch kann bei fachlichem Interesse über die Bestelladresse: bestellservice@bbk.bund.de zur Verfügung gestellt werden.

Quelle: www.bevoelkerungsschutzportal.de

5. Bundeskabinett beschließt Gesetz zu Arbeitnehmer-Datenschutz

Das Bundeskabinett hat am 25.08.2010 einen Gesetzentwurf zum besseren Datenschutz für Arbeitnehmer beschlossen. Beschäftigte sollen künftig besser vor der unrechtmäßigen Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten geschützt werden. Dennoch sollen auch die berechtigten Interessen der Arbeitgeber gewahrt werden. Fortschritte sollen hier zum einen bezüglich des Fragerechts des Arbeitgebers erfolgen. Hier soll klargestellt werden, welche Fragen in Bezug auf die künftige Tätigkeit zulässig sind. Daten sollen erhoben werden dürfen, sofern sie erforderlich sind, um die Eignung der Bewerber festzustellen. Der Gesetzentwurf regelt zudem, wann ärztliche Untersuchungen zulässig sind. Der Gesundheitszustand muss zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellen. Weiterhin stellt er fest, dass eine heimliche Videoüberwachung im nichtöffentlichen Bereich unzulässig ist sowie dass Ortungssysteme grundsätzlich nur dann zum Einsatz kommen dürfen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Künftig sollen klare Regeln gelten, mit denen die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhöht wird. Das berechnete Anliegen der Arbeitgeber, Korruption zu bekämpfen soll beachtet werden. Auch Kontrollen zur Einhaltung geltender Regeln am Arbeitsplatz sollen möglich sein. Der Gesetzentwurf soll einerseits Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz vor Bespitzelung schützen. Er soll aber andererseits auch Arbeitgebern verlässliche Grundlagen für die Zusammenarbeit an die Hand geben.

(Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 25.08.2010)

6. Studie zur kommunalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien

Kommunen sind wichtige Treiber beim Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) und können gleichzeitig im relevanten Umfang Profiteure sein. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Studie, die im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) erstellt wurde. Die Studie untersucht die Bedeutung von EE für die Wertschöpfung (Nettogewinne der Unternehmen, Beschäftigungseffekte und Steuereinnahmen) in den Kommunen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2009 in Summe etwa 6,6 Mrd. € Wertschöpfung durch EE generiert wurde. Dabei wird auch aufgeschlüsselt, welchen Einfluss EE derzeit auf die Einnahmen der Kommunen hat und im Jahr 2020 haben wird: So nahmen die Gemeinden in 2009 mehr als 370 Mio. € an Gewerbesteuern und 230 Mio. € an Rückflüssen aus den Einkommensteuern ein. Im Jahr 2020 kann der Anteil, der den Gemeinden aus diesen beiden Steuerarten zufließt, auf bis zu 1,1 Mrd. € ansteigen. Daneben spiegelt die Studie auch den Einfluss von EE auf die Beschäftigung und die Vermeidung von CO₂. Aus dem Fazit der Studie ist hervorzuheben, dass davon ausgegangen wird, dass der kommunale Haushalt im Regelfall Steuer und Pachteinnahmen aus EE wird generieren können. Wörtlich heißt es in der Studie: „Angesichts der guten Gewinnmöglichkeiten aus dem Betrieb könnte dies ein Anreiz sein, mit dem Eigenbetrieb dezentraler Energieerzeugungsanlagen auch wieder mehr Wertschöpfung in die Kommune zurückzuholen und den kommunalen Haushalt zu stützen.“ Die Studie wurde vom Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) in Kooperation mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien (ZEE) erstellt. Derzeit ist lediglich eine Kurzfassung des Abschlussberichts verfügbar, die im Internet unter <http://www.ioew.de/file>

[admin/user_upload/BILDER und Downloaddateien/News/2010/Kommunale Wertschoepfung EE Kurzfassung-Studie.pdf](http://www.ioew.de/file) abrufbar ist. Eine Studie UBA, die darstellt, dass eine Vollversorgung mit Strom aus EE bis 2050 realistisch ist, ist unter <http://www.uba.de/uba-info-medien/3997.html> abrufbar.

7. Bundestagsanfrage zu kommunalen Patenschaften mit Einheiten der Bundeswehr

Die Patenschaften von Städten und Gemeinden über Einheiten der Bundeswehr waren Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke (Bundestags-Drucksache 17/2581), die die Bundesregierung mit der Bundestagsdrucksache 17/2688 vom 30.07.2010 beantwortet hat. Zurzeit bestehen über 700 kommunale Patenschaften über Bundeswehreinheiten. Es wird z. B. die Frage thematisiert, ob die Patenschaften dem Zweck dienen, in der Bevölkerung eine Akzeptanz für die Auslandseinsätze der Bundeswehr zu unterstützen oder umgekehrt bei den Soldaten hinsichtlich einer ablehnenden Haltung der Bevölkerung. In der Vorbemerkung zu ihrer Antwort legt die Bundesregierung dar, dass Patenschaften von Einheiten und Verbänden der Bundeswehr mit Städten und Gemeinden das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Bundeswehr als Instrument einer wehrhaften Demokratie zur Friedenssicherung fördern. Neben den Richtlinien des Bundesverteidigungsministeriums für die Bundeswehreinheiten betreffend Patenschaften mit Städten und Gemeinden sind deren Inhalte und Aktivitäten darüber hinaus frei und stehen im Ermessen der jeweiligen Gemeinde und der Bundeswehreinheit. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ist als Bundestagsdrucksache 17/2688 unter www.bundestag.de abrufbar.

Personalnachrichten

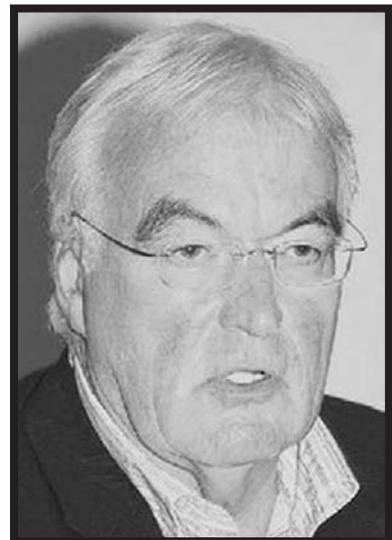
Bürgermeister Harald Ruge starb im Alter von 66 Jahren

Der Nortorfer Bürgermeister Hartmut Ruge ist am 6. Juli 2010 im Alter von 66 Jahren nach einem mehrmonatigen Krankheitslager gestorben.

Seit 28 Jahren bekleidete Hartmut Ruge das Amt des Bürgermeisters, war Mitglied des Amtsausschusses im Amt Wilstermarsch und der Schulverbandsversammlung, war vier Jahre Stellvertreter des Amtsvorstehers und gehörte seit zwei Jahren dem gemeinsamen Verwaltungsrat an, der nach der Verwaltungsfusion von Stadt und Amt gegründet worden war. Seine jüngste Aufgabe, der er sich mit großem Engagement widmete, war die Führung des Steinburger Wegeunterhaltungsverbandes.

Er war sechs Jahre Mitglied des Steinburger Kreistages und seit 16 Jahren Vorstandsmitglied im Kreisverband des schleswig-holsteinischen Gemeindetages. Im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag war er außerdem auf Landesebene viele Jahre Mitglied des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses. Sein vielfältiges ehrenamtliches Wirken fand höchste Anerkennung, als er im Jahr 2003 vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit der Freiherr-vom-Stein-Medaille ausgezeichnet wurde. Hartmut Ruge hinterlässt eine große Lücke, die nur schwer zu schließen sein wird. Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Bürgermeister Harald Ruge



Ratgeber führt kniggesicher durch den Geschäftsalltag

Kai Oppel, Business-Knigge, Reihe „Beck kompakt“, Verlag C.H.Beck, 128 Seiten, ISBN 978-3-406-59397-0, Euro 6,80, www.beck-shop.de/28632

Wer beim Thema Knigge am Arbeitsplatz nur an richtige Kleidung, Tischmanieren und Höflichkeit gegenüber Kollegen denkt, liegt falsch: Kniggefehler drohen ebenso bei Meetings, Präsentationen und Verhandlungen. „Viele wissen gar nicht, wie unhöflich eine schlechte Vorbereitung oder langweilige Monologe sind“, sagt Buchautor Kai Oppel. In seinem Ratgeber „Business Knigge“ der Reihe „Beck kompakt“ (Verlag C.H.Beck) widmet er sich, dem Tagesverlauf folgend, typischen Situationen im Geschäftsleben.

Ob Geschäftsessen, Korrespondenz oder Firmenfeier: Die Leser erfahren, wie sie auf dem Geschäftsparkett stets höflich auftreten und Manieren beweisen. Auch bei Präsentationen und Vorträgen kommt es nicht nur darauf an, sich korrekt zu kleiden oder die Hände aus den Hosentaschen zu nehmen.

Kniggefallen lauern auch beim Thema E-Mail: Viele Menschen lassen sich beim Schreiben ihrer elektronischen Post zu einem saloppen Ton hinreißen. Keine Anrede, missachtete Rechtschreibregeln oder zweideutige Formulierungen sind nur einige Schwächen. Besser ist es, Emails wie einen herkömmlichen Brief zu betrachten: Eine schöne äußere Form und ein sachlicher Ton sind selbstverständlich. Kurz und prägnant erfahren die Leser von Kai Oppels „Business-Knigge“ auf 128 Seiten, ob sie während der Kaffeepause in der Dienstküche über den Vorabend beim Kollegen sprechen dürfen, ob eine witzige Power-Point-Präsentation tatsächlich per E-Mail an die gesamte Abteilung weitergeleitet werden sollte.

Personal gewinnen und Personalarbeit gestalten – Welche Strategien haben Kommunen?

Heft 19 der Schriftenreihe des Städteverbandes Schleswig-Holstein
Bestellungen an: Städteverband Schleswig-Holstein, E-Mail: maike.luehr@staedteverband-sh.de, Preis 9,50 € (zzgl. 7 % Mwst und Porto).

Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland insgesamt um 3,5 Millionen (8 %) sinken und das Personalmanagement aller öffentlichen und privaten Arbeitgeber mittel- und langfristig mit dramatischen Veränderungen zu kämpfen haben. Auch das Personal in kommunalen Verwaltungen „schrumpft

und altert“ in den kommenden Jahren deutlich. In 15 bis 20 Jahren werden etwa 20 bis 30 % der heute Beschäftigten in den Kommunen in den Ruhestand gehen. Bislang haben nach Feststellung einer Studie der Prognos AG aus dem Jahr 2009 die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik keine oder kaum geeignete Personalmanagementkonzepte, um diesem demographischen Druck standzuhalten.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat deshalb gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management (KOMMA) die Idee entworfen, eine gemeinsame Initiative der kommunalen Dienstherren im Land Schleswig-Holstein zu einem modernen Personalmanagement und zu einer Imagekampagne für den öffentlichen Dienst in Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein zu organisieren. Ziel der Arbeit war es zum einen, das Thema kommunales Personalmanagement und -marketing praxisnah aufzubereiten und zum anderen, für den öffentlichen Dienst in Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein zu werben.

Das vorliegende Heft der Schriftenreihe gibt eine Zusammenfassung der Diskussionen wieder und einen aktuellen Überblick über den gegenwärtigen Stand von Personalmarketing in Kommunen. Ein umfangreicher Serviceteil mit Hinweisen auf Literatur, Praxisbeispiele und Arbeitsmaterialien runden den theoretischen Teil ab.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-ROM erhältlich)
Schriftleitung: Klaus-Dieter Dehn

409. Nachlieferung,

September 2009, Preis € 63,70
Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 8808610, Telefax (0611) 8808677
www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Die Gemeindeordnung wurde durch Gesetz vom 26.3.2009 geändert. Die Änderungen betrafen § 57c GO (Ernennung, Weiterführung des Amtes) und § 67 GO (Wahl, Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte). Die Änderungen wurden sowohl im Gesetztext als auch bei der Kommentierung berücksichtigt. Außerdem wurden die Erläuterungen im Hinblick

auf die Änderungen des Beamtenrechts aktualisiert.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Neben der Aktualisierung des Textes der KrO erfolgte vor allem eine Überarbeitung der Erläuterungen im Hinblick auf die Änderungen im Beamtenrechts.

F 5 – Flurbereinigung

Von Ministerialrat a. D. Heinz Heckenthaler

In den Beitrag wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen eingearbeitet. Außerdem wurde die Darstellung um weitere Rechtsprechung zu dieser Rechtsmaterie ergänzt.

G 1 SH – Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)

Von Ministerialdirigent a. D. Klaus Karpen und Ministerialrat Jens Popken

Neben der Einarbeitung der letzten Änderungen (zuletzt vom 26.3.2009) in den Gesetzestext erfolgte die Erstkommentierung des § 16 (Zeugnis, Leistungsbewertung). Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht und ergänzt. Neu aufgenommen wurde u.a. der Text der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen.

410. Nachlieferung,

Oktober 2009, Preis € 63,70

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

B 5 SH – Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Von Klaus-Dieter Dehn

In die Erläuterungen des GkZ wurden im Hinblick auf die Änderungen im Beamtenrecht überarbeitet.

Der Anhang wurde auf aktuellen Stand gebracht.

B 22 SH – Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO)

Von Reimer Bracker

In den Text der AO und in die Kommentierung wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen sowie die neueste Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet.

K 5a – Abfallrecht

Von Dr. Dieter Engelhardt und Matthias Roder

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet. Dabei wurden die letzten Rechtsänderungen ebenso berücksichtigt wie die Entwicklungen in der Praxis. Neu aufgenommen wurde der Abschnitt Produktverantwortung. Die Texte im Anhang wurden aktualisiert und ergänzt.

Die Gemeinde SH 9/2010